

**MARTIN FRANK**

**BEGRÜNDUNGEN VON MINDERHEITENRECHTEN**

**InIIS-Arbeitspapier Nr. 25/02**

Institut für Interkulturelle und Internationale Studien  
(InIIS)  
Universität Bremen  
Postfach 33 04 40  
28334 Bremen

## Contents

1.	Einleitung	3
2.	Herangehensweisen	6
3.	Gliederung	9
4.	Begründungsarten	12
4.1	Schutzgüterorientierte Begründungen	12
	(1) <i>Argument aus dem Wert der Mitgliedschaft</i>	12
	(2) <i>Gemeinschaftsargument</i>	16
	(3) <i>Statusargument</i>	19
	(4) <i>Pluralismusargument</i>	24
	(5) <i>Argument aus formativem Territorium</i>	32
	(6) <i>Ökologisches Argument</i>	35
4.2	Prinzipienorientierte Begründungen	36
	(7) <i>Benachteiligungsargument</i>	36
	(8) <i>Argument aus historischen Ungerechtigkeiten</i>	43
	(9) <i>Originalitätsargument</i>	53
	(10) <i>Argument aus historischen und gegenwärtigen politischen Übereinkommen und Verträgen</i>	55
4.3.	Abgeleitete Begründungen	59
	(11) <i>Argument aus den Folgen der Selbstbestimmung</i>	59
	(12) <i>Argument aus den Konsequenzen aus auferlegten Verpflichtungen</i>	59
	(13) <i>Gleichbehandlungsargument</i>	60
5.	Missverständnisse und Einwände	62
6.	Schluss	65
	Literatur	67

## 1. Einleitung

Noch bis ungefähr zum Ende der 80er Jahre konnten im Bereich der Minderheitenrechte zwei Sachverhalte festgestellt werden.<sup>1</sup> Die erste Entwicklung ist die oft beschriebene Abneigung bis Feindseligkeit von politischer Theorie und Praxis gegenüber Minderheitenschutzmassnahmen, die über ein allgemeines Diskriminierungsverbot hinausgehen. Dies wird zumeist mit dem dezidiert individualistischen Ansatz in Verbindung gebracht, der mit seiner strikten Betonung des Menschenrechtsschutzes in der Nachkriegszeit die Auffassungen der wichtigsten internationalen Organisationen bestimmte und in den verschiedenen Konventionen und Menschenrechtsdeklarationen zum Ausdruck kam.<sup>2</sup> Obwohl in diesem Gesamtbild der internationalen Deklarationen durchaus kollektivistische (nichtindividualistische) Elemente vorhanden waren (z.B. das Selbstbestimmungsrecht der Völker oder das Genozidverbot), wurden diese zumeist in das individualistische Paradigma eingepasst oder entsprechend uminterpretiert. Die meisten Kommentatoren sind sich im Rückblick darin einig, dass im Verlauf der 80er Jahre diese herrschende Meinung zunehmend unter Druck geriet und in entscheidenden Teilen langsam aufbrach. Die neue Hervorhebung des internationalen Minderheitenschutzes zu Beginn der 90er Jahre dokumentiert diese Veränderung. Vor diesem Hintergrund muss es durchaus paradox erscheinen, dass in vielen innerstaatlichen und bilateralen Verhältnissen Minderheitenrechte schon längere Zeit eine Selbstverständlichkeit darstellen. Als derartige Anachronismen sind natürlich die Verhältnisse in Kanada, Belgien, Österreich u.a. einschlägig. Wenn man beispielsweise bedenkt, dass mitten in der Hochzeit des individualistischen Paradigmas Dänemark und Deutschland 1955 die sog. Bonn-Kopenhagener Erklärungen unterzeichnet haben, die eine Reihe sehr weitreichender Rechte für die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein und die deutsche Minderheit in Süddänemark vorsehen, welche keineswegs einer simplen individualistischen Logik vollständig zugänglich sind, dann wird es für den systematischen Theoretiker schwer zu erkennen, wie beides in einen einheitlichen Begriffsrahmen zu bringen und zu rechtfertigen ist.

Am Schnittpunkt beider Phänomene, der Veränderung der individualistischen Dominanz bei gleichzeitigem faktischen und rechtlichen Vorhandensein von Minderheitenrechten, setzt nun der zweite Sachverhalt ein, den man als die Lückendiagnose bezeichnen könnte. Vor den 90er Jahren bestand eine Lücke nur zwischen dem Faktum von Minderheitenrechten und ihrer theoretischen Unwahrscheinlichkeit. Für viele der längst eingespielten Minderheitenrechte konnte und wollte das individualistische Paradigma keine Rechtfertigung liefern. Eine mögliche Erklärung konnte sie allenfalls als historisch bedingte Relikte aus einer vormodernen Zeit verstehen, die bestenfalls wenig Schaden angerichtet haben, schlimmstenfalls aber eine endlose Quelle ethnonationaler Konflikte sind. In der wahren Moderne jedoch dürften sie keine weitere Rolle spielen. Nach den 90er Jahren wurde diese Lücke dadurch verschärft, dass zu den faktisch existierenden Minderheitenrechten auch noch ein neues internationales Minderheitengewissen hinzukam. Minderheitenschutz steht seither als legitimes und dringliches politisches Ziel oben auf der Tagesordnung. So gehört der Minderheitenschutz etwa zu den Kernanforderungen, welche die EU-Beitrittskandidaten erfüllen müssen. Dadurch wurde der Begründungsbedarf erheblich erhöht. Zu dem konkreten Druck, die faktisch existierenden Minderheitenrechte mit einer Rechtfertigung zu untermauern, gesellte sich

---

<sup>1</sup> Für vielfältige Kritik, Anregungen und Hilfen bin ich den Teilnehmern des InIS-Colloquiums und insbesondere T. Faist, T. Hüller, B. Peters und U. Schneckener dankbar.

<sup>2</sup> Der Gerechtigkeit halber muss die alternative Auffassung der sozialistischen Staaten erwähnt werden, deren Wirkung allerdings begrenzt blieb.

der allgemeinere Druck, die neue positive Sicht von Minderheiten bzw. die Wünschbarkeit von Minderheitenregimes generell zu begründen. In der Auffassung von Jay Sigler ist daher die Aufgabe der politischen Theorie vorwiegend eine nachträgliche: "[it] does not create a mandate for vast change. It merely ratifies and explains changes that have taken place in the absence of theory" (Sigler 1983, 136).<sup>3</sup>

So gesehen besteht die allgemeine Aufgabe der politischen Theorie also vor allem darin, diese Lücke zu schliessen und Rechtfertigungen anzubieten für die meisten heute national und international tatsächlich politisch oder rechtlich bestehenden bzw. legitimerweise möglichen Minderheitenrechte. Die Einschränkung auf die meisten derzeit existierenden Minderheitenrechte ist deswegen nötig, da es unwahrscheinlich ist, dass alle bestehenden Rechte für politisch sinnvoll oder normativ legitim gehalten werden können. Die Auseinandersetzungen um das Sprachengesetz 101 in Quebec machen deutlich, dass erstens nicht jede Minderheitenschutzmassnahme (von allen Beteiligten) wünschbar ist, zweitens mit den jeweils angelegten normativen Prinzipien kompatibel ist, dass drittens verschiedene Formulierungen desselben Gesetzes verschieden legitim sind, und dass viertens die Legitimität von verschiedenen Akteuren aufgrund unterschiedlicher Hintergrundprinzipien verschieden beurteilt werden kann. Die Öffnung zu legitimerweise möglichen Minderheitenrechten ist deswegen ratsam, da der *status quo* auch nicht das letzte Wort sein kann. Wenn eine begründende Theorie vorgelegt werden kann, ist es wahrscheinlich, dass ihr Geltungsbereich umfangreicher sein wird und mögliche analoge Fälle miteinbeziehen kann.

Wenn es also vordringlich darum gehen soll, die Rechtfertigungslücke zu schliessen, dann ist es sinnvoll, den Begriff der Begründung in einem weiten Sinn zu verstehen. Die allgemeine Aufgabe ist dabei zu erläutern, wie und warum es überhaupt zu bestimmten Minderheitenrechten kommt. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Aspekte bemerkenswert. Zunächst stellt sich die Frage für die beiden am Prozess beteiligten Parteien, Begehrende und Gewährende, in unterschiedlicher Weise. Eine liberale Theorie setzt typischerweise bei den Trägern der Rechte an und fragt nach den guten Gründen für ihre Ansprüche. Im Zentrum steht also hier die ethnokulturelle Minderheit, die auf ihre besondere Situation, Bedürftigkeit oder Geschichte verweist und daran bestimmte Forderungen anschliesst. Eine eher staatszentrierte Position setzt bei den Gewährenden an und fragt nach den Gründen, die Regierungen, Staaten oder Mehrheiten haben oder haben können, gewisse Minderheitenrechte zuzugestehen. Eine umfassende Begründungstheorie sollte jedoch beide Seiten berücksichtigen. Obgleich auf beiden Seiten unterschiedliche Interessen zum Ausdruck kommen, sind sie doch nicht völlig voneinander getrennte Bereiche. Die Forderung nach Berücksichtigung beider Parteien sollte nicht so verstanden werden, dass die Gründe der einen Seite nichts mit denen der anderen Seite zu tun haben könnten. Die guten Gründe der begehrenden Minderheit sollten natürlich die gewährende Mehrheit von ihrem Anliegen überzeugen. Die Frage der Anerkennung oder Gewährung ist eine wesentlich politische Frage, die zumeist nicht von unbeteiligten bzw. unparteilichen Dritten entschieden wird, so dass die vorgebrachten Gründe auch nicht primär an Dritte gerichtet sind. Für eine solche argumentative Auseinandersetzung muss vorausgesetzt werden, dass die Parteien überhaupt Gründen zugänglich sind, was empirisch nicht immer der Fall ist, und dass die von den Gründen in Anspruch genommenen Werte und Prinzipien von allen Beteiligten geteilt werden. Auch wenn es realistisch ist, anzunehmen, dass Regierungen vorwiegend aus Eigeninteresse handeln, so können sie sich in vielen Fällen rein aus Konsistenzgründen anderen Arten von Argumenten nicht verschliessen. Die grosse Akzeptanz von internatio-

---

<sup>3</sup> Eine ähnliche Lückendiagnose findet sich bei Van Dyke 1975, 610 und Kymlicka 2001, 4ff.

nen Minderheitenschutzabkommen kann hier als Beispiel dienen, insofern sie nicht völlig aus staatlichen Eigeninteressen erklärt werden kann.

Diese Überlegungen bringen sodann auch die Wichtigkeit normativer Argumente zum Ausdruck. Die allgemeine Ausgangsfrage, warum überhaupt Minderheitenrechte, verweist zentral, wenn auch nicht ausschliesslich auf normative Gründe. Die Stabilität von Minderheitenschutzregimes sowie das hohe Anspruchsniveau und die grosse Reichweite einiger Minderheitenrechte können durch pragmatische oder technische Argumente alleine nicht eingeholt werden. Deshalb sind der Grossteil der unten aufgeführten Argumente im Kern normativer Art. Und auch bei denjenigen Begründungen, die nicht primär normativ angelegt sind (wie z.B. das Argument aus Verträgen und Übereinkommen), ist eine normative Dimension durchaus vorhanden und relevant.

Schliesslich sollte noch auf die eher typologisch-rekonstruktive Ausrichtung der Begründungen hingewiesen werden. Denn in den beiden Fällen ist vom theoretischen Standpunkt aus die Beantwortung der Frage, ob und wann bestimmte Minderheiten (Inuit, Kurden usw.) in konkreten historischen Situationen Schutzmassnahmen bekommen sollten, weder möglich noch wünschbar. Generell empfiehlt es sich für eine Theorie, sich auf die rekonstruktive oder prüfende, bestenfalls begleitende Aufgabe zu beschränken und die autoritativen Stellungnahmen den beteiligten Parteien zu überlassen. Die Theorie kann weder den Minderheiten abnehmen, Gründe vorzubringen, noch den Mehrheiten abnehmen, Entscheidungen zu treffen. Deshalb ist es von Vorteil, wenn sich politische Theoretiker einerseits auf die Beurteilung der Gründe für Ansprüche und Gewährungen konzentrieren und andererseits sich nur mit Typen von Situationen, Gruppen und Rechtfertigungen befassen. Dementsprechend konzentriert sich der folgende Katalog einschlägiger Rechtfertigungen auf typische Elemente aus faktischen politischen Diskursen oder auf systematische Aufbereitungen theoretischer Implikate.

Geht man also von faktisch existierenden Minderheitenrechten und weitgehender Theorieabwesenheit aus, wird man sehr wahrscheinlich auf eine Situation treffen, die durch ein hohes Mass an historischer Kontingenz, systematischer Heterogenität und typologischer Diversität gekennzeichnet ist. Vor diesem Hintergrund sollen daher folgende Thesen vertreten werden. 1. Die tatsächlich geltenden und legitimerweise möglichen Minderheitenrechte sind so divers, dass sie nahezu zwangsläufig auf unterschiedliche Arten von Begründungen verweisen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass alle derartigen Rechte über einen Kamm geschoren werden können. 2. Wenn sich weiterhin zeigen lässt, dass die meisten der vorgebrachten Begründungen nur eine begrenzte und zumeist bereichsspezifische Gültigkeit haben, und dass einige der vorgeschlagenen Argumente nicht miteinander kompatibel sind, dann ist es auch nahezu ausgeschlossen, dass sich die Einzelargumente in eine einheitliche und umfassende begründungstheoretische Konzeption integrieren lassen. Die systematische Fragmentierung scheint daher unvermeidlich.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. die zunächst ähnliche These von Jeff Spinner-Halev (vgl. Spinner-Halev 2000, 319, 341), die jedoch im Verlauf seiner Ausführungen wenig Bestätigung findet und erheblich relativiert wird (s.u.).

## 2. Herangehensweisen

Sowohl die Lückendiagnose als auch die beiden Thesen thematisieren das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis. Bezüglich des weiteren Vorgehens bieten sich dementsprechend zwei mögliche Herangehensweisen an: eine theorie- und eine praxisbestimmte. Beide befassen sich mit dem Verhältnis, aber beide setzen unterschiedliche Prioritäten. Eine eher von der Praxis angeleitete Klassifikation erhält ihr Material etwa aus der Analyse und Sammlung von Einzelfällen. Juristen, Historiker oder Vertreter von Minderheiten bzw. deren Verbänden haben entsprechende Vorarbeiten geleistet. Die einen sind dabei von der Absicht geleitet, die Vielfalt zu dokumentieren, indem sie beispielsweise Kataloge von tatsächlichen Massnahmen und deren unterschiedlichen juristischen, politischen und normativen Begründungen anfertigen (vgl. Sigler 1983, Lerner 1991). Andere haben hauptsächlich rekonstruktive Interessen, insofern sie Minderheitenabkommen und –dokumente sichten, ihre Entwicklung nachzeichnen und Bedeutungsverschiebungen untersuchen (vgl. Hofmann 1995, Kimminich 1985). Wieder andere haben ein Interesse an einem advokatorischen Synkretismus, da sie als Betroffenenvertreter ihrer Klientel die grösstmöglichen Vorteile sichern wollen. In der Vertretung ihrer Ansprüche greifen sie auf alle vorhandenen Rechtfertigungen zurück, die für ihre Zwecke geeignet scheinen, ohne sich über eine weitergehende Kohärenz viele Gedanken zu machen. So beschrieben liegen die Vorteile dieser Herangehensweise auf der Hand. Die Betonung der Pluralität der Begründungen ergibt sich entweder von der Sache her oder wird sogar von manchen Vertretern gesucht. Die Frage der systematischen Kohärenz oder Durchdringung spielt dagegen eine untergeordnete Rolle. Eine gewisse Kohärenz ergibt sich dabei allenfalls aus dem Erkenntnisinteresse. Dieses kann in einer juristischen Figur, einer historischen Abfolge oder dem Gesamtbild einer oder mehrerer Minderheiten bestehen. So sind z.B. Regierungen nicht nur mit vereinzelt Minderheitenforderungen konfrontiert, sondern müssen sich kohärenzrelevante Gedanken machen, sofern sie an einer offiziellen Anerkennung oder einem Bestandschutz von Gruppen interessiert sind.<sup>5</sup> Denn die folgende Frage wird sein, was (Sprache, Kultur, Lebensform) und aus welchen Gründen etwas in den Schutzbereich fällt. Etwas Analoges ist bei internationalen Minderheitenschutzabkommen zu beobachten, insofern diese umfassende Garantien abgeben wollen.<sup>6</sup> Doch über die Qualität des Gesamtbildes sollte man sich keine Illusionen machen. Denn es ist weniger das Resultat akademischer Überlegungen als das Produkt eines politischen An-, Um- und Abbauprozesses, der zumeist nur den kleinsten gemeinsamen Nenner pragmatischer oder strategischer Auseinandersetzungen wiedergibt. Eine darüberhinausgehende theoretische Vereinheitlichung und Explikation ist jedoch zumeist nicht notwendig und auch nicht zu erwarten.

Die Kohärenzanforderungen an den theoriebestimmten Ansatz sind dagegen ungleich strenger. Denn dieser nimmt seinen Ausgang von einer theoretischen Position zu Minderheitenrechten und fragt nach deren Anwendungsbedingungen und möglichen Erweiterungen. Um die Sache zu vereinfachen, können die theoretischen Positionen grob in (weitere) Theorietraditionen und (engere) theoretische Konzeptionen unterteilt werden. Während die einen eher von allgemeinen Überzeugungen oder Prinzipien ausgehen, wie z.B. einer Menschenrechtstradition (Van Dyke 1982) oder einer liberalen Theorie (Bauböck 1999) und untersuchen, ob und welche Minderheitenschutzmassnahmen damit vereinbar sind, schliessen die anderen eher an bestehende normative Kon-

---

<sup>5</sup> Eine andere Art von Kohärenz ergibt sich (minimal) schon aus den üblichen Forderungen nach Konsistenz über Zeit und nach formaler Gleichheit.

<sup>6</sup> Vgl. etwa das Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats. Dort mussten die Regierungsvertreter darüber entscheiden, welche Inhalte wie in Regelform gegossen werden sollten (Sprache, Schulen usw.) und welche nicht (Selbstbestimmungsrecht).

zeptionen an, wie z.B. eine Autonomievorstellung (Raz 1994; Margalit/Halbental 1994; Buchanan 1993; Buchanan 1994) oder eine Gerechtigkeitstheorie (Carens 2000; Kymlicka 1995; Young 1993) und fragen, welche Minderheitenrechte von diesen gefordert werden.<sup>7</sup> Diese Unterscheidung ist zugegebenermassen insofern etwas künstlich, als alle der genannten Autorinnen und Autoren ohne grosse Schwierigkeiten im weitesten Sinne zur liberalen Theorie gerechnet werden können. Die Motivation der Unterscheidung besteht jedoch primär in den unterschiedlichen Arten und Graden von theoretischer Kohärenz. Im einen Fall meint Kohärenz das allgemeine Passen zu bestimmten Grundüberzeugungen, während im anderen Fall die striktere Ableitung oder Implikation im Vordergrund steht. Beide Varianten sind in höherem Masse auf systematische Durchdringung bedacht als die praxisorientierten Ansätze, doch die Erfordernisse einer Konzeption sind als enger und stärker zu erachten als die Kompatibilität mit einer Theorietradition.

Für beide Varianten existieren pluralistische Versionen, wenn auch in unterschiedlicher Weise. Da Theoriegebäude oder –traditionen komplexere Angelegenheiten sind als Einzeltheorien, scheinen sie auch besser geeignet zu sein, mit mehreren Rechtfertigungsarten umzugehen. Und umgekehrt scheint zu gelten: Je spezieller eine Konzeption, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie sich auf eine Begründungsart konzentriert. Von den genannten Autorinnen und Autoren können Van Dyke, Bauböck, Carens und Spinner-Halev mit Gewissheit als pluralistische Theoretiker identifiziert werden, denn sie versuchen in je unterschiedlicher Weise eine Verbindung zwischen verschiedenen Begründungen für Minderheitenrechte aufzustellen. Bei Spinner-Halev sind es z.B. drei Argumente von unterschiedlicher Stärke; bei Bauböck vier (vgl. Spinner-Halev 2000; Bauböck 1999).<sup>8</sup> J. Carens möchte seine Konzeption ausdrücklich als kontextualistische verstanden wissen, die sich somit von theoretisch-abstrakten Ansätzen abgrenzt (vgl. Carens 2000, Kap. 1). Doch der theoretische Pluralismus scheint begrenzt. Eine Theorie, deren vordringliches Anliegen der Pluralismus ist, ist bisher noch nicht vorgebracht worden. Das Verlangen nach Kohärenz zeigt sich zumeist als übermächtig. Trotz mancher gegenteiliger Beteuerungen ist es eher unwahrscheinlich, dass die vorgeschlagenen pluralistischen Positionen konzeptionell dazu in der Lage sind, die Rechtfertigungslücke zu schliessen.

Nach dieser Darstellung der Herangehensweisen führt die Bearbeitung der Begründungslücke in ein *trade-off* zwischen Vielfalt und Kohärenz. Die einzelnen Positionen innerhalb jeder Herangehensweise betonen entweder das eine Prinzip und zahlen dafür den Preis beim anderen. Kymlickas Theorie ist dabei ein instruktiver Ausnahmefall. Nach seinem ausdrücklichen Äusserungen möchte er zwar die meisten der derzeit bestehenden und legitimen Minderheitenrechte mit einer Begründung versehen (vgl. Kymlicka 1995, 6, 75ff), aber ohne einen Preis bei der theoretischen Kohärenz dafür entrichten zu müssen. Zunächst könnte es so aussehen, als ob Kymlicka zur ersten Variante gehörte, insofern er eine explizit liberale Theorie vorschlägt, die Minderheitenrechte durch die liberalen Prinzipien "liberty, democracy and social justice" begründen möchte (vgl. Kymlicka 1995, 6). Doch bei genauerer Betrachtung verfliegt sowohl dieser als auch der pluralistische

<sup>7</sup> Die Einteilung unterstellt dabei, dass die Autorinnen und Autoren erstens die Lückendiagnose anerkennen und zweitens mit ihrer Position einen umfassenden Begründungsanspruch stellen. Während die erste Annahme weitgehend unstrittig scheint, ist die zweite zwar nicht generell offensichtlich, aber auch nicht unwahrscheinlich. Viele andere theoretische Positionen haben keinen solchen umfassenden Anspruch. Sie beschäftigen sich zumeist mit einzelnen Begründungen oder Minderheitenansprüchen. Einige davon werden unten erwähnt.

<sup>8</sup> Dass Bauböck auch eine integrative Theorie beabsichtigt, zeigt sich etwa in folgender Äusserung: "I will examine four arguments for special rights of ethnocultural groups which should be combined in a comprehensive theory." (Bauböck 1999, 139)

Anschein der Äusserung. Obwohl er selbst auf die wichtigen internen Differenzierungen zwischen Gruppenarten und Rechtstypen hinweist, versucht er dennoch den grössten Teil der Minderheitenrechte durch das singuläre Benachteiligungsargument zu explizieren (s.u.), das er als Teil einer allgemeinen liberalen Gerechtigkeitskonzeption formuliert (vgl. Kymlicka 1995, Kap. 5-6). Zur Stützung dieser Vereinheitlichungsabsicht greift er unter anderem auch auf Ch. Taylors Theorem der verschiedenen Reaktionsformen auf staatliche *nation-building*-Programme zurück (vgl. Taylor 1997; Kymlicka 1997). Da Nationenbildungsaktivitäten einerseits zwar z.T. unvermeidlich und verständlich, andererseits aber dennoch als weitgehend ungerecht zu erachten sind (vgl. Kymlicka 2001, 3), kann Kymlicka daraus für nationale Minderheiten wie für Immigrantengruppen eine grundlegende Benachteiligung gegenüber der staatlichen Mehrheitskultur annehmen (vgl. Spinner-Halev 2000, 324f). Der dezidiert liberale Ansatz ermöglicht sodann eine weitere Begrenzung der Begründungsvielfalt. Denn viele der alternativen Rechtfertigungen können damit als illiberale, inkompatible oder nicht eigenständige ausser Acht gelassen werden. Für sich genommen ist gegen eine solche Stellungnahme für eine Theorietradition im Gegensatz zu anderen nichts einzuwenden. Sie wird jedoch dann reduktionistisch, wenn die legitimen Minderheitenrechte kurzerhand mit den liberal möglichen Rechten identifiziert werden. Kymlicka verfolgt das reduktionistische Programm zuzätzlich noch dadurch, dass er einige Rechtfertigungsalternativen ausdrücklich diskutiert und dabei versucht, sie letztlich auf sein favorisiertes Benachteiligungsparadigma zurückzuführen (vgl. Kymlicka 1995, 116ff). Kymlicka kann also, so die These dieser Darstellung, die theoretische Kohärenz bei der Schliessung der Rechtfertigungslücke nur aufrechterhalten, indem er eine reduktionistische Absicht verfolgt.<sup>9</sup> Da auch er, wie hier unterstellt wird, das grundlegende *trade-off* nicht umgehen kann, bleibt ihm nur die Option, die Aufgabe des theoretischen Pluralismus als Preis zu zahlen.<sup>10</sup>

Genau diesen Preis möchte die folgende Erörterung vermeiden. Vor die Wahl gestellt, theoretische Kohärenz oder Vielfalt, wird hier im Einklang mit den obigen Thesen zur Fragmentierung die letztere Option bevorzugt. Wenn eine einheitliche Gesamtheorie sowieso für unwahrscheinlich gehalten wird, fallen Abstriche an der Kohärenzforderung leichter. Das Ziel der Darstellung ist deshalb, so viele Rechtfertigungen wie möglich vorzubringen und zu untersuchen für einen möglichst umfassenden Minderheitenschutz.

Nach dieser Beschreibung würde Kymlickas Konzeption gewissermassen beide oben vorgestellten Thesen bestreiten. Eine einheitliche und umfassende Theorie ist möglich, auch wenn die Fragmentierung vor allem durch eine in normativer Weise vorgenommene Reduktion vermieden werden könnte. Insofern kann die folgende Auflistung von alternativen Begründungsarten auch dem Ziel dienen, erstens verschiedene Argumente für Minderheitenrechte vorzustellen, die zwar nichts mit seinem Benachteiligungsparadigma zu tun haben, aber gleichwohl legitim sind. Zweitens kann dadurch die bereichs- und gruppenspezifische Begrenztheit der Rechtfertigungen unterstrichen werden. Die meisten der unten vorgestellten Argumente haben spezifische Vor- und Nachteile, besondere Reichweiten und sind vor allem auf je paradigmatische Gruppenarten ausgerichtet, so dass es unwahrscheinlich ist, dass eine Begründungsart für alle relevanten Rechte zuständig sein könnte. Wenn dies alles richtig ist, könnte man damit zwei Schlussfolgerungen untermauern. Zum

<sup>9</sup> J. Levy weist andererseits zu Recht darauf hin, dass Kymlicka manchmal (offen oder stillschweigend) dazu bereit ist, Einschränkungen und Kompromisse an bzw. mit bestimmten liberalen Werten zu dulden, wie z.B. in seiner Diskussion indigener Landrechte (vgl. Levy 2000, 210ff).

<sup>10</sup> Dies ist das Ergebnis der kritischen Rekonstruktion von Kymlickas Ansatz in *Multicultural Citizenship*. In einer neueren Schrift scheint er selbst es jedoch anders zu sehen, wenn er schreibt: "As a result, we do not yet have an adequate theory of the moral justification for, or the moral limitations on, the rights of ethnocultural minorities." (Kymlicka/Cohen-Almagor 2000, 247).



einen wird es nicht unplausibel sein, dass eine dezidiert liberale Theorie mehr als nur das Benachteiligungsargument umfasst bzw. umfassen kann, auch wenn dieses zugegebenermaßen einen wichtigen Stellenwert einnimmt (vgl. Bauböck 1999). Zum zweiten ist *prima facie* nicht klar, warum aus normativen und politischen Gründen vorschnell auf bestimmte Argumente verzichtet werden soll, sofern diese notwendig sind, um bestimmte sinnvolle und wünschbare Minderheitenrechte zu rechtfertigen. Dies kann auch wie im Falle von Charles Taylor so weit gehen, dass man bereit ist, einen liberalen Preis zu bezahlen, um weitere, für unerlässlich erachtete Werte zu schützen (vgl. Taylor 1993).<sup>11</sup> Joseph Carens vertritt andererseits eine etwas moderatere Variante, die auf die interne Vielfaltigkeit und den Interpretationsspielraum liberaler Prinzipien hinweist. Dabei können die Begrenzungen und Einseitigkeiten einer liberalen Theorie im Einzelfall durchaus an die angemessene Stelle gerückt werden (vgl. Carens 2000, 3ff).

### 3. Gliederung

Die folgende Auflistung versucht eine Rekonstruktion der wichtigsten in der Literatur genannten Begründungsarten und möglicher Varianten. Weder bezüglich der Argumente noch der Varianten wird damit ein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, dass es noch weitere Arten gibt und bestimmte Argumente noch anders interpretiert und in Zusammenhänge gebracht werden können. Doch jede Erweiterung wird als zusätzliche Stützung der obigen Thesen verstanden werden können.<sup>12</sup> Bezüglich der meisten Argumente wird jedoch verschiedenes behauptet. 1. Dass sie in irgendeiner Form vorgebracht wurden oder werden können. 2. Dass die Argumente in wesentlichen Hinsichten verschieden sind, obwohl sie in vielfachen systematischen Verbindungen zueinander stehen können. 3. Dass sie bei aller Begrenztheit und Kritik zumindest in bestimmten Versionen gewisse explikative Vorteile haben, die nicht vorschnell vernachlässigt werden sollten. Und 4. dass die Rechtfertigungen und Konzeptionen von unterschiedlicher Reichweite und Bedeutung sind. Nicht alle Argumente sind von ähnlicher Eigenständigkeit, und ihre Explizierungskraft wird ebenfalls nicht einheitlich sein.

Eine erste Konsequenz der Präferenz für die Vielfalt zeigt sich bei der Frage der Gliederung der folgenden Liste. Eine gewisse Ordnung in den Katalog zu bringen, erweist sich als keine einfache Aufgabe. Es sind verschiedene Ordnungskriterien denkbar (Reichweite, zeitliche Dimension usw.), die aber alle nicht gänzlich überzeugend oder aussagekräftig sind. Deshalb wird hier eine grobe dreiteilige Gliederung vorgeschlagen, die zwar hauptsächlich induktiv motiviert ist, aber dennoch eine gewisse systematische Relevanz aufweist. Entstanden ist sie primär aus dem Versuch, die unten gesammelten Argumente etwas zu gruppieren. Deshalb ist es auch angesagt, ihren Geltungsbereich hauptsächlich auf diese konkrete Auflistung zu begrenzen bzw. eine weitere Anwendung mit gehöriger Vorsicht zu behandeln.

<sup>11</sup> Um dies etwas zu erläutern, kann man darauf hinweisen, dass nicht alle liberalen Werte gleich wichtig sind, so dass es möglich ist, periphere Werte zu opfern, ohne schlicht illiberal zu werden. Zudem kann eine Massnahme mit liberalen Werten nicht inkompatibel sein, ohne dass sie selbst auf einem liberalen Wert beruht oder von einem solchen gefordert wird. Auch ist das Vertreten eines Wertpluralismus nicht unvereinbar mit einer liberalen politischen Theorie. Schliesslich herrscht zur Zeit auch keine Einigkeit darüber, was eine liberale Theorie ist bzw. liberale Werte sind (vgl. Barry 2001, Kap. 4).

<sup>12</sup> Ausgenommen natürlich ein richtig umfassendes Argument.

Systematisch betrachtet ergibt sich die Dreiteilung aus der gestuften Kombination zweier Unterscheidungen. Die erste Differenzierung trennt primäre bzw. eigenständige von sekundären bzw. abgeleiteten Begründungen. Während die einen bezogen auf die Rechtfertigung von Minderheitenrechten für sich stehen können und zumeist hinreichend sind, zumindest aber wichtige Anfangsargumente liefern können, setzen die anderen das Vorhandensein anderer Begründungen oder Massnahmen bereits voraus, an die sie zwar anknüpfen, die sie aber nicht explizieren können. Die primären Begründungsarten wiederum lassen sich danach unterscheiden, ob sie eher schutzgut- oder eher prinzipienorientiert sind. Im einen Fall steht die Identifizierung und normative Bewertung des jeweiligen Minderheitenguts im Mittelpunkt, das durch Rechte geschützt werden soll. Im anderen Fall geht das Argument v.a. von den Prinzipien der Rechtezuweisung aus.

Schutzgutorientierte Argumente sind zumeist nichtrelational zu verstehen. In der Identifizierung des Objekts von Minderheitenschutzmassnahmen geben sie an, welche Gruppen und aus welchem Grund schutzwürdig sind. Als schützenswerte Güter werden hier z.B. die kulturelle Mitgliedschaft, der Status der Gruppenart, bestimmte Sorten von Sozialbeziehungen, der kulturelle Pluralismus selbst, das identitätskonstitutive Territorium sowie gewisse ökologische Vorteile unterschieden. Das Schutzgut kann somit einerseits im Kollektiv selbst (Status, Sozialbeziehungen) bzw. seinen Angehörigen (Mitgliedschaft) zu finden sein, wie andererseits bezogen auf die Gruppe eher extern sein, aber mit ihr in einer engen Beziehung stehen (Pluralismus, Territorium, Ökologie). Dabei wird das Vorliegen eines Schutzguts als hinreichender Grund für die Zusprechung von Rechten gesehen, unabhängig von der Situation anderer benachbarter Gruppen.<sup>13</sup> Das jeweilige Gut wird mit einem Wert belegt, der entweder als intrinsisch wertvoll erachtet wird oder auf einen weiteren Wert zurückführbar ist.

Prinzipienorientierte Argumente sind dagegen vorwiegend relational zu verstehen. Allerdings werden von den Prinzipien jeweils unterschiedliche Relationen in den Blick genommen. Im Zentrum der Argumente steht nicht ein gruppenbezogenes Merkmal, das nur zu identifizieren wäre, sondern die Annahme eines normativen Prinzips, das über das Ausmass, den Zeitpunkt und die Dauer einer Regelung entscheidet. Prinzipien sind eigentlich abstrakte Verteilungsregel, die sich nicht direkt auf bestimmte Rechte und Massnahmen beziehen. Bezüglich der subsumierten Fälle wird hier vorgeschlagen, vier Prinzipien unterschieden. Das Gleichheits- oder Benachteiligungsprinzip führt bekannte normative Überlegungen an, die als *current time-slice pattern* (vgl. Nozick 1974, 153ff) die jeweils gegenwärtige Verteilung zwischen mehreren Gruppen überprüfen.<sup>14</sup> Es ist die Relation zwischen den Gruppen, die im Vordergrund steht. Das Restitutionsprinzip fokussiert hauptsächlich die temporale Relation.<sup>15</sup> Sie vergleicht z.B. die Situation einer Minderheit zu verschiedenen Zeitpunkten und fordert die Wiederherstellung des früheren Zustands. Obgleich die Restitutionsforderung auch ein Teil einer Gerechtigkeitstheorie ist, so unterscheidet sie sich doch als typische zeitliche Längsschnittaufgabe von der Querschnittsausrichtung des Benachteiligungsprinzips. Die Konzentration auf eine kulturelle Gruppe bedeutet zudem, dass in der zeitlichen Relation kein Verteilungsmuster gesucht ist. Als drittes Prinzip ist der Grundsatz "Wer zuerst kommt, mahlt zuerst" zu

---

<sup>13</sup> Dies gilt auch für das Pluralismusargument, da zwar hier das Verhältnis zwischen mehreren Gruppen betrachtet wird, aber der Wert der Vielfalt selbst zugeordnet wird.

<sup>14</sup> Die jeweiligen normativen Überlegungen und Gesichtspunkte variieren natürlich mit der unterstellten Gerechtigkeitstheorie und sind daher in hohem Masse theorieabhängig. Dies gilt nicht nur für die verschiedenen Gesichtspunkte (Verdienst, Rechte, Bedürfnisse, Beiträge), sondern auch für die Interpretation jedes dieser Gesichtspunkte (vgl. Young und Kymlicka). Zudem sind nicht alle Gerechtigkeitsgesichtspunkte als in diesem Sinne relational zu verstehen (s.u.).

<sup>15</sup> Zeitliche Dimensionen finden sich auch bei anderen Begründungen, doch hier ist ihr Stellenwert zentral.

nennen. Obgleich es zwar einen Vergleich zwischen Gruppen voraussetzt, konzentriert es sich doch auf die Auszeichnung des früheren Anspruchs. Das vierte Prinzip ist Vertragstreue. Es versucht, ausschliesslich mit dem Argument aus Übereinkommen und Verträgen umzugehen. Das Argument, dass Gruppen deswegen Rechte haben, weil sie ihnen (einmal) vertraglich zugesichert wurden, hat dabei zwei Aspekte. Einmal wird nach den Motiven gefragt, warum zuerst überhaupt solche Übereinkommen geschlossen wurden. Als Gründe dafür kommen neben den schlichten Eigeninteressen der Parteien alle oben erwähnten normativen Argumente in Frage. Sodann hebt das Argument hervor, dass und warum man sich an geschlossene Verträge zu halten hat. Dass sich das Prinzip der Vertragstreue nur auf den zweiten Aspekt bezieht, zeigt an, dass die Rubrizierung des Arguments nur beschränkt sinnvoll ist. Und obwohl die Forderung nach Vertragstreue auch eine zeitliche Dimension hat, kann man sie nicht auf das Restitutionsprinzip reduzieren. Denn Vertragstreue erinnert nicht nur an gebrochene Übereinkommen, sondern mahnt auch das weitere Bestehen und Einhalten gültiger Verträge an. Kurz gesagt: Das Argument ist erstens nicht sinnvoll zu den beiden anderen Teilen zu zählen. Es beschreibt weder ein unabhängiges Schutzgut noch ist es eindeutig eine abgeleitete Begründung. Zweitens ist es für den Minderheitenschutz viel zu wichtig, als dass einfach auf es verzichtet werden könnte (s.u.). Deshalb wird es in dieser Gliederung zwischen die temporalen Prinzipien und die abgeleiteten Begründungen gestellt, da es zu beiden systematische Verbindungen hat.

Normativ gesehen sind die schutzgut- und prinzipienorientierten Begründungen die beiden wichtigsten Kategorien. Es kann deshalb mit einiger Berechtigung vermutet werden, dass mögliche weitere primäre Argumente entweder neue Schutzgüter oder alternative Prinzipien (oder deren Interpretation) benennen. Beide Begründungstypen haben ihrer spezifischen Vor- und Nachteile. Der grösste Vorzug der prinzipienorientierten Rechtfertigung ist ihre Ausrichtung als Massbegriff. Sie können angeben, wann, wie und wieviel Schutzmassnahmen Minderheiten berechtigterweise beanspruchen können. Dagegen ist die Voraussetzungshaftigkeit ihr deutlichster Nachteil. Denn die Anwendung der Prinzipien setzt voraus, dass das jeweilige Objekt der Massnahmen unabhängig feststeht. Oder anders formuliert: Die Feststellung einer ungleichen Situation setzt schon voraus, dass das zu betrachtende Schutzgut bekannt ist. Im Falle der schutzgutorientierten Begründungen scheint genau das Umgekehrte zu gelten. Das zu schützende Gut kann angemessen identifiziert werden, während die Frage des gehörigen Masses offen bleibt. Wenn man z.B. das Gut der Mitgliedschaft kennt, ist damit noch nicht klar, welche Rechte und Massnahmen damit verbunden sind (s.u.). Etwas Ähnliches gilt auch für das Statusargument. Das Argument bringt zunächst nur bestimmte Gruppenarten mit einem definierten Status zusammen. Doch die sich anschliessende Frage, welche Rechte einem Status zugeschrieben sind, ist eine kontingente und normativ offene Frage (s.u.). Der hier nahegelegte Eindruck der Komplementarität (vielleicht auch der wechselseitigen Unvollständigkeit)<sup>16</sup> ist z.B. von Kymlicka aufgegriffen worden. Seine gesamte Begründungskonzeption umfasst daher auch zwei Schritte, welche die Identifikation und normative Auszeichnung des Schutzguts (kulturelle Mitgliedschaft; vgl. Kymlicka 1995, Kap. 5) mit dem Benachteiligungsargument (vgl. Kymlicka 1995, Kap. 6) systematisch kombinieren.<sup>17</sup> Andere Theoretikerinnen und Theoretiker konzentrieren sich dagegen entweder auf Schutzgüter (Mitgliedschaft bei Margalit/Halbertal) oder auf Prinzipien (*oppression* bei Young).

<sup>16</sup> Zu Ausnahmen von diesem Eindruck s.u..

<sup>17</sup> Auch Spinner-Halev versucht, die Schutzgüter Land und Kultur mit dem Prinzip Gerechtigkeit zu verbinden, allerdings nicht in einer konstitutiven Weise. (Nur territoriale Argumente werden als prinzipiell ergänzungsbedürftig gesehen.) Ihre systematische Kopplung ist nur ratsam, wenn die Begründung eines Anspruchs weitreichend bzw. ihre Stärke ein bestimmtes Mass haben soll.

Die sekundären Begründungen sind demgegenüber normativ zwar weniger wichtig, aber für die Schliessung der Rechtfertigungslücke durchaus interessant. Man sollte sie nicht vorschnell abtun, wenn man einige der heute praktisch relevanten Minderheitenschutzmassnahmen erläutern können will. Dennoch haftet diesem Teil der Liste auch das Charakteristikum einer Restkategorie an.

#### **4. Begründungsarten**

Die folgende Darstellung der Einzelargumente verfolgt eine Reihe von Zielen. Erstens versucht sie jeweils eine Rekonstruktion der Begründungen, d.h. sowohl des zentralen Werts bzw. Prinzips als auch der dafür notwendigen empirischen oder normativen Zusatzannahmen. Die Analyse soll offenlegen, was mindestens alles behauptet werden muss, wenn das jeweilige Argument so plausibel wie möglich gemacht werden soll. Zweitens sollen für jede Rechtfertigung typische Anwendungsfälle benannt werden. Drittens soll die jeweilige Reichweite der Argumente Beachtung finden. Es wird dabei gefragt werden, für welche Arten von ethnokulturellen Gruppen die Begründung beabsichtigt ist. Viertens sollen über die Gruppenspezifität hinausgehend weitere Arten von bereichs- oder fallspezifischen Begrenzungen der Gründe untersucht werden. Schliesslich werden in der Darstellung mögliche systematische Verbindungen der Argumente angeführt. Auch die Reihenfolge innerhalb der Teile wird zu diesem Zweck genützt. Begonnen werden soll mit denjenigen Begründungen, welche die umfassendsten Ansprüche stellen, also sich entweder auf alle individuellen Minderheitenangehörigen, alle Gruppen oder alle Gemeinschaften beziehen.

##### **3.1 Schutzgüterorientierte Begründungen**

###### *(1) Argument aus dem Wert der Mitgliedschaft*

Nach dieser Vorstellung sind ethnokulturelle Gruppen deshalb zu schützen, weil die individuelle Mitgliedschaft in dieser Kultur einen zentralen Wert darstellt. Das Schutzgut ist somit primär nicht die Kultur selbst, sondern nur die Mitgliedschaft in jener. Dieses ursprünglich aus der kommunitaristischen Theorie stammende Argument tritt heute hauptsächlich in zwei Varianten auf (vgl. Bauböck 1999, 144ff). Eine liberale Version begnügt sich mit einem instrumentellen Wert der Mitgliedschaft, indem sie versucht, die Wichtigkeit der kulturellen Mitgliedschaft auf die individuelle Autonomie und Selbstachtung (vgl. Kymlicka 1995, Kap. 5) bzw. die persönliche Identität (vgl. Raz 1994, Kap. 6 und 8) zurückzuführen. Für eine Person, die ein essentielles Interesse an ihrer Autonomie, Selbstachtung und Identität hat, ist es entscheidend, Mitglied in einer bestimmten Kultur zu sein. Die Kultur wird dabei als eine Ressource betrachtet, welche die Lebensoptionen sowie den Horizont von sozialen Bedeutungen bereitstellt, ohne den autonome und begründete Entscheidungen unmöglich sind. Aus diesen Prämissen kann somit geschlossen werden, dass jede Person ein eminentes Interesse an ihrer kulturellen Mitgliedschaft hat.

Doch selbst wenn man dieses Argument teilt, ist nicht klar ersichtlich, was daraus folgt bzw. folgen kann. Am deutlichsten wird dies z.B. bei der Frage, wie der Graben von individuellem Schutzgut (Mitgliedschaft) und dem kulturellen oder kollektiven Ganzen (Kultur, Gruppe) überwunden werden

kann.<sup>18</sup> Diesbezüglich sind hauptsächlich drei Auffassungen vertreten worden. Die erste Position, dass aus dieser Wertthese unmittelbar gar nichts (bzw. nichts Interessantes) folgt, kann etwa Kymlicka zugeschrieben werden. Denn er betrachtet sie nur als den ersten Teil eines zweistufigen Arguments für Minderheitenrechte. Es dient daher nur dazu, das relevante Schutzgut und dessen Wichtigkeit zu kennzeichnen. Wie oben erwähnt, sind für Kymlicka für die Begründung von Minderheitenrechten weitere Prämissen (etwa das Benachteiligungsargument) unumgänglich. Die Position wird auch dadurch gestützt, dass für Kymlicka die zentrale Begründungsaufgabe sich auf gruppenspezifische Rechte bezieht, und deshalb die allgemeine Wertthese einer prinzipiengeleiteten Qualifizierung bedarf.

Verzichtet man hingegen auf die letzte Annahme, so lässt sich die moderate Auffassung vertreten, dass mithilfe des Mitgliedschaftsarguments sich einige allgemeine Schutzmassnahmen rechtfertigen lassen. Dies steht durchaus im Einklang mit Kymlickas Ausführungen, wenn er sich etwa gegen erzwungene Assimilierungen wendet. So können neben dem Verbot von Zwangsassimilationen (bzw. der Verhinderung von erwünschten Assimilationen) auch das Verbot der pauschalen Kriminalisierung einer Minderheit oder das allgemeine Diskriminierungsverbot als korrespondierende Rechte verstanden werden. Vielleicht lässt sich damit auch eine positive staatliche Verpflichtung zur Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu einer entsprechenden Kultur in Verbindung bringen (vgl. Bauböck 1999, 145). Allen erwähnten Massnahmen gemeinsam ist der allgemeine Charakter, der aus der Allgemeinheit des Anspruchs des Mitgliedschaftsarguments unmittelbar folgt. Deshalb lassen sich Kymlickas Vorbehalte gegen diese Position dahingehend verstehen, dass diese Massnahmen nicht sinnvoll als Gruppenrechte gesehen werden können. Denn sie gelten für jedes Mitglied der politischen Gemeinschaft in gleicher Weise und nicht speziell für ethnokulturelle Gruppen. D.h. es sind offenbar Massnahmen, die auch minderheitenschutzrelevante Wirkungen haben können, aber eben nicht zentral darauf ausgerichtet sind. Dies lässt sich mit Kymlickas erster Position versöhnen, als zwar zugestanden werden kann, dass etwas unmittelbar aus der Wertthese folgt, aber dieses Etwas kein Minderheitenrecht ist.

Für die dritte Position folgt demgegenüber aus diesem Argument unmittelbar alles (bzw. alles Wesentliche). Die Vertreter des sog. Rechts auf Kultur, sehen in diesem Argument ein individuelles Menschenrecht auf die eigene Kultur begründet (vgl. Margalit/Halbertal 1994, 491ff). In der Benennung des Schutzguts und seiner Schutzwürdigkeit ist unmittelbar ein moralischer Anspruch impliziert. Und das individuelle moralische Recht seinerseits führt unmittelbar zu ungefähr den Minderheitenrechten, die Kymlicka erst in einem zweiten Schritt für möglich hält.<sup>19</sup> Die Autoren folgern daraus das zunächst abstrakte Recht auf Erhaltung der eigenen Kultur, das Recht auf staatliche Anerkennung der kulturellen Lebensform und das Recht auf öffentliche Unterstützung (vgl. Margalit/Halbertal 1994, 498f). Wenn man also der Meinung ist, dass Kultur wichtig ist, muss sie erhalten, anerkannt und unterstützt werden.

---

<sup>18</sup> C. Taylors Kritik an der Ressourcenvorstellung macht unter anderem auf dieses Problem aufmerksam (vgl. Taylor 1993, 74; Taylor 1994, 259f).

<sup>19</sup> Man könnte dabei den Eindruck haben, dass man es beim Recht auf Kultur eigentlich mit einem Prinzip zu tun hätte. Doch die Differenz wird deutlich, wenn man die Unmittelbarkeit des Zusammenhangs als Implikation erläutert. Nach den Autoren haben ethnokulturelle Gruppen und deren Angehörige bestimmte Rechte, weil sie in dem grundlegenden Recht auf Kultur bereits enthalten sind, und nicht, weil es ein Prinzip benennen würde, das erst auf bestimmte Situationen angewendet werden müsste. Margalit und Halbertal benötigen somit kein weiteres Wissen über konkrete Gruppen und deren Lage, um ihnen Rechte zuschreiben zu können.

Bezüglich der Reichweite ihres Arguments jedoch machen die Autoren zwiespältige Aussagen. Einerseits betonen sie ausdrücklich, dass es sich um ein universelles Menschenrecht handelt: "a right possessed by each and every individual" (Margalit/Halbental 1994, 499). Als so universelles und individuelles Recht würde es auf Mitglieder aller derartigen Kulturen, also auch auf die Mehrheitskultur zutreffen. D.h. es hat bezogen auf Individuen den Anspruch auf die grösstmögliche Reichweite. So gesehen ist es selbst kein Minderheitenrecht. Es ist lediglich die gleiche Basis, auf die sich Mitglieder der Mehrheit und der Minderheit gleichermaßen berufen können. Unter der empirischen Annahme, dass die Mehrheitskultur nicht im Bestand bedroht ist und gleichsam als offizielle Kultur die Anerkennung und öffentliche Unterstützung gesichert bzw. gepachtet hat, können deren Mitglieder auf dieses Argument verweisen, sofern sie ihre relativ privilegierte Stellung in der politischen Gemeinschaft rechtfertigen wollen. Unter der empirischen Annahme, dass Minderheiten typischerweise in allen drei Aspekten nicht privilegiert sind, können sich deren Mitglieder auf das gleiche Recht und somit letztlich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung berufen, wenn sie eine Sicherung ihrer Kultur wünschen.<sup>20</sup> Dieser Grundsatz darf jedoch nicht mit dem Ausgleichsgebot des Benachteiligungsarguments verwechselt werden. Denn die Basis ist hier einfach das bestehende gleiche Recht. Die komparative Ungleichheit der Gruppensituationen spielt für das Argument keine Rolle. Dennoch handelt es sich aufgrund des Implikationsverhältnisses bei den genannten Rechten strenggenommen nicht um Minderheitenrechte. Minderheitenrechte müssen in einem bestimmten Sinn mindestens spezielle Rechte sein. D.h. Rechte, die zwar generell für alle gelten, die aber unter gewissen Umständen auch zum Minderheitenschutz herangezogen werden können, sollten nicht als Minderheitenrechte im eigentlichen Sinn betrachtet werden und werden gewöhnlich auch nicht so betrachtet.<sup>21</sup>

Andererseits wollen die Autoren die Konsequenzen des allgemeinen Rechts auf Kultur auf (religiöse, ethnische und nationale) Minderheiten beschränken und Mehrheiten davon ausnehmen (vgl. Margalit/Halbental 1994, 492). Ein Argument, das nicht auf zusätzliche empirische Prämissen abstellt, wird von ihnen leider nicht genannt und ist von der Sache her auch nicht plausibel. Es gibt keinen systematischen Grund, ein universell formuliertes Recht auf bestimmte Anwendungsfälle zu beschränken. Und wenn man sowieso eigentlich Letzteres gewollt hätte, dann wäre es sinnvoller gewesen, von vornherein nicht von einem universellen Menschenrecht zu sprechen.

Die Konzeption des Rechts auf Kultur ist allerdings noch mit weiteren Eigenartigkeiten behaftet. Eine Schwierigkeit ist sicherlich der rein individualistische Ansatz, denn gerechtfertigt wird die Wichtigkeit der kulturellen Mitgliedschaft für das Individuum. Somit wird der Übergang zu einem eher gruppenbezogenen Minderheitenschutz (auch wenn es der Schutz der gemeinsamen Kultur und Lebensform sein sollte) problematisch.<sup>22</sup> Da es unplausibel ist, dass ein Einzelner alleine ein Recht auf eine gesamte Kultur haben sollte, könnte die Garantie der individuellen Mitgliedschaft schon durch bestimmte Teile dieser Kultur hinreichend gewährleistet sein. Das individuelle Schutzgut und die intendierte Gesamtgarantie einer Kultur müssen nicht deckungsgleich sein. Eine

---

<sup>20</sup> Die Einführung solcher empirischen Prämissen ist es gerade, die Kymlicka dazu veranlasst, den ganzen Argumentationsprozess für Minderheitenrechte zweistufig zu sehen. Insofern kommen Margalit und Halbental in dieser Formulierung Kymlickas Konzeption ziemlich nahe.

<sup>21</sup> Dies wird auch deutlich, wenn man das Bürgerrecht auf Vereinigungsfreiheit betrachtet. Auch Mitglieder von Minderheiten können sich darauf in kulturschützender Absicht berufen, aber durch diesen Anwendungsfall alleine wird daraus kein Minderheitenrecht, denn das Recht bleibt das gleiche und steht ihnen nach wie vor als gleiches Staatsbürgerrecht zur Verfügung. Obgleich solche Bürgerrechte von erheblicher Wichtigkeit für den Minderheitenschutz sind, sind es keine Minderheitenrechte.

<sup>22</sup> Margalit und Halbental können auch einen gruppenbezogenen Minderheitenschutz nicht anders als aus der Zusammensetzung individueller Rechte entstanden denken (vgl. Margalit/Halbental 1994, 500f).

damit zusammenhängende Schwierigkeit besteht in den möglichen konfligierenden individuellen Ansprüchen und freiheitsbeschränkenden Konsequenzen. Wenn das Recht auf Kultur ein universelles individuelles Recht ist, dann besteht im Prinzip die Möglichkeit, dass verschiedene Personen unvereinbare Ansprüche auf die Erhaltung ihrer Kultur stellen. Die einen wollen sie erhalten, während die anderen sich assimilieren wollen. Der eine will sie in einer traditionellen Form konservieren, während andere die gleiche Kultur verändern wollen. Was ist also zu tun, wenn man nicht beiden individuellen Ansprüchen (gleicher Art) gerecht werden kann?

Die Autoren wollen einen Teil der Schwierigkeiten dadurch überwinden, dass sie einen Schwellenwert annehmen, der überwunden werden muss, um andere zu verpflichten. Wenn einer nicht hinreicht, die Schwelle zu überschreiten, dann sind es mehrere. Doch obwohl dieses Manöver das Kollektivierungsproblem durchaus lösen kann, ist es bezogen auf individuelle Rechte abzulehnen. Wenn der Anspruch einer Person nicht hinreicht, andere Mitglieder und Nichtmitglieder zu verpflichten, dann heisst das nichts anderes<sup>23</sup>, als dass diese Person eben kein Recht auf dieses Gut hat.<sup>24</sup> Denn wenn sie ein solches Recht hätte, dann ist ihr Anspruch *prima facie*, d.h. in Abwesenheit gegenteiliger Ansprüche, hinreichend, die anderen entsprechend zu verpflichten. Somit kann Folgendes festgestellt werden: Entweder die Autoren wollen einen Schwellenwert, doch dann haben sie sich von der Rede von einem individuellen Recht auf Kultur verabschiedet. Oder sie wollen ausdrücklich ein solches individuelles Recht, dann müssen sie die angeführten eigenartigen Konsequenzen bis hin zum individualistisch begründeten Artenschutz in Kauf nehmen.

Die zweite, kommunitaristische Variante möchte in der Mitgliedschaft einen eher intrinsischen Wert sehen. Sie spricht entweder von einem Bedürfnis nach Zugehörigkeit (vgl. Berlin/Jahanbegloo 1994, 116ff), das zumeist durch eine Konzeption des *encumbered self* oder des vergesellschafteten Individuums weiter erläutert wird. Die kulturelle Mitgliedschaft wird somit als für sich wertvoll betrachtet. Eine weitere Rückführung auf einen anderen Wert (wie im Fall der liberalen Interpretation) wird nicht versucht. Insofern steht das Argument in einem engeren Zusammenhang mit einer bestimmten Variante des Pluralismusarguments. Man könnte es auch als die individualistische Version des Wertepluralismus verstehen (s.u.). Rainer Bauböck führt zur Erläuterung die Analogie mit religiösen Gruppen an, für deren gläubige Mitglieder die Mitgliedschaft in der religiösen Gemeinschaft intrinsischen Wert haben kann (vgl. Bauböck 1999, 145). Seine These ist dabei erstens, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass für Mitglieder ethnokultureller Gruppen ihre Mitgliedschaft von ähnlichem Wert sein kann. Die viel stärkere These, die gerne von Kritikern dieses Arguments aufgegriffen wird (vgl. Waldron 1995, 96f), dass alle Mitglieder solcher Gruppen ihre kulturelle Mitgliedschaft für intrinsisch wertvoll halten oder halten sollten, wird von ihm jedoch nicht vertreten. Seine zweite These ist dann, dass liberale Gesellschaften, die zumeist bereit sind, die religiösen Motive und Gemeinschaften zu respektieren, ebenfalls Grund haben, dies in gleicher Weise bei ethnokulturellen Gruppen zu tun (vgl. Bauböck 1999, 145).

Eigenartigerweise interpretiert er Kymlickas Konzeption, welche die kulturelle Mitgliedschaft als ein Grundgut beschreibt, im Sinne der intrinsischen Variante (vgl. Bauböck 1999, 155). Auch unabhängig von der obigen Interpretation ist es nicht klar, ob in Kymlickas oder Rawls Verständnis (einige oder alle) Grundgüter intrinsisch wertvoll sind. Die Bemerkung, dass Grundgüter etwas sind, was alle Personen eher haben wollen als nicht bzw. eher mehr davon haben wollen als weniger,

<sup>23</sup> Zumindest in der Formulierung von Raz, welche die Autoren übernehmen (vgl. Margalit/Halbental 1994, 500).

<sup>24</sup> D.h. bei Übertretung der Schwelle hat eben konsequenterweise die Mehrheit von Personen dieses Recht.

sagt strenggenommen nichts über den Grund für diese allgemeine Wünschbarkeit. Bezüglich der Reichweite ergeben sich somit zwei Möglichkeiten. Entweder man hält jede kulturelle Mitgliedschaft für intrinsisch wertvoll, dann entspricht die Reichweite der oben genannten liberalen Variante. Das Argument gilt daher sowohl für Mehrheits- als auch für Minderheitenmitglieder (vgl. Bauböck 1999, 146). Letztendlich wird es dann auf das Recht auf Kultur bzw. kulturelle Mitgliedschaft hinauslaufen, das zu denselben Eigenartigkeiten führt, wie eben erläutert. Oder man ist vorsichtiger und begrenzt den intrinsischen Wert auf die Fälle, in denen die Mitglieder ihrer Kultur diesen Wert zuschreiben. Bauböcks Beispiel macht dies deutlich. Nur für bestimmte Religionen (gemeinde- oder gemeinschaftsorientierte) und nur für bestimmte Mitglieder dieser religiösen Gruppen kann ihre Zugehörigkeit einen intrinsischen Wert haben. Dementsprechend wäre die Reichweite des Arguments von der kontingenten subjektiven Zuschreibung der Wertigkeit abhängig. Damit wäre die Folgerung eines allgemeinen Schutzrechts unwahrscheinlich. Und je nach der Betonung der Kontingenz wäre sogar die Schutzwürdigkeit fraglich.

Zusammenfassend lässt sich also Folgendes feststellen: Obgleich intrinsische Werte durchaus die Grundlage bilden können für staatlichen Schutz von ethnokulturellen Gruppen, ist es schwer möglich, einen solchen Wert generell zu unterstellen. Somit ist es nur für bestimmte Gruppen (per Analogie) möglich, sich darauf zu berufen. Es dürfte sich also entgegen den allgemeinen Intentionen des Mitgliedschaftsarguments um wenige Ausnahmefälle handeln, die ein Staat bereit ist, zuzugestehen bzw. zu tolerieren. Das Argument aus dem instrumentellen Wert der Mitgliedschaft ist sicherlich ein wichtiger Bestandteil bzw. eine notwendige Bedingung vieler Rechtfertigungen von Minderheitenrechten, der auch von vielen Theoretikern in Anspruch genommen wird. Doch er scheint nicht hinreichend zu sein für die Begründung spezieller Rechte. Die sowohl individuelle wie universelle Ausrichtung des Werts der Mitgliedschaft verhindert es gerade, dass etwas anderes als allgemeine, für jeden Bürger gleichmässig geltende Rechte daraus folgen können. Schliesslich wird empfohlen, die spezielle Version eines Rechts auf Kultur mit gehöriger Skepsis zu betrachten, da sie in der starken Formulierung erhebliche Konsistenzschwierigkeiten aufweist.

## (2) *Gemeinschaftsargument*

In vielerlei Hinsicht kann man das Gemeinschaftsargument als das kollektivistische Gegenstück zum Argument aus dem Wert der kulturellen Mitgliedschaft interpretieren. Betonte das vorige Argument die Wichtigkeit für das Individuum, so hebt dieses Argument den eher gruppenbezogenen Aspekt von Kulturen hervor. In einer allgemeinen Formulierung sieht das Argument etwa folgendermassen aus: Ethnokulturelle Minderheiten verdienen deswegen Schutz, weil damit spezielle Arten von sozialen Beziehungen erhalten und gefördert werden können. Auch hier lassen sich intrinsische von instrumentellen Varianten unterscheiden. Eine kommunitaristische Theorie wird dabei auf die eigenständige Wichtigkeit von kulturellen Gruppen bzw. Gemeinschaften verweisen.<sup>25</sup> Der Begriff der Gemeinschaft mag aus vielen Gründen bedeutsam sein, doch für eine kommunitaristische Position bildet er den zentralen Bezugspunkt der Theorie. Vermittelt über das Theorem des *encumbered self* kann es sogar so weit gehen, dass die kulturelle Mitgliedschaft einer Person deswegen für wertvoll angesehen wird, weil die vorgängige kulturelle Gemeinschaft für sich wichtig ist. Das umgekehrte Verhältnis führt demnach zur instrumentellen Variante. Die ethnokulturelle Gruppe wird deshalb für wertvoll gehalten, weil sie die Wichtigkeit der Mitgliedschaft aller

---

<sup>25</sup> Vgl. Kymlicka 1989, Kap. 11 und 12; Kymlicka 1996, 40ff; Taylor 1993 und Taylor 1994.



Teilnehmer kombiniert.<sup>26</sup> Eine solche Behauptung ist allerdings eher von liberalen Theoretikern zu erwarten. Der zeitdiagnostische bzw. modernitätskritische Aspekt herkömmlicher kommunitaristischer Theorien macht auf eine weitere Möglichkeit aufmerksam. Danach sind gemeinschaftsorientierte Gruppen deswegen zu schützen, weil sie Arten von sozialen Beziehungen enthalten oder verkörpern, die in modernen Verhältnissen unter Druck geraten sind. Um der modernen Tendenz zur zunehmenden Vergesellschaftung oder Vereinzelung entgegenzuwirken, muss man solche kulturellen Gruppen schützen, die sozial engere, solidarischere oder traditionellere Formen von Sozialbeziehungen noch kennen und am Leben erhalten (vgl. Walzer 1994, 187f).<sup>27</sup> Eine mögliche kommunitäre Vorbildfunktion spielt dabei sicher auch eine Rolle.

Bezogen auf andere Arten von Sozialbeziehungen (Assoziationen) liesse sich ein strukturell ähnliches zivilgesellschaftliches Argument konstruieren. Da eine Zivilgesellschaft wichtige freiheitsermöglichende, demokratietheoretische und machtbeschränkende Funktionen ausüben kann, ist es von Vorteil, intermediäre Vereinigungen vielerlei Art zu fördern. Ethnokulturelle Gruppen sind dabei spezielle Arten von Vereinigungen (vgl. Walzer 1994, 189f).<sup>28</sup>

Die Reichweite des Arguments differiert je nachdem, wie ihr Status verstanden wird. In der stärksten Version erscheint es als begriffliches Argument und geht daher davon aus, dass alle ethnokulturellen Gruppen gemeinschaftliche Beziehungen verkörpern. Das kann man in einer nichtempirischen Weise z.B. dadurch tun, dass man ethnokulturelle Gruppen als Identitätsgruppen oder *encompassing groups* beschreibt und in deren Bestimmung das gemeinschaftliche Element hervorhebt. Für das Argument wäre es schon ausreichend, wenn solche Gruppen auch kommunitäre Aspekte aufweisen würden. Eine vollständige Identifizierung beider ist dafür nicht nötig. Ein solches Vorgehen ist auch unter liberalen Theoretikern nicht ungewöhnlich. Denn in vielen Fällen verfolgen sie die Strategie, ethnokulturelle Gruppen vor sonstigen sozialen Gruppen und freien Assoziationen dadurch auszuzeichnen, dass sie mit Merkmalen belegt werden, die auf zusätzliche kollektive Dimensionen und/oder bestimmte Qualitäten des sozialen Zusammenlebens verweisen.<sup>29</sup>

Dies kann entweder in Form einer bewussten Aneignung kommunitaristischer Theoreme oder in einem eher unverhofften Hinübergleiten durch gewisse konzeptionelle Weichenstellungen stattfinden. Kymlickas Konzeption der gesellschaftlichen Kultur ist ein gutes Beispiel für Letzteres. Einerseits lehnt er es zu Recht ab, ethnokulturelle Gruppen in dem Sinne als Gemeinschaften aufzufassen, als sie durch ein Set geteilter Vorstellungen vom guten Leben bestimmt sind. Auch kulturelle Gruppen einer bestimmten Grösse werden sehr wahrscheinlich in dieser Beziehung intern plural sein. Andererseits greift er in der Beschreibung gesellschaftlicher Kulturen auf Merkmale zurück, wie "shared language", "shared memories", "a strong sense of common identity and common membership" oder "[a] sort of solidarity (...) so that they will make sacrifices for each other" (Kym-

<sup>26</sup> Bezogen auf die Kultur als öffentliches Gut wird das von Margalit und Halbertal behauptet (vgl. Margalit/Halbertal 1994, 500f)

<sup>27</sup> Die These, dass man traditionale Gruppen, insbesondere indigene Völker vor dem Zugriff der Moderne schützen muss, ist ein verwandtes, aber zu unterscheidendes Argument. Es wird im Rahmen des Pluralismusarguments Erwähnung finden. Der Aspekt des Assimilationsverbots wurde oben im ersten Argument genannt.

<sup>28</sup> Wenn man in diesem Zusammenhang den machtbegrenzenden Aspekt betont, kommt man schnell zur Forderung nach Dezentralisierung (*devolution*) von gewissen Aufgaben und Kompetenzen. Ethnokulturelle Gruppen werden dann als eine oder als eine besonders geeignete Einheit für eine Form der (territoriale oder korporativen) Dezentralisierung oder Föderation gesehen (vgl. Kymlicka 1996, 41ff).

<sup>29</sup> Vgl. Margalit/Halbertal 1994, 498f; Raz 1994, Kap. 6 und 8; Young 1993, 280f.

licka 1995, 76f), die einzeln oder in Kombination für gewöhnlich als gemeinschaftskonstitutive Elemente angesehen werden. Insofern könnten auch liberale Theoretiker auf das Gemeinschaftsargument zur Rechtfertigung von Minderheitenrechten zurückgreifen, obwohl sie zumeist nicht die Absicht dazu haben. Und sofern das komunitäre Element in der Bestimmung relevanter Gruppen versteckt ist, benützen sie es indirekt in ihrer Argumentation z.B. für den Wert der Mitgliedschaft.

Egal, ob und aus welchen Gründen man Gemeinschaften für wichtig hält, bzw. ob man sie für genügend wichtig hält, um deswegen Minderheiten bestimmte Rechte zu gewähren, eine generelle Schwierigkeit ist die unklare Kongruenz von ethnokulturellen Gruppen und Gemeinschaften. Da es empirisch gesehen unwahrscheinlich ist, dass alle ethnokulturellen Gruppen Gemeinschaften sind, bleibt nur der beschriebene konzeptionelle Rettungsversuch übrig. Doch dieser besagt nur, dass diejenigen ethnokulturellen Gruppen, die sich von sozialen Vereinigungen und Assoziationen unterscheiden und daher minderheitenrechtsfähig sind, hinreichend gemeinschaftliche Elemente vorweisen werden. Doch wie man an Kymlickas Begriff der gesellschaftlichen Kultur theoretisch sehen kann, sind auch für ihn nicht alle Minderheiten gesellschaftliche Kulturen. Nach Kymlicka fehlen aus Immigration entstandenen ethnischen Gruppen relevante Merkmale. Dabei ist es möglich (wenn auch nicht notwendig), dass das fehlende Merkmal in der gefragten komunitären Qualität besteht. Empirisch betrachtet ist es insgesamt viel wahrscheinlicher, dass in der Vielfalt von Minderheitengruppen einige gemeinschaftlich sind und andere nicht bzw. weniger. Doch selbst wenn der konzeptionelle Rettungsversuch theoretisch haltbar wäre, bliebe die Kongruenz in entscheidender Weise einseitig. Da auch andere soziale Gruppen in dieser Weise gemeinschaftliche Bestandteile aufweisen können, muss daraus geschlossen werden, dass der Zusammenhang von ethnokulturellen Gruppen und Gemeinschaften kein notwendiger ist.<sup>30</sup>

Im Effekt steht man daher gewissermassen vor folgendem Dilemma. Entweder gibt man zu, dass man Gemeinschaften auch anders schützen und fördern kann als nur über Minderheitenrechte, wobei nicht ausgemacht ist, ob nicht diese Förderung viel einfacher, effektiver und breitenwirksamer wäre (relativ zur Gewährung von Minderheitenrechten). Oder man beisst in den sauren Apfel und gewährt aus dem gleichen Grund auch nichtethnokulturellen Gemeinschaften Minderheitenrechte. Dazu sind wohl sehr wenige Theoretiker bereit. Die andere Option hingegen führt konsequenterweise nur zu einer Einschränkung des Arguments. Sofern das Gemeinschaftsargument als gültig angesehen wird, wird es nur auf diejenigen ethnokulturellen Minderheiten oder Mehrheiten zutreffen, die in hinreichendem Masse gemeinschaftliche Elemente vorweisen können. Bemerkenswert ist dabei die Änderung der Perspektive. Die Frage, ob eine Minderheit eine Gemeinschaft ist, ist nun nicht mehr eine konzeptionelle, sondern eine empirische Frage. Und empirisch gesehen ist die Kongruenz von beidem weder eine notwendige noch hinreichende Angelegenheit. Eine zweite Einschränkung der Reichweite ist auch bezüglich der Art der damit zu rechtfertigenden Rechte wahrscheinlich. Das Gemeinschaftsargument wird auch nur Schutz gewähren können und wollen, sofern und soweit damit gemeinschaftlich organisierte Arten des Zusammenlebens erhalten oder gefördert werden. Andere Minderheitenaspekte, die nicht direkt oder indirekt dazu beitragen, werden damit nicht gerechtfertigt. Die Stützung von Rechten auf öffentlichen und privaten Gebrauch der Minderheitensprache ist daher eher zu erwarten als die der Ausnahmeregelung von der 5%-Hürde für politische Parteien nationaler Minderheiten.

---

<sup>30</sup> Um bei Kymlickas Begriff zu bleiben, können natürlich Immigrantengruppen z.B. keine gesellschaftlichen Kulturen sein, weil ihnen der Organisationsgrad oder die territoriale Konzentration fehlt, aber gemeinschaftliche Strukturen können sie durchaus aufweisen.

Bisher wurde davon ausgegangen, dass das Gemeinschaftsargument im Prinzip sinnvoll ist, doch auch gegen diese Wertunterstellung sind Einwände möglich. Der erste Kritikpunkt macht auf die Heterogenität der Kategorie aufmerksam. "Gemeinschaft" kann (wie gesehen) Verschiedenes bedeuten, und es existieren verschiedene Versionen mit unterschiedlichen Merkmalskombinationen. Wenn dies noch mit Qualitätsunterschieden verbunden ist, dann steht man nicht nur vor dem Problem, was jeweils gemeint ist, sondern auch vor dem, ob jede Art der Gemeinschaft für das Argument funktional ist. Der zweite, normative Einwand hebt die Grenzen der Gemeinschaft hervor. Selbst wenn Gemeinschaft allgemein etwas Gutes ist, kann es auch ein dysfunktionales oder nicht wünschbares Zuviel an Gemeinschaftlichkeit geben. Das Problem wird zumeist in Termini der Zurückdrängung oder Negation von individuellen Rechten der Mitglieder beschrieben. Das einschlägige Beispiel sind vor allem die Amish in den USA. D.h. es muss also davon ausgegangen werden, dass die Werthaftigkeit der Gemeinschaft nur in einem qualifizierten Rahmen möglich ist. Ein Zuviel an *internal restrictions* (vgl. Kymlicka 1995, 35ff) würde die Bedeutung gemeinschaftlicher Sozialbeziehungen entwerten. Betont man mit einem Teil der kommunitaristischen Theorie die Wichtigkeit traditionaler Gemeinschaftsbindungen, dann ist man drittens dem klassischen Einwand ausgesetzt, dass diese (wie z.B. die Amish) zumeist sexistisch, patriarchalisch oder auch rassistisch sind, was deren Wert für heutige Personen deutlich schmälern würde. Der letzte Einwand bezieht sich auf die möglichen paternalistischen Folgen des Arguments. Denn angenommen das Argument ist erfolgreich im rechtlichen Schutz von kommunitären Beziehungen, dann kann dieses Argument im Prinzip sowohl von den Mitgliedern der Minderheit als auch von Nichtmitgliedern (Mehrheitsmitglieder) vorgebracht werden. Die einen wollen ihre Sozialbeziehungen schützen, während die anderen die der anderen konservieren wollen, also externe Präferenzen zum Ausdruck bringen (vgl. Bauböck 1999, 149). Somit ist es möglich, dass dieses Argument zur Konservierung der Verhältnisse, d.h. auch zur Verhinderung eines gewollten wie allgemeinen (unpersönlichen) Wandels eingesetzt wird.

Zusammenfassend betrachtet, scheint das Gemeinschaftsargument von sehr begrenztem Nutzen zu sein. Die Reichweite, das Schutzangebot, die Funktionalität und die normative Wünschbarkeit sind erheblich zu qualifizieren. Doch alle genannten Einwände deuten eher auf Einschränkungen der Gültigkeit als auf eine Widerlegung des Arguments hin. Es dürfte daher seine grösste Wirkung in der unterstützenden Kombination mit anderen Argumenten entfalten.

### (3) *Statusargument*

Das Statusargument erhebt neben dem Mitgliedschaftsargument den weitgehendsten Begründungsanspruch. In gewisser Hinsicht kann es ferner als einer der fundamentalsten Zugänge zur Begründung von Minderheitenrechten betrachtet werden. Allgemein lässt sich das Argument etwa in folgender Weise formulieren: Ethnokulturelle Gruppen haben deswegen und insofern bestimmte Rechte, weil ihnen ein spezieller Status zukommt. Mit dem jeweiligen Status sind die entsprechenden Ansprüche intern verknüpft. Von seiner internen Struktur her gesehen, ist das Statusargument eher generischer Natur. Die jeweiligen Rechte werden primär nicht mit den einzelnen Gruppen oder Gruppenarten verknüpft, sondern mit einem vorbestimmten Status.<sup>31</sup> Die Verbindung zu den konkreten Gruppen erfolgt dann in einem zweiten Schritt durch die Logik der Subsumption unter die relevanten Statusmerkmale. Deshalb wird hier vorgeschlagen, das Argument mit Hilfe der Beg-

<sup>31</sup> Die Grundstruktur des Schritts bleibt die gleiche, auch wenn der betreffende Status eher paradigmatisch, d.h. anhand konkreter, namentlich identifizierbarer Gruppen festgelegt wird.

riffe der Zuschreibung und Anerkennung zu analysieren. In beiden Fällen wird damit das aktive oder konstruktive Moment der jeweiligen gewährenden Instanz hervorgehoben. Auch wenn von manchen Autoren der Ausdruck "inhärente Rechte" gebraucht wird (vgl. Kymlicka 1995, 30), wird dies hier nicht in einer objektiven oder gleichsam naturrechtlichen Weise verstanden, als ob bestimmte Gruppen "von Natur" oder "per se" spezielle Rechte hätten. Vielmehr wird der Ausdruck "inhärent" auf den Status bezogen und die Inhärenz als eine Folge der politischen Zuschreibung gefasst. In ähnlicher Weise genügt es für eine konkrete Gruppe auch nicht, die vom Status geforderten Merkmale einfach aufzuweisen. Denn das nachprüfbar Vorhandensein der nötigen Merkmale berechtigt die Gruppe lediglich dazu, Anspruch auf den Status begründeterweise zu erheben. Ausschlaggebend ist jedoch die offizielle Anerkennung der Gruppe als Kollektiv der relevanten Art durch die gewährende Instanz.<sup>32</sup>

Für die Begründungsfrage entscheidend ist der erste Schritt. Denn der sich daran anschließende Kampf um Anerkennung besteht im wesentlichen nur noch darin, die gewährende Instanz davon zu überzeugen, dass bezüglich der begehrenden Gruppe alle relevanten Merkmale für die Statuszuschreibung erfüllt sind. Im direkten Fall kann das Kollektiv etwa darauf aufmerksam machen, dass die Instanz die selbst eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Im indirekten Fall kann sie auf das Gleichbehandlungsgebot hinweisen, sofern ähnlichen Gruppen bereits ein solcher Status zugestanden wurde. Diese Forderung nach formaler Gleichheit entspricht der abgeleiteten Begründung aufgrund der Gleichbehandlung (s.u.).

Bezüglich des ersten Schritts sollten besonders die gewährenden Instanzen sowie die normativen Hintergründe der Zuschreibungen von Statusinhalten näher betrachtet werden. Die gewährenden Instanzen können grob in subnationale, nationale und internationale eingeteilt werden. Innergesellschaftlich ist zumeist der staatliche Gesetzgeber entscheidend, der z.B. nationale oder sprachliche Minderheiten anerkennen und Religionsgemeinschaften oder Kirchen einen speziellen Schutz zukommen lassen kann. Zum Teil ist es auch vorgängig auf konstitutioneller Ebene geregelt, insofern etwa substaatliche Einheiten im Rahmen eines Föderalismus eingerichtet werden. In einigen Fällen multinationaler Staaten steht der zugeschriebene Status in Zusammenhang mit ihrer Stellung als Gründungsnationen.<sup>33</sup> In der Bundesrepublik ist die entsprechende Zuschreibungskompetenz den Bundesländern übertragen worden, so dass die meisten Statusfestlegungen in verschiedenen Länderverfassungen zu finden sind (vgl. Hahn 1993). Allgemeine Statusfestlegungen gibt es auch in internationalen Deklarationen und Übereinkommen. Dort wird z.B. Völkern oder nationalen Minderheiten das Recht auf Selbstbestimmung eingeräumt (vgl. den Art. 1 der *Charta der Vereinten Nationen*). Nationale Minderheiten sind auch Objekte des *Rahmenabkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten*. Sprachliche Minderheiten erhalten einen internationalen Status durch die *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen*.

<sup>32</sup> Ein gutes Beispiel für diese Kombination aus Zuschreibung und Anerkennung findet sich in Art. 5 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung. Dort heisst es in Absatz 2 mit Verweis auf zwei verschiedene Statusinhalte: "Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung." (zitiert nach Hahn 1993, 76).

<sup>33</sup> Föderale Einheiten sind zwar nicht typische Beispiele für Minderheitenrechte, aber dafür klare Illustrationen eines zugeschriebenen Status. J. Tully macht auf den konzeptionellen und praktischen Unterschied zwischen zugeschriebenen und ursprünglichen Rechten indigener Völker in Kanada aufmerksam (vgl. Tully 2000, 44f).

Im Prinzip können staatliche Gesetzgeber souverän darüber entscheiden, ob sie überhaupt einen bestimmten Status einrichten wollen. Diese Kompetenz wird jedoch durch die Existenz eines internationalen Status in manchen Fällen beschränkt. Manchmal jedoch bleibt den Staaten trotz auferlegtem Status eine gewisse Diskretion bezüglich der damit verbundenen Rechte. So können sich z.B. die Unterzeichnerstaaten der *Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen* aus einem Pool von Regeln ihren speziellen Mix von Rechten und Verpflichtungen zusammenstellen. In so gut wie keinem Fall jedoch treffen die internationalen Dokumente Festlegungen über die genaue Definition der für den Status in Frage kommenden Gruppenarten. Die inhaltliche Bestimmung, was eine nationale oder ethnische Minderheit sein soll, wird zumeist ausdrücklich den Unterzeichnerstaaten überlassen. Die Kompetenz zur Anerkennung der konkreten Minderheiten als Statusberechtigte wird in keinem Fall von den Mitgliedstaaten aus der Hand gegeben.

Normativ betrachtet sind deshalb für das Statusargument zwei Fragen zentral: Aus welchen Gründen werden bestimmte Arten von Gruppen mit einem Status ausgezeichnet? Welche Typen von Rechten sind in der Statusdefinition enthalten? Wie aus den Beispielen und dem generischen Ansatz deutlich hervorgeht, wird der Status typischerweise für eine bestimmte Gruppenart konzipiert: Völker, nationale, ethnische oder sprachliche Minderheiten. Wäre ein Status nur eine Ansammlung von Minderheitenschutzmassnahmen, so könnten die meisten der hier erwähnten schutzgutorientierten Begründungen als Hintergrund für die Zuschreibung herangezogen werden. Doch ethnokulturelle Gruppen haben nach diesem Argument nicht einen Status, weil sie bestimmte Rechte haben, sondern genau umgekehrt. Das Statusargument bedarf deshalb normativer Gründe für die Auszeichnung von bestimmten Gruppenarten im Gegensatz zu anderen.

In einer verallgemeinerten Weise haben verschiedene Autoren diesen Weg gewählt. Die Grundstruktur ist dabei im wesentlichen dieselbe, die inhaltlichen Vorstellungen differieren jedoch zum Teil. Sie versuchen die normative Auszeichnung in einer generischen Weise auszuführen, indem sie die abstrakten Modelle einer "societal culture" (vgl. Kymlicka 1995, 76ff) bzw. "encompassing group" (vgl. Raz 1994 128f; Margalit/Halbertal 1994, 497f) in normativer Absicht konstruieren. Die Modelle sind der Idee nach allgemein gehalten, so dass im Prinzip verschiedene Gruppenarten (und konkrete Gruppen) darunterfallen können. Die Modelle umfassen eine ganze Reihe von Merkmalen, die für diese Zwecke in drei Gruppen eingeteilt werden können. Neben den gruppendefinierenden Elementen (Geschichte, Sprache, Territorium u.ä.) sind hier vor allem die technischen Merkmale (Organisiertheit, geographische Konzentration u.ä.) zu nennen. Ihr Sinn besteht zum grossen Teil darin, den Regelungsbereich und die kollektive Handlungsfähigkeit zur Rechteaübung sicherzustellen. Wer Landrechte haben will, sollte Land besitzen bzw. die Kontrolle über ein Territorium ausüben können. Wer Selbstverwaltungsrechte bekommen will, sollte über die nötigen Institutionen und Handlungsmöglichkeiten schon verfügen. Die Gruppengrenzen bestimmen in vielen Fällen personell, geographisch und zeitlich den äusseren Rahmen der Rechteaübung.<sup>34</sup> Doch erst die dritte Merkmalsgruppe bringt die gesuchte normative Auszeichnung des Modells. Sie setzen hauptsächlich an dem Aspekt der umfassenden Regelung und Organisation des Gruppenlebens an. Es sind vor allem zwei Strategien, die dafür vorgebracht werden (z.T. auch in Kombination). Die eine behauptet, dass solche Kollektive identitätskonstitutiv für ihre Mitglieder sind. Und sofern die Angehörigen ihre (besondere) Identität für wichtig halten, werden sie auch der Identitätsgruppe einige Bedeutung zubilligen. Im grossen und ganzen entspricht dies dem Mit-

<sup>34</sup> Dies gilt nicht generell für alle Arten von Minderheitenrechten. So gilt das Recht auf öffentlichen und privaten Gebrauch der Minderheitensprache auch dann, wenn das Mitglied das Minderheitenstammland verlässt.

gliedschaftsargument (s.o.). Die andere Strategie behauptet, dass solche Gruppen (und deren Wohlergehen) für das Wohlergehen der Mitglieder entscheidend sind (vgl. Raz 1994). Die Strategie ist insofern allgemeiner, als das Wohlergehen nicht speziell über die kollektive Identität vermittelt sein muss.

Beide eben genannten Theoretiker verbinden mit ihrer Konzeption die These, dass nur dem Modell entsprechende Gruppen überhaupt Minderheitenrechte haben, bzw. diese legitimerweise beanspruchen können. Diese unplausible Verallgemeinerung würde bedeuten, dass alle Minderheitenrechte über einen Status definiert sind. Demgegenüber soll hier auf die weitere Beschränkung des Arguments aufgrund der Art der Statusinhalte aufmerksam gemacht werden. Ein Status ist nach den obigen Beschreibungen ein vorgängig festgelegtes Set von Regeln. Dessen Zuschreibung an die relevanten Gruppen über einfache bzw. konstitutionelle Gesetzgebung oder internationale Übereinkommen erfolgt im Prinzip zeitlich unbefristet. Zweitens gilt er, wenn er überhaupt gilt, für alle entsprechend definierten und anerkannten Gruppen (z.B. nationale Minderheiten). D.h. im Prinzip haben alle nationale Minderheiten in Europa gleichen Anspruch auf den Status, der durch das Regelwerk des *Rahmenabkommens* festgelegt ist. Der zugeschriebene Status ist für alle diese Gruppen derselbe (zumindest bezüglich der konstitutiven Regeln). Drittens gibt es keine prinzipiellen inhaltlichen Beschränkungen. Die Statusregeln können sich auf alle Lebensbereiche und Problemfelder beziehen. Viertens sind typischerweise darin nicht nur Rechte enthalten, sondern auch bestimmte Kompetenzen und Aufgaben. Im Rahmen einer kulturellen Teilautonomie z.B. können gewisse Gruppen auch durch den Gesetzgeber verpflichtet werden, bestimmte Selbstverwaltungs- oder Bildungsaufgaben zu erfüllen. Ebenso wie der Status sind auch die Einzelbestimmungen im Prinzip permanenter Art. Und während es dem Träger von Rechten freisteht, diese nicht auszuführen, hat er eine solche Freiheit bei Pflichten und Kompetenzen nicht. Fünftens kann auf die relativ starke rechtliche Absicherung des Status verwiesen werden, welche zumindest im innergesellschaftlichen Fall gegeben ist. Bei Selbstverpflichtungen durch internationale Abkommen wird dieser Grad zumeist nicht erreicht. Doch solche Abkommen können auch als internationale Verstärkung innerstaatlicher Verhältnisse gesehen werden. Kurz: Ein Status kann nur bestimmte Arten von Minderheitenmassnahmen enthalten. Ferner ist eine Statuszuschreibung nicht kompatibel mit der prinzipienorientierten Begründung aus Benachteiligungen. Sowohl die Art des Zustandekommens, die Art der Inhalte sowie der generische Charakter sprechen dagegen, dass Minderheiten deswegen einen bestimmten Status erhalten, weil sie benachteiligt sind. Mögliche egalisierende oder kompensatorische Nebeneffekte können natürlich nicht ausgeschlossen werden.

Obwohl Statuszuschreibungen praktisch wichtige Angelegenheiten sind, ist die Argumentation in verschiedenen Hinsichten begrenzt. Zunächst gibt es keine prinzipiellen Beschränkungen der Gruppenarten, für die ein Status in Frage kommen könnte. Die Gesichtspunkte der Grösse und Dauerhaftigkeit einer Gruppe besagen lediglich, dass nicht in jedem Fall der gleiche Statusinhalt angemessen ist. Ein Status kann für alle Arten von ethnokulturellen Gruppen, Mehrheiten wie Minderheiten, konstruiert werden. Dennoch sind für die Reichweite zwei faktische Einschränkungen entscheidend. Zum einen muss ein solcher Status überhaupt vorliegen. Zum anderen müssen die entsprechenden Gruppen offizielle Anerkennung gefunden haben. Beides engt den Empfängerkreis erheblich ein. Die zumeist restriktive Haltung der gewährenden Instanzen bei Zuschreibung und Anerkennung verschärft diese Lage zusätzlich.

Die erwähnten Charakteristika der Permanenz der Regelungen, der relativ guten rechtlichen Stellung sowie der möglichen Kompetenz- und Aufgabenübertragung machen sodann auf die Be-

schränkungen bezüglich der Regelungsinhalte aufmerksam. Obgleich alle herkömmlichen Regelungsbereiche ihren Platz haben können, sind nicht alle Arten von Minderheitenrechten dort wahrscheinlich. Zeitlich befristete Regelungen z.B. werden kaum durch einen Status implementiert. Auch gruppenspezifische Rechte (d.h. Rechte, die zwar eine konkrete Gruppe hat, aber nicht eine ähnliche andere) werden selten mit einem generischen Status in Verbindung gebracht. Zudem weisen Statusinhalte eine sehr grosse Variationsbreite auf, die sich im Grad der Konkretheit sowie in der Anzahl der Regelungen deutlich unterscheiden können.

Die dritte Art der Beschränkung des Statusarguments ergibt sich aus der normativen Auszeichnung. Sie hängt davon ab, für wie erfolgreich man die Strategien der normativen Auszeichnung von bestimmten Gruppenarten hält. So ist zunächst bei den beiden genannten Autoren nicht klar, ob sie mit der Identitäts- bzw. Wohlergehensstrategie eine empirische oder begriffliche Behauptung verbinden. Im einen Fall würden nur solche konkrete Gruppen einen Status erhalten können, die auch tatsächlich und nachweisbar für ihre Mitglieder identitätskonstitutiv sind. D.h. es wäre dabei möglich, dass es *societal cultures* oder *encompassing groups* gibt, die *de facto* nicht bzw. nicht in ausreichendem Masse oder nicht in den Augen der Mitglieder zu deren Wohlergehen beitragen. Die normative Auszeichnung wäre so ein kontingentes empirisches Faktum und für die generischen Begründungszwecke wenig geeignet. Umgekehrt gibt es sicherlich einige Gruppen, die zwar keine *societal cultures* sind, aber dennoch hinreichend das Wohlergehen der Angehörigen beeinflussen. Diese Gruppen müssten strenggenommen ebenfalls Anspruch auf einen solchen Status erheben können. Geht man hingegen von einer begrifflichen These aus, so kommt letztlich allen *societal cultures* definitionsgemäss diese Auszeichnung zu, denn nur sie und alle solche Kulturen sind identitätskonstitutiv. Doch diese Variante ist erstens keine normative Analyse, sondern ein einfaches Werturteil. Zweitens ist sie empirisch betrachtet sehr unwahrscheinlich.<sup>35</sup> Die Argumente für die normative Auszeichnung von Gruppen sind demnach nicht so allgemein brauchbar, wie sie beanspruchen. Ihre Gültigkeit wird damit zwar nicht desavouiert, aber erheblich eingeschränkt.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten: Obwohl das Statusargument in den gegenwärtigen politischen Verhältnissen von einiger faktischen Wichtigkeit ist, bleibt seine normative Grundlage bis jetzt noch im ungeklärten Dunkel. Eine rein funktionale Auszeichnung einer Statusgruppe andererseits würde allerdings seine politische und theoretische Brauchbarkeit erheblich einschränken. Und obgleich die abstrakte Reichweite des Arguments bezogen auf Gruppenarten prinzipiell fast unbegrenzt zu sein scheint, sind die faktischen Grenzen der Zuschreibung und Anerkennung doch erheblich. Wenn also bestimmte ethnokulturelle Gruppen in einem Status offiziell anerkannt sind, so haben sie die Chance zu einem Schutzangebot, das in Ausmass und Sicherheit zumeist weit über das Niveau hinausgehen kann, das andere Argumente bieten können. Insofern ist es ein Argument mit einem grossen ungenutzten Potential, das sich weiter zu untersuchen und fördern lohnen würde.

#### (4) *Pluralismusargument*

---

<sup>35</sup> Eine Argumentation für die normative Auszeichnung bestimmter Gruppen im Gegensatz zu anderen, die nicht an der Hürde der Kontinuität und Flexibilität der Gruppenarten scheitert, ist bisher noch nicht vorgelegt worden.

Nach diesem Argument sind Minderheiten zu schützen, weil dadurch der kulturelle Reichtum bzw. die Vielfalt erhalten werden kann. Die kulturell differenten Lebensformen von Minderheiten tragen zur Bereicherung unserer Gesellschaft oder unseres kulturellen Horizonts bei.<sup>36</sup> Das Argument steht in Analogie zu strukturell ähnlichen ästhetischen und ökologischen Überlegungen. So, wie die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt ein legitimes und bedeutsames politisches Ziel sein kann, bzw. so, wie man den Rückgang der Vielfalt und das Aussterben einzelner Spezies bedauern kann, kann man im Prinzip auch die Bedrohung und das Verschwinden von ethnokulturellen Gruppen, deren Sprachen, Gebräuchen oder kulturellen Artefakten für einen Verlust ansehen. Bezogen auf indigene Völker ist das Problem des Letzten Mohikaners durchaus virulent. Im ästhetisch-kulturellen Bereich ist die Überlegung und der staatliche Schutz durchaus selbstverständlich. Kunstwerke, historisch bedeutsame Gebäude und Stätten oder auch das sog. Menschheitserbe, das unter dem internationalen Schutz der UNESCO steht, sind vertraute Beispiele für die Bedeutung der Vielfalt.<sup>37</sup> Die öffentliche Kunstförderung und Teile des Bildungsplans in Schulen (Geschichte, Literatur, Kunst) sind deutlich an der Vielfalt und Diversität ausgerichtet. Demnach lässt sich feststellen, dass das Pluralismusargument eine nicht unerhebliche Rolle in der öffentlichen Vorstellungswelt spielt. Eine eher theoretische Formulierung findet sich z.B. bei A. Maalouf:

"Warum sollte wir auf die Vielfalt menschlicher Kulturen weniger Rücksicht nehmen als auf die tierische und pflanzliche Artenvielfalt? (...) Vom Standpunkt der Natur wie von dem der Kultur aus betrachtet, wäre unsere Erde ein trauriger Ort, wenn es auf ihr nurmehr "nützliche" Arten gäbe – von einigen anderen abgesehen, die uns "pittoresk" erscheinen oder die symbolischen Wert erlangt haben. (...) Der Kampf um kulturelle Vielfalt wird gewonnen sein, sobald wir bereit sind, uns intellektuell, emotional und materiell für eine vom Untergang bedrohte Sprache mit ebensolcher Überzeugung zu engagieren wie für das Überleben des Pandabären oder der Nashörner." (Maalouf 2000, 114f)

Aber auch in eher praktischer Absicht haben ähnliche Formulierungen Eingang in Deklarationen und Gesetzestexte gefunden. So heisst es z.B. in der Präambel zum *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten* des Europarats von 1995:

"(...) in der Erwägung, dass es notwendig ist, ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen, damit sich die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung erweisen kann; (...)" (Menschenrechte 1996, 448)

In Art. 9 (4) heisst es darum dort:

"Die Vertragspartien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Massnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen." (Menschenrechte 1996, 451)

Der im Juli 2000 beschlossene österreichische Verfassungsartikel deutet in dieselbe Richtung:

"Die Republik Österreich bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt. Diese Vielfalt ist zu achten, zu bewahren, zu fördern und zu schützen."<sup>38</sup>

<sup>36</sup> Vgl. Bauböck 1999, 147ff; Buchanan 1991, 32f; Kymlicka 1995, 121ff.

<sup>37</sup> Kymlicka meint daher auch, dass das Argument "can be seen as natural extensions of state policies regarding the funding of the arts, museums, educational television etc." (Kymlicka 1995, 123)

<sup>38</sup> Erstaunlicherweise ist in diesem Passus (eines Minderheitengesetzes) nicht die Rede von Minderheiten, sprachlichen oder ethnischen Gruppen u.ä..



Wie die Beispiele schon andeuten, lassen sich mit dem Pluralismusschutz unmittelbar verschiedene Minderheitenrechte in Verbindung bringen. Bezüglich der öffentlichen Erziehung und Tradierung kann z.B. die Verpflichtung kulturell pluraler Staaten abgeleitet werden, die Geschichte und das kulturelle Erbe aller beteiligten Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Keine Gruppe sollte dabei diskriminiert oder ausgeschlossen werden (vgl. Bauböck 1999, 147f).<sup>39</sup> Die bekannten Forderungen nach Anerkennung der Minderheitensprache, die konstitutionelle Anerkennung des kulturellen Pluralismus oder des Bewahrungsrechts können als vermittelte Konsequenzen daraus interpretiert werden. Oder anders ausgedrückt: Zur Rechtfertigung dieser und ähnlicher Rechte kann man sich auch auf das allgemeine Pluralismusargument berufen.

Vor der weiteren Darstellung des Pluralismusarguments scheint eine abgrenzende Überlegung zu einem verwandten Argument hilfreich. Oftmals werden Minderheitenrechte als Vorrichtungen zum Schutz kultureller Differenz gesehen (vgl. Kymlicka 2001, 129ff). Dieser Sprachgebrauch ist relativ häufig beispielsweise bei Vertreterinnen einer Politik der Differenz. Doch in den meisten Fällen ist dabei nicht klar, was darunter zu verstehen ist. Deshalb sollen hier kurz drei Interpretationen untersucht werden. Obwohl bei diesem Argument nicht die kulturelle Vielfalt, sondern primär die Andersheit als Schutzgut im Vordergrund steht, will die erste Variante alle Formen von Andersheit geschützt wissen. So beschrieben, ist das Argument nichts anderes als die Reformulierung des Pluralismusarguments.<sup>40</sup> Man kann dies auch in einer instrumentellen Weise so ausdrücken: Kulturelle Differenz sollte geschützt werden, weil sie zur gesellschaftlichen Vielfalt beiträgt. Diese Verwandtschaft der Argumente dürfte wohl einen Teil der Vorstellungen hinter diesem Sprachgebrauch erklären. Der andere Teil der Vorstellungswelt zeigt sich bei der Betonung der singulären Andersheit. Hierbei spielt die Vielfalt keinerlei Rolle. Die Andersheit vor allem der eigenen Kultur soll vor Assimilation oder Erosion geschützt werden. Doch in diesem Fall hat das Argument grosse Ähnlichkeit mit den Absichten und Konsequenzen des Mitgliedschaftsarguments. Allerdings ist dabei nicht mehr die Andersheit als solche zentral, sondern nur die eigene, von anderen zu unterscheidende Kultur. Wenn also das Argument nicht im Pluralismus- bzw. Mitgliedschaftsargument aufgehen soll, so bleibt nur noch die Möglichkeit, die Andersheit per se, d.h. um ihrer selbst willen schützen zu wollen. Doch abgesehen vom Spezialfall des Exotismus ist schwer zu sehen, wie ein solcher intrinsischer Wert der Differenz plausibel erläutert werden könnte. Deshalb wird hier weiter davon ausgegangen, dass die wesentlichsten Aspekte dieses Sprachgebrauchs in den genannten Argumenten enthalten sind.<sup>41</sup>

Ein zentraler Aspekt des Pluralismusarguments, der zuerst erläutert werden sollte, ist die Frage der relevanten Vielfalt. Diesbezüglich lassen sich hauptsächlich zwei Grundformen unterscheiden. Eine nur begrenzte steht dabei einer prinzipiellen Offenheit gegenüber. Die begrenzte Vielfalt tritt wiederum in zwei Varianten auf: die faktische und die historische Vielfalt. Die faktische Vielfalt meint die gegenwärtig bestehende kulturelle Pluralität. Der *status quo* wird hier affirmiert oder zu-

<sup>39</sup> So heisst es etwa in Art. 12 (1) des Rahmenübereinkommens:

"Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Massnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern." (Menschenrechte 1996, 452)

<sup>40</sup> Ausgeblendet bleibt damit jedoch der Aspekt der Toleranz von Andersartigkeit. Ferner können hier auch nicht die offensichtlichen Konsequenzen des Arguments erörtert werden, die sich aus der Möglichkeit der unendlichen Verfeinerung und Multiplizierung der Differenzen für einen Minderheitenschutz ergeben.

<sup>41</sup> Manchmal erscheint das Differenzargument auch in umgekehrter, minderheitenkritischer Stossrichtung. Dann wird etwa die Geringfügigkeit der kulturellen Differenz zwischen zwei Gruppen (bzw. deren Verringerung) hervorgehoben, um die Notwendigkeit oder den Sinn von Minderheitenschutzmassnahmen zu bestreiten. Vor den Problemen einer rein objektivistischen Betrachtungsweise von ethnokulturellen Angelegenheiten soll hier nachdrücklich gewarnt werden.

mindest respektiert, wohingegen eine weitere Öffnung in die Vergangenheit oder Zukunft weder impliziert noch gewünscht ist. Im einfachsten Fall ist es das schlichte Abfinden mit dem Gegebenen bzw. mit etwas, was man nicht ändern kann.<sup>42</sup> Es ist aber, wie angedeutet, auch normativ beschreibbar als Gleichbehandlungsgebot. Man kann aus gerechtigkeits-theoretischen Gründen nicht so tun, als ob bestimmte Gruppen einfach nicht da wären bzw. gewesen wären. Die historisch begrenzte Vielfalt hat vor allem die historisch oder traditionell gegebene kulturelle Pluralität im Blick. D.h. sie schätzt neben den gegenwärtigen auch historisch dagewesene Lebensformen oder kulturelle Produkte, z.B. als Beiträge zum eigenen kulturellen Erbe. D.h. ein Teil der hier relevanten Gruppen muss heute nicht mehr oder nicht mehr in dieser Weise existieren. Es ist wahrscheinlich die beliebteste Form der Vielfalt und kommt, wie oben zitiert, in Formulierungen, wie "traditionelle Ansässigkeit" oder "gewachsene Vielfalt" zum Ausdruck. Sie impliziert damit oftmals eine Abgrenzung gegen sog. neue Minderheiten. Die prinzipielle Offenheit hingegen kann daher auch als eine doppelte Öffnung beschrieben werden. Erstens ist es eine Einstellung, die jede Art von kultureller Gruppe wertschätzt, neue wie traditionelle. Sie ist somit an einer internen wie externen Pluralisierung interessiert. Zweitens ist sie ohne Einschränkungen offen nach allen Richtungen: Vergangenheit, Zukunft und Gegenwart. Vielleicht ist sie auch so weit (qualitativ) offen, dass sie jede Art der Vielfalt (gleichermaßen) wertschätzen kann. In quantitativer Form kann sie z.B. das Prinzip des "je mehr, je besser" unterschiedslos vertreten.<sup>43</sup>

Die Frage nach der Werthaftigkeit des Pluralismus kann auch hier in einer intrinsischen oder instrumentellen Variante beantwortet werden. Einen intrinsischen Wert hat der Pluralismus dann, wenn seine Werthaftigkeit primär ist und also auf keinen anderen Wert zurückgeführt wird. Die Vielfältigkeit wird um ihrer selbst willen geschätzt. Entsprechend muss eine Monokulturalität oder Homogenität als defizient angesehen werden. Bezogen auf ethnokulturelle Gruppen lautet das Argument dann folgendermaßen: Solche Gruppen müssen geschützt werden, damit sie durch ihre Existenz zum Eigenwert der Vielfalt beitragen können. Da dabei die relevante Vielfalt noch nicht spezifiziert ist, gilt es abstrakt entweder die kulturelle Homogenität der Gesellschaft zu verhindern oder eine rein numerische Vielfalt zu erhalten bzw. unter Umständen letztere zu maximieren. Legt man dagegen die Annahmen der begrenzten Offenheit zugrunde, was einem qualifizierten Pluralismus entspricht, bezieht sich der Wert auf die Erhaltung der faktischen oder historischen Gegebenheiten. Damit würde nicht jede ethnokulturelle Gruppe zum Wert des Pluralismus beitragen, sondern nur diejenigen, die dies *de facto* sowieso schon tun. Diese eher konservative Variante des Pluralismus befasst sich daher weniger mit Zuwächsen als mit der Reduktionsverhinderung. D.h. in der Vorstellungswelt der historisch begrenzten Offenheit würde eine Einwanderergruppe oder eine aus der gesellschaftlichen Binnendifferenzierung hervorgegangene Gruppe zwar die numerische Vielfalt, vielleicht auch den kulturellen Reichtum erhöhen, aber eben nichts zum Wert des Pluralismus beitragen. Sie können bestenfalls instrumentelle Gewinne erzielen, aber am intrinsischen Wert partizipieren können sie nicht.

Beschreibt man die Dinge in dieser Weise, wird die Willkürlichkeit der Wertsetzung offensichtlich. Und unterstellt man einmal, dass die metaphysische Frage der möglichen Werthaftigkeit einer Pluralität positiv zu beantworten ist, dann zeigt sich die Notwendigkeit einer weiteren Erläuterung oder Stützung des betreffenden Werts. Eine der plausibelsten Möglichkeiten in diesem Zusammenhang

---

<sup>42</sup> J. Rawls Rede vom Faktum des Pluralismus lässt sich wohl am plausibelsten hier verorten (vgl. Rawls 1993,8ff).

<sup>43</sup> Die Lifestyle-Enthusiasten nehmen es als "je neuer, je besser", während die Traditionalisten es als "je älter, je besser" lesen.

ist die Annahme eines Wertpluralismus (vgl. Berlin/Jahanbegloo 1994, 133f; Taylor 1993). Die einfachste Vorstellung, dass es eine Vielfalt von (ethischen und nichtethischen) Werten gibt, wird von kaum jemandem bestritten.<sup>44</sup> Die Konzeption eines Wertpluralismus wird dann kontrovers, wenn weitere Annahmen, z.B. über Struktur und Umfang, hinzukommen. Vielleicht könnte man zwei Arten des Wertpluralismus unterscheiden. Während der eine im Prinzip begrenzt und geordnet ist, sollte der andere als eher unbegrenzt und diffus<sup>45</sup> betrachtet werden. Charles Taylors Konzeption ist an einem prinzipiell geschlossenen Kosmos möglicher Werte orientiert. Obwohl wir wahrscheinlich nicht alle prinzipiell möglichen Werte (nicht mehr oder noch nicht) kennen, ist die Gesamtmenge endlich (vgl. Berlin/Jahanbegloo 1994, 138; Taylor 1993, 63, 77). Joseph Raz Konzeption des *competitive pluralism* lässt dagegen die Frage der Begrenzung (in epistemischer und systematischer Hinsicht) eher offen und konzentriert sich auf die Schwierigkeiten, die sich aus Gleichrangigkeit und Unvereinbarkeit für die Struktur ergeben (vgl. Raz 1994, 178ff). Die Stützung durch einen Wertpluralismus hat den Vorteil, dass man nun erklären kann, warum das Fehlen oder Wegfallen eines Werts ein Verlust ist, und warum die Elimination von Vielfalt und Diversität, die immer auch ein möglicher Umgang mit Differenz ist, (manchmal) für sich genommen normativ unzulässig ist. Die herkömmlichen liberalen Erklärungsversuche beschränken sich zumeist auf die faktische Unmöglichkeit bzw. die Illegitimität der Mittel zu diesem Zweck, sofern möglich (vgl. Rawls 1993, xvff, 8f; Kymlicka/Norman 2000, 12f).

Multikulturelle Wertpluralisten benötigen allerdings eine zweite Prämisse, um einen Zusammenhang zum kulturellen Pluralismus herstellen zu können. Es muss erläutert werden, wie ethnokulturelle Gruppen sich auf bestimmte Werte beziehen oder diese verkörpern können. Die Konzeption von solchen Kollektiven als Identitätsgruppen und als *encompassing groups* erlaubt es, zum einen das Teilen bestimmter Werte als wichtigen Bestandteil der kollektiven Identität der Gruppenmitglieder zu sehen. Zum anderen wird es durch die unterschiedliche Betroffenheit von Lebensdimensionen deutlicher, warum solche Gruppen sehr wahrscheinlich intern plural sein und verschiedene Wertkombinationen für wertvoll halten werden. Einzelne ethnokulturelle Gruppen oder Lebensformen können so als typische Repräsentanten einzelner Werte oder Wertkombinationen erscheinen. Eine 1:1-Relation von Wert zu Kollektiv, so dass jeder Gruppe genau ein exklusiver Wert zukommt, wird nicht realistisch sein. Im besten Fall gruppiert sich die bestimmte kollektive Identität um einige zentrale Werte. Am deutlichsten ist dies wohl bei religiös-ethnischen Gruppen. Der ausschliessliche Anspruch von Religionen wird zumeist als klare Abgrenzungsmarkierung verwendet. Das *boundary maintaining* wird zwar faktisch zu differenten Identitäten führen, aber ob damit dem Wertpluralismus hinreichend gedient ist, bleibt fraglich. Deshalb muss ein Wertpluralist noch zusätzlich zwei Annahmen hinzufügen. Erstens lassen sich einige inkompatible Werte nicht zugleich realisieren. Und zweitens sind Personen oder Gruppen nicht dazu in der Lage, alle möglichen Werte synchron oder diachron zu realisieren.<sup>46</sup>

<sup>44</sup> Genaugenommen kann man den Pluralismus nur bestreiten, wenn man entweder annimmt, dass es nur einen einzigen Wert gibt, oder unterstellt, dass nur ein Wert von Bedeutung ist. Es ist weder zu sehen, dass jemand dazu bereit ist, noch warum er es sein sollte.

<sup>45</sup> Diffusität erlaubt hier zwar eine teilweise, aber keine umfassende Ordnung. Hierarchien sind ebenso möglich wie Konkurrenzen.

<sup>46</sup> Bezüglich Taylors Konzeption bedeutet dies, dass der Kosmos möglicher Werte nicht zu eng und zu harmonisch gedacht werden darf. Bei Taylor heisst es:

"Wenn alle Kulturen einen wertvollen Beitrag geleistet haben, so können diese Beiträge doch nicht identisch sein oder auch nur die gleichen Werte verkörpern. Wer dies erwartet, würde die Grösse der Unterschiede erheblich unterschätzen. Im Grunde schwebt der Annahme, dass jede Kultur etwas Wertvolles hervorgebracht habe, ein Universum vor, in dem die verschiedenen Kulturen einander mit unterschiedlichen Arten von Beiträgen ergänzen." (Taylor 1993, 77)

Aus diesen Prämissen kann nun folgender Schluss gezogen werden: Da für den Wertepluralisten die Verkörperung jedes einzelnen Wertes ebenso wichtig ist wie die Realisierung von so vielen Werten des Kosmos wie möglich,<sup>47</sup> ist er gleichsam darauf angewiesen, dass die Realisierungen auf verschiedene Gruppen verteilt werden können. Die wertpluralistische Variante des Arguments lautet also folgendermassen: Ethnokulturelle Gruppen müssen in ihrer Existenz geschützt und erhalten werden, da sie in ihrer Lebensform wichtige Werte repräsentieren, die zu einem Kosmos möglicher Werte gehören. Oder kurz: Kultureller Pluralismus muss erhalten werden, da er zur Realisierung des Wertepluralismus beiträgt.

Argumente über einen instrumentellen Wert des Pluralismus lassen sich grob in zwei Typen einteilen: Der eine versucht, den Wert des Pluralismus aus dem Eigenwert von Kulturen abzuleiten, wohingegen der andere Typus eher auf instrumentelle Gewinne (an gesellschaftlicher Bereicherung, Autonomie und Rationalität) abstellt. Die Eigenwertthese wird vor allem von kommunitaristischen Autoren vertreten (vgl. Taylor 1993). Sie kann auch als objektivistische Variante des Arguments aus dem Wert der Mitgliedschaft gesehen werden. Kulturen sind dabei nicht nur deshalb wertvoll, weil und insofern die Mitglieder sie für wichtig halten, sondern sie werden als davon unabhängig wertvoll gedacht. Die Konsequenz ist gleichsam die Umkehrung des bisherigen Arguments. Der kulturelle Pluralismus ist deswegen wertvoll, weil er eine Folge der Vielfalt eigenwertiger Kulturen ist. Es ist dabei an keine bestimmte Vielfalt gedacht, sondern an die kontingent durch Ansammlung bestehender und wechselnder kultureller Gruppen entstehende.<sup>48</sup> Die Eigenwertthese hat einen klaren konservativen Impetus. Sie kann erklären, warum das Absterben einer Kultur als ein Verlust anzusehen ist, und zwar unabhängig davon, ob es noch andere Werte und Kulturen gibt. Ihre Stärke liegt daher vor allem darin, dass sie am deutlichsten die langfristige *survivalance*-Vorstellung erläutern kann (vgl. Taylor 1993, 31, 74).<sup>49</sup> Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass auch neue kulturelle Lebensformen für sich wertvoll sein können, aber ein zukunftsgerichtetes Argument diesbezüglich wäre ohne eine weitere wertpluralistische Unterstellung unvollständig.

Für alle diejenigen, die mit den bisherigen Varianten metaphysische Schwierigkeiten haben, erinnert Rainer Bauböck an vier klassische liberale Argumente für den instrumentellen Wert der Pluralität und Diversität (vgl. Bauböck 1999, 147ff). Alle versuchen, in der kulturellen Diversität eine gesellschaftliche Bereicherung oder Horizonterweiterung zu sehen. Das erste Argument bringt den kulturellen Pluralismus mit der Möglichkeit des kollektiven Experimentierens in Verbindung. In Berufung auf J.S. Mill wird darauf verwiesen, dass in einer Situation der allgemeinen Unsicherheit über die richtige Lebensform und des Fallibilismus die Haltung des gemeinsamen experimentellen Ausprobierens mit Versuch und Irrtum eine vernünftige Einstellung ist. Das Experimentierverfahren wird dabei beschleunigt, wenn viele Variationen von Lebensformen gleichzeitig ausprobiert werden. Ein Erfahrungsaustausch zwischen den Gruppen kann zudem zur Optimierung beitragen. Wenn man wie Mill in diesem Experimentiervorgang einen Fortschrittsprozess sehen will, ist man

---

<sup>47</sup> Betont man etwa das Merkmal des Geordnetseins, so könnte es spekulativerweise auch noch den Fall geben, dass der kosmologische Pluralist auch noch Wert auf die systematische Realisierung der Gesamtordnung legen möchte.

<sup>48</sup> Wenn also per metaphysischem Zufall nur eine einzige kulturelle Form wertvoll wäre, würde konsequenterweise der Pluralismus nicht vermisst werden.

<sup>49</sup> Vielleicht sollte man sie deswegen als eigenständigen Begründungstypus verstehen. Dann wäre für die Begründung von bestimmten Minderheitenrechten der Umweg über das Pluralismusargument wahrscheinlich überflüssig.

schliesslich zu der Schlussfolgerung berechtigt, dass ein geeigneter Pluralismus zum Erkenntnisfortschritt und zur sozialen Entwicklung beiträgt.

Das zweite Argument bildet eine Analogie zur politischen Dezentralisierung. Danach hilft die Pluralität alternativer Lebensformen Machtkonzentrationen zu vermeiden. Im kulturellen Fall können darunter sowohl expansive Fundamentalismen als auch die sog. amerikanische Konsum- und Einheitskultur verstanden werden.

Das dritte Argument hebt auf den möglichen Autonomiegewinn ab. Denn die Vergrösserung der Diversität führe zu vermehrten Wahlmöglichkeiten der Einzelnen. Unter der Annahme, dass keine Kultur oder Gruppe alle potentiell möglichen bedeutungsvollen Chancen bieten oder verwirklichen kann, erhöht eine Vielfalt der ethnokulturellen Gruppen die dafür nötige Diversität. In gewisser Hinsicht ist dies das kollektive Analogon zu Kymlickas Begründung des Werts der kulturellen Mitgliedschaft. Für die angemessene Ausübung individueller Autonomie braucht man nicht nur einen reichen kulturellen Kontext, sondern auch eine Pluralität von Kontexten (vgl. Waldron 1995, 104f). Als Minimalbedingung für individuelle Autonomie aufgefasst, hat die Amish-Entscheidung des Supreme Court *Wisconsin vs. Yoder* ein ähnliches Argument verwendet. In klassisch liberaler Weise wird dort die reale Möglichkeit des Austritts und die Kenntnis alternativer Lebensformen als notwendige Bedingungen einer autonomen und rationalen Wahl der eigenen Lebensform eingefordert.<sup>50</sup> Im Unterschied zu den vorherigen Argumenten, erbringt dieses ausschliesslich individuelle Gewinne.

Der vierte Vorteil der Pluralität bestehe in ihrem Potential für individuelle und kollektive Selbstreflexion. Der Vergleich und der Kontrast mit anderen Lebensformen kann die Kritik an der eigenen Lebensform oder Teilen davon ermöglichen und so zur Rationalisierung beitragen (vgl. Levy 2000, 111). Er kann aber auch umgekehrt die Einzigartigkeit und die Vorteile der eigenen Kultur verdeutlichen und somit zu einer reflektierteren (freieren und begründeteren) Wertschätzung dieser Lebensform und der eigenen Identität führen. Letzteres käme einer Verbesserung der persönlichen Rationalität und Autonomie gleich. Die möglichen Gewinne sind hier also individueller wie kollektiver Art.

In einer Hinsicht kann man das Pluralismusargument als das Komplement des Arguments über die Wichtigkeit der Mitgliedschaft sehen. Konzentriert sich das eine eher auf die Interessen der Mitglieder, verweist das andere hauptsächlich auf mögliche Interessen von Nichtmitgliedern. Es geht daher weit über eine Argumentation hinaus, die sich nur auf den generalisierenden Analogieschluss aus dem Wert der eigenen Mitgliedschaft verlässt. Es ist hierbei nicht so, dass ich nur unterstellen kann, dass auch andere irgendwo kulturelle Mitglieder sind, sondern ich habe Grund zur Annahme, dass das für mich irgendwie relevant oder von Vorteil ist.<sup>51</sup> Das Pluralismusargument hat daher den unschätzbaren Vorteil, angeben zu können, warum Mehrheiten, Regierungen oder

<sup>50</sup> Jeff Spinners Beschreibung der Stellung der nichtvolljährigen Jugendlichen bei den Amish versucht eine solche Autonomiebedingung einzuholen. Bis zur Taufe bei Volljährigkeit sind die Kinder der Amish nicht den Sanktionen der Erwachsenen unterworfen und geniessen daher in vielerlei Hinsicht eine gewisse Narrenfreiheit, die auch das Kennenlernen der amerikanischen Kultur erlaubt. Die Freiwilligkeit der Entscheidung zur Übernahme der Amishkultur ist auch intern für diese religiöse Sekte von entscheidender theologischer Bedeutung (vgl. Spinner 1994, Kap. 5).

<sup>51</sup> Zumindest unter der Voraussetzung, dass die beteiligten Werte nicht kontradiktorisch sind. Denn wenn eine Gruppe einen Wert verkörpert, den ich nicht für wichtig halte oder verabscheue, habe ich demnach keinen Grund, sie wertzuschätzen bzw. allen Grund, dies zu verneinen. J. Raz Konzeption des *competitive pluralism* geht etwa von einer solchen Voraussetzung aus (vgl. Raz 1986).

auch andere kulturelle Gruppen eine bestimmte Minderheit bzw. die kulturell plurale Situation anerkennen oder auch wertschätzen können (bzw. sollten). D.h. es ist eines der wenigen Argumente, die zu der Erläuterung in der Lage sind, warum Mehrheiten ein Motiv oder Interesse haben können, Minderheiten Rechte zu gewähren. Im Falle des instrumentellen Wertes des Pluralismus wird dies sogar klassisch liberal durch Verweis auf Eigeninteressen der Nichtmitglieder versucht (vgl. Bauböck 1999, 147ff, 153). Für Mitglieder selbst, d.h. für die Begründung ihrer Ansprüche, ist das instrumentelle Argument allerdings weniger relevant. Wenn sie sich dabei auf das Pluralismusargument berufen wollen, sollten sie eher die intrinsische Variante favorisieren. Sie könnten dann darauf hinweisen, dass ihre Lebensform entweder einen unverzichtbaren Beitrag zum Pluralismus leistet oder sowieso für sich wichtig ist.

Leider hat das Pluralismusargument einige gravierende theoretische und normative Probleme, so dass seine Anwendbarkeit sehr beschränkt werden muss. Wie erwähnt, müssen alle Inkompatibilitäten mit bestehenden Werten oder Feindseligkeiten geleugnet werden, damit alle Gruppen bereichernd sein können. Zweitens muss die Möglichkeit von *impoverished cultures* verneint werden. Da Lebensformen, die nicht reichhaltig, langweilig oder oberflächlich sind, nichts zu einer substantiell qualifizierten Vielfalt beitragen, würden sie hiermit keinen Schutz erhalten. Auch Lebensformen, die bekannte Optionen nur verdoppeln und nichts Originelles beitragen könnten, hätten Schwierigkeiten mit dem Argument. Wie in diesen Beispielen zu sehen ist, verlangt das Argument mehr als eine nur numerische Vielfalt. Und dies führt drittens zu der Schwierigkeit der Bestimmung der relevanten Qualifikationen und ihrer möglichen Messung. Was ist ein relevanter Beitrag zur Bereicherung oder Verfeinerung? Braucht man einen möglichst grossen Kontrast, feine Abstufungen, harmonische Zusammenhänge u.ä. innerhalb der Vielfalt? Wie kann man andererseits klären, welche Werte zu einem gegebenen Kosmos gehören und welche nicht? Viertens muss festgestellt werden, dass die Frage, ob und wie eine ethnokulturelle Gruppe zum Pluralismus beiträgt, eine empirische Frage ist, die man nicht durch begriffliche Weichenstellungen vorentscheiden kann. Somit hat die schlichte konzeptionelle Unterstellung, dass alle Kulturen etwas beizutragen haben, umgekehrt den Mangel, dass sie wohl mit einer weitgehenden inhaltlichen Entleerung (in Richtung auf eine rein numerische Vielfalt) einhergehen wird.

Das Argument aus dem instrumentellen Wert des Pluralismus hat fünftens die Schwierigkeit, dass es strenggenommen nur zu einer Balancierung von Vor- und Nachteilen führt. Ein möglicher Nachteil liegt auf der Hand. Kultureller Pluralismus kann nicht nur eine gesellschaftliche Bereicherung, sondern auch eine Erhöhung der Konfliktwahrscheinlichkeit zur Folge haben. Somit muss eine Abwägung stattfinden, deren Gesamtbilanz nicht notwendigerweise positiv ausfallen muss. Wie die Bilanz jeweils aussehen wird, ist eine kontingente Frage. Als sechste Schwierigkeit kann an die Tatsache erinnert werden, dass eine Diversität auf viele verschiedene Weisen erhalten oder erhöht werden kann: durch interne Differenzierung, durch inkludierende Anreicherung, durch Meinungspluralismus oder durch sozialen Pluralismus. Um den instrumentellen Wert zu erhalten, sind also funktionale Äquivalente möglich, die vielleicht ferner weniger Aufwand erfordern oder effizienter sind, als die minderheitenrechtliche Erhaltung ethnokultureller Gruppen (vgl. Kymlicka 1995, 122). Siebtens führt die instrumentelle Argumentation strenggenommen nur zu einer diskriminierungslosen Förderung. Sie ist nicht in der Lage anzugeben, warum bestimmte Minderheiten Rechte bekommen sollten. Denn die Unterstützung einer ethnokulturellen Gruppe ist so gut wie jede andere (vgl. Kymlicka 1995, 123; Réaume 1995, 119). Rainer Bauböcks These, dass es von Vorteil ist bzw. ausreicht, sich auf das Argument für den instrumentellen Wert des Pluralismus zu verlassen (vgl. Bauböck 1999, 153), muss demnach eher skeptisch betrachtet werden. Sofern also plura-

listische Argumente wichtig sind, und sofern dies eine vollständige Alternative darstellt, sprechen die vorgebrachten Überlegungen eher dafür, etwas mehr auf den intrinsischen Wert des Pluralismus zu setzen.

Doch es ist dieser, der achtens erhebliche normative Schwierigkeiten aufwirft.<sup>52</sup> Denn der oben erwähnte Vorteil des Arguments kann zu einem Nachteil ausarten. Genau die externe Anlage des Arguments kann paternalistische Konsequenzen nach sich ziehen (vgl. Bauböck 1999, 149f; Kymlicka 1995, 121f). Aus dem intrinsischen Wert des Pluralismus wie aus dem Eigenwert von Kulturen kann nicht nur auf das Recht der Betroffenen, sondern auch auf die Pflicht zur Erhaltung geschlossen werden. Mit dem Verweis auf diese Argumente können z.B. Nichtmitglieder auf den Bestandsschutz dringen, auch gegen den erklärten Willen der Mitglieder (externe Präferenzen). Es besteht also die Möglichkeit, dass damit - in Analogie zu den erwähnten ästhetischen und ökologischen Überlegungen - eine Art Artenschutz für ethnokulturelle Gruppen gerechtfertigt werden kann. Dabei kann eine konservierende Haltung, die Sicherung wichtiger Werte oder traditionaler Lebensformen fordern. Oder es kann ein purifizierendes Interesse im Spiel sein, das in fundamentalistischer Weise die Reinheit des Werts bzw. der Lebensform haben möchte, und so zu einer Negation des Gestaltungs- und Veränderungsrechts der Mitglieder bereit ist. Wie beschrieben, ist dies nur eine mögliche, aber keine notwendige Konsequenz. Auch der intrinsisch wertvolle Pluralismus kann so konzipiert und durch die gegenstehenden Rechte der Mitglieder eingehegt werden, dass solche Folgen, sofern sie nicht von allen Beteiligten gewollt sind, unwahrscheinlich bleiben.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten: Das Pluralismusargument ist allgemein eine sehr voraussetzungsvolle Rechtfertigung für Minderheitenrechte und wird deshalb auch von vielen Theoretikern gescheut (vgl. Kymlicka 1995; Levy 2000, 106ff). Doch mindestens vier Arten von Vorteilen sind nicht zu unterschätzen. Das Argument ist erstens in der Lage, den Verlust zu erläutern, der durch das Verschwinden von kulturellen Gruppen, Lebensformen und Artefakten für deren Angehörige entsteht. Es kann darüber hinaus auch das Bedauern verständlich machen, das Nichtmitglieder dabei empfinden können. J. Levy etwa vergisst genau diesen Vorteil, wenn er die Pluralismusvorstellung dahingehend kritisiert, dass sie den für ihn zentralen Unterschied zwischen der willentlichen Auslöschung einer Kultur durch andere und deren einfachem, nicht fremdverschuldetem Absterben nicht darstellen könne. Der Pluralist werfe beides einfach in denselben Topf und könne so dem wichtigen normativen Unterschied nicht gerecht werden (vgl. Levy 2000, 108). Doch dieser Vorwurf ist sicherlich unbegründet. Denn nichts hält das Pluralismusargument davon ab, relevante normative Zusatzannahmen zu machen. Viel wichtiger ist hier jedoch die Frage, ob der Pluralist überhaupt diese Differenzierungsaufgabe übernehmen sollte. Levy hat sicher Recht damit, dass der Pluralist nur das Resultat bewertet und nicht auch den Weg dahin. Doch es sollte nicht vergessen werden, dass für die Kritik der willkürlichen Auslöschung einer Sprache durch rechtliches Verbot und Verfolgung keine besondere, über die Alltagsmoral hinausgehende Theorie nötig ist. Eine solche Konzeption ist allerdings dann vonnöten, wenn der Verlust der Sprache in diesem und im Falle des Aussterbens bedauert werden soll.<sup>53</sup> Dass Levy gerade letzteres nicht sieht, macht seine anschließende Bemerkung deutlich:

"In so doing it [the pluralism, MF] both condemns that which should not be condemned – for instance, the gradual voluntary abandonment of a language (...)." (Levy 2000, 108)

<sup>52</sup> Ein Teil der Schwierigkeiten kann auch beim Argument aus dem instrumentellen Wert des Pluralismus auftreten.

<sup>53</sup> Vielleicht könnte man auch sagen, dass die Alltagsmoral zwar das Verbrechen oder Unrecht sehen kann, aber nicht notwendigerweise auch den Verlust. Das kulturelle Artefakt kann einem dabei z.B. egal sein, man hat es aber nur nicht gern, dass sich andere ungebührlich benehmen.

Somit lehnt Levy das Pluralismusargument auch deswegen ab, weil er darin keinen Verlust sieht bzw. sehen will.

Darauf aufbauend ermöglicht das Pluralismusargument zweitens die Stützung für besondere Arten des Bestandschutzes von ethnokulturellen Gruppen. Wenn, wie C. Taylor andeutet, das intergenerationelle Weiterbestehen einer Kultur oftmals für die Angehörigen eine selbstverständliche Unterstellung darstellt, dann könnte es im Problemfall manchmal von Nutzen sein, sich für die weitere Begründung auf Teile des Pluralismusarguments berufen zu können. Als dritter Vorteil sollte erwähnt werden, dass das Pluralismusargument in einzigartiger Weise dazu in der Lage ist, Minderheitenschutz motive für die Mehrheitskultur nahezulegen. Betrachtet man viertens die Frage eher unter dem Gesichtspunkt der sozialen Einheit einer konkreten politischen Gemeinschaft, dann kann das Argument die spezielle faktische und historische Vielfalt der Gemeinschaft zur Pflege empfehlen.

Die erwähnten Nachteile der Unqualifiziertheit, der starken Hintergrundannahmen, der Paternalismusgefahr usw. sind demgegenüber als nicht so gravierend einzustufen, dass sie das Pluralismusargument in jeder Form desavouieren könnten. Kymlickas Zurückweisung des Arguments mithilfe einiger der genannten Kritikpunkte ist deshalb nicht überzeugend (vgl. Kymlicka 1995, 121ff.). Zum einen kümmert er sich nur um bestimmte Varianten des Arguments. Zum anderen sprechen die aufgeführten Schwächen eher für Beschränkungen und einhegende Qualifizierungen als für eine schlichte Ablehnung (vgl. Bauböck 1999). Es wäre daher sicherlich wünschenswert, wenn versucht werden würde, so viele Vorteile wie möglich davon zu erhalten.

##### (5) *Argument aus formativem Territorium*

Der Fokus des Arguments richtet sich auf die symbolische Bedeutung eines bestimmten Territoriums für die kulturelle Identität einer ethnokulturellen Gruppe (vgl. Gans 2001, 60ff; Levy 2000, 218ff). Das Territorium bzw. Teile davon sowie deren symbolische Aufladung stellen dabei das relevante Schutzgut dar. Es erhält seine Schutzwürdigkeit vor allem durch den formativen oder konstitutiven Zusammenhang mit der kollektiven Identität der Gruppe. Minderheitenrechte, die geeignet sind, diese Beziehung zu einem bestimmten Territorium zu sichern, können durch diesen Verweis gerechtfertigt werden. Bestimmte Arten von *homeland*- oder Heimatvorstellungen sind hier einschlägige Beispiele. Es kann das Land sein, in dem entscheidende politische (Amselfeld), kulturelle oder religiöse (Gelobtes Land) Ereignisse stattgefunden haben bzw. nach Annahme der Gruppen stattgefunden haben, in dem sich die kollektive Geschichte der Gruppe durch lange Ansiedlung sedimentiert hat, oder in dem sich wichtige kulturelle und religiöse Stätten befinden.

Aufgrund des Bezugs zur Identität hat die Begründung eine gewisse Verwandtschaft mit dem Mitgliedschaftsargument. Da es allerdings im Gegensatz zu diesem primär die kollektive Gruppenidentität meint, könnte man es auch als die kollektivistische (und stärker kommunitaristische) Variante des Mitgliedschaftsarguments betrachten. Ob eine weitere Zurückführung der kollektiven auf viele individuelle Identitäten der Mitglieder möglich und nützlich ist, muss hier offen bleiben. Dennoch ist das Argument in dieser Formulierung (vgl. Gans 2001, 60ff) zunächst auf die territoriale Dimension eingeschränkt und hat somit nicht annähernd einen so allgemeinen Anspruch wie jenes. Gegen eine mögliche Ausweitung des Arguments etwa auf Sprache, Religion oder Lebensform einer Gruppe scheinen jedoch keine prinzipiellen Gründe zu sprechen.



Wie ist nun hier der territoriale Bezug zu verstehen? Obwohl das Territorium Anlass zu vielen multikulturellen und nationalen Auseinandersetzungen gibt, spielt es hier keine bzw. keine wesentliche begründende Rolle. Einige Autoren führen die territoriale Dimension sehr wohl als Begründungselement bei Minderheitenrechten vorzugsweise nationaler Gruppen an,<sup>54</sup> doch ist hierbei wie generell schwer zu sehen, wie der Verweis auf territoriale oder Grenzfragen eine eigenständige Rechtfertigung darstellen kann. In den meisten Fällen erscheint das Territorium (Land) nur als Regelungsgegenstand bzw. als zusätzlich zu berücksichtigender Faktor bei einigen Minderheitenschutzmassnahmen. Insofern spielt die territoriale Dimension in vielen der hier dargestellten Begründungen eine gewisse Rolle. Somit geht der territoriale Aspekt von Minderheiten sicherlich nicht in diesem Argument vollständig auf.

Die territoriale Dimension ethnokultureller Gruppen kann sehr vieles bedeuten und Anlass zu sehr verschiedenen Ansprüchen geben.<sup>55</sup> "Land" oder "Territorium" kann als Hoheitsgebiet verstanden werden, womit Souveränitätsansprüche unterschiedlicher Art verbunden sein können. Es kann auch rechtliche Besitztitel signalisieren und mit Eigentumsansprüchen zusammenhängen. Es kann auch auf die Art der Siedlung hinweisen und zu Ansprüchen aus erster, traditioneller oder gegenwärtiger Besiedlung Anlass geben. Schliesslich können mit bestimmtem Land auch symbolische Bedeutungen kultureller oder religiöser Art verknüpft sein, denen zum Teil starke Interessen der Gruppenmitglieder korrespondieren. Es kann das Land der Väter und Vorväter sein, das Land der glücklichen Entdeckung oder Erreichung, das verheissene Land, das mühevoll bearbeitete Land oder das Land der politischen Neugründung oder Unabhängigkeit. Wie aus der obigen Beschreibung hervorgeht, schliesst das Argument ausschliesslich an die symbolische Bedeutung an, die in zentraler Weise mit der kollektiven Identität der Gruppe verbunden sein muss. Das Argument ist somit nicht in der Lage, starke und weitreichende Ansprüche auf Hoheitsgebiete und Besitzrechte zu begründen (vgl. Gans 2001, 66f). Es kann allerdings gewinnbringend mit anderen diesbezüglichen Argumenten kombiniert werden, um zu deren Stützung oder lokaler Spezifizierung beizutragen. So kann es beispielsweise durchaus sein, dass das Argument eine grössere Rolle spielt, wenn es um konkurrierende Eigentums- oder Souveränitätsansprüche bezüglich desselben Landes geht.

Als eigenständige Begründung, die speziell auf die Beziehung zur symbolischen Bedeutung des Territoriums abzielt, kann sie zum einen solche Minderheitenansprüche untermauern, die selbst vorwiegend symbolischer Art sind und etwa vor der Leugnung und Herabsetzung der formativen Beziehung zum Territorium schützen sollen. Zum anderen ist hier auch an solche Rechte zu denken, welche den Zugang zu heiligen oder kulturell wichtigen Stätten ermöglichen oder die Stätten bzw. das Land in ihrer Bedeutung erhalten sollen. Unter bestimmten Bedingungen wäre auch ein Rückkehrrecht für Angehörige einer inzwischen anderswo lebenden Minderheit vorstellbar, sofern es nicht mit Souveränitäts- oder Eigentumsansprüchen bezüglich des Territoriums verbunden ist.

Das Argument ist somit nicht nur sehr begrenzt anwendbar (nur für wenige Arten von Massnahmen tauglich) sowie relativ schwach (nur für moderate Ansprüche geeignet), es ist auch bezüglich der Reichweite eingeschränkt. Im Prinzip können sich alle Arten von Gruppen auf dieses Argument beziehen, obgleich der territoriale Aspekt nationalen Gruppen einen gewissen Vorteil zusichert. Allerdings können sich nur solche Gruppen auf es berufen, die einen konstitutiven Bezug auf ihre Identität glaubhaft machen können.

---

<sup>54</sup> Vgl. Bauböck 1999, 140ff; Gans 2001, 66ff; Spinner-Halev 2000, 328ff.

<sup>55</sup> Vgl. Spinner-Halev 2000, 329f.

Die Art des Glaubhaftmachenkönnens leitet schon über zu einigen zentralen Schwierigkeiten des Arguments. Zunächst ist dabei die vorwiegende Subjektivität der Bestimmung des Identitätsbezugs bzw. seiner Wertigkeit zu nennen. Ob ein bestimmtes Territorium einen formativen Bezug zur kollektiven Identität einer Gruppe hat oder nicht, kann letztlich nur von den Mitgliedern dieser Gruppe entschieden werden. Ein rein historischer oder soziologischer Zugang kann hier nicht weiterhelfen. Doch mit der Subjektivierung wird der Bezug wie die Wertigkeit einerseits mit der Zeit veränderbar und andererseits manipulierbar. Weil man bestimmte Hoheitsrechte bzw. Eigentumstitel haben oder wiederhaben möchte, sucht man in der Geschichte nach irgendwelchen Anhaltspunkten, die man dann einfach für identitätsformativ erklärt. Ferner lässt das Argument konfligierende Ansprüche zu, zwischen denen es nicht mehr weiter entscheiden kann. Wie das Beispiel von Jerusalem oder speziell dem Tempelberg deutlich macht, können mehr als eine Gruppe identitätskonstitutive Bezüge vorbringen. Zudem können identitätskonstitutive Bezüge auch intern problematisch sein. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn, wie bei den nordirischen Oraniermärschen, die symbolische Bedeutung des Marsches durch gewisse Wohnviertel einen primär agonalen, gegen die dort lebende Bevölkerung gerichteten Charakter hat. Des Weiteren führt die Subjektivität und Veränderbarkeit des Identitätsbezugs zu gewissen Spannungen mit dem Verantwortungsprinzip (*ambition-sensitivity*). Denn die Wahl des Territoriums, dessen symbolische Bedeutung wie die Wertigkeit innerhalb der kollektiven Identität sind zum Teil Entscheidungen bzw. Resultate von Entscheidungen, die auch anders hätten ausfallen können und für welche die Gruppenmitglieder zum Teil selbst verantwortlich sind. Diese Überlegung macht umgekehrt auch den stärker kommunitaristischen Charakter des Arguments deutlich, insofern im Hintergrund eine Annahme über die Wertigkeit der Gruppe bzw. der kollektiven Identität zu stehen scheint.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass das Argument in wesentlichen Hinsichten sehr eingeschränkt ist und wahrscheinlich nur auf sehr wenige Fälle Anwendung findet. Eine grössere Rolle spielt es wohl nur dort, wo es zur Unterstützung anderer Rechtfertigungen beitragen kann. Betont man schliesslich den zentralen symbolischen Aspekt, so sollte man die Frage stellen, ob die genannten einschlägigen Rechte nicht auch und mit ähnlichem Erfolg z.B. durch das verwandte Mitgliedschaftsargument begründet werden können. Die Antwort wird davon abhängen, für wie entscheidend das kollektive Element bzw. für wie erfolgreich die liberale Rückführung auf individuelle Handlungen und Wertigkeiten eingeschätzt wird.

### *(6) Ökologisches Argument*

Vor allem in Zusammenhang mit den indigenen Völkern im brasilianischen Amazonasgebiet wird vorgebracht, dass bestimmte Landrechte und Zuzugsbeschränkungen dazu dienen können, den Regenwald zu erhalten und die Rohstoffausbeutung zu verhindern. Dieses Argument kann sowohl als strategisches Ziel der Rechte als auch als willkommener Nebeneffekt gesehen werden (vgl. Kymlicka 1995, 121; Kymlicka 1996, 34). Das Argument kombiniert den ökologischen Aspekt mit pluralistischen Vorstellungen. Es bringt z.B. vor, dass nur indigene Völker, die schon lange in dem betreffenden Gebiet leben, diesen Lebensraum erhalten können, da sie aufgrund ihrer traditionellen oder angepassten Lebensweise zu nichtintensivem bzw. nachhaltigem Wirtschaften in der Lage sind. Jäger und Sammler sind demnach mit dem zufrieden, was der Regenwald bietet, während wandernde Brandrodung und Ackerbau ihn zunehmend zerstört. Auf der anderen Seite wird auch vorgebracht, dass diese Völker die einzigen sind, die überhaupt dazu fähig sind, in bestimmten unwirtlichen Gebieten zu leben, ohne zu versuchen, diesen den menschlichen Bedürfnissen anzupassen. Neben den Amazonasindianern sind die Eskimos in Kanada, Alaska oder Grönland oder die Sami in Skandinavien klassische Beispiele. Pluralismustheoretisch können die indigenen Gruppen auch als Vorbilder für eine Lebensweise hingestellt werden, zu der moderne Menschen nicht mehr fähig sind, die aber in ihrer Bedeutung für die Nachhaltigkeit und das Leben im Einklang mit der Natur zunehmend wichtig wird. Reservatsysteme, Selbstverwaltung, kollektive Landrechte, Regelungen zur Unveräußerbarkeit von Gebieten, Zuwanderungsbeschränkungen u.ä. sind Massnahmen, bei denen auf ökologische Argumente zurückgegriffen werden kann.

Die Reichweite des Arguments ist äusserst beschränkt. Es trifft zumeist nur auf indigene Völker mit einer traditionellen Lebensweise zu. Und auch dabei nur auf solche Gruppen, die in besonders gefährdeten bzw. schützenswerten Gegenden leben. Die typische Zielrichtung der entsprechend gerechtfertigten Rechte sind nicht Unterstützungsmassnahmen für diese Gruppen, sondern Einschliessungsmassnahmen, die wie Selbstverwaltungskompetenzen äussere Einflüsse verhindern sollen. Das ökologische Argument wird hauptsächlich extern vorgebracht, von der Zentralregierung, von Umweltgruppen oder von anderen Staaten (z.B. aus der Ersten Welt). Aber es ist nicht notwendig, dass es sich dabei nur um externe Präferenzen handeln muss. Auch die betroffenen Gruppen selber können sich zumindest in bestimmten Varianten darauf berufen, um in Ruhe gelassen zu werden. Sie werden dabei wohl das pluralistische Element hervorheben wollen. Das Hauptproblem des Arguments ist allerdings nicht nur, dass die externe Perspektive paternalistische und konservative Konsequenzen nach sich ziehen kann. Vielmehr muss es für die Betroffenen beunruhigend sein, dass die ökologische Begründung eigentlich gar keinen Minderheitenschutz beabsichtigt. Wenn das primäre Ziel die Rettung des Regenwalds ist, bleibt die dazugehörige Bevölkerung Nebensache. Sie wird gleichsam als Bestandteile des natürlichen Lebensraums geduldet. Deshalb kann aus ihrer Perspektive das ökologische Argument nur eine willkommene Nebenfolge eines primär minderheitenschützenden Arguments sein.

### 3.2 Prinzipienorientierte Begründungen

#### (7) Benachteiligungsargument

Die Begründung von Minderheitenrechten aufgrund von gegenwärtigen Benachteiligungen ist wohl das derzeit am weitesten verbreitete Argument.<sup>56</sup> Um seine allgemeine Struktur vollständig zu explizieren, sind mehrere Prämissen nötig. Eine evaluative Prämisse legt fest, welchen Verwundbarkeiten und Verletzungen ethnokulturelle Gruppen ausgesetzt sein können. Bei dieser Identifizierung des relevanten Schutzguts handelt es sich zumeist um eine Variante des Mitgliedschaftsarguments (s.o.). Eine empirische Prämisse stellt den Sachverhalt einer Ungleichbehandlung oder Verletzung fest. Sie kann auch zusätzlich Aussagen über die Wahrscheinlichkeit einer solchen Verletzung bei Minderheiten anführen. Die dritte normative Prämisse führt ein Gerechtigkeitsprinzip (zumeist ein Gleichheitsgebot) an, das aufgrund der evaluativen Prämisse auf diese Fälle Anwendung finden soll. Es stellt dabei einerseits fest, dass es sich bei der Ungleichheit bezüglich des Schutzguts um eine Ungerechtigkeit handelt. Andererseits wird das mit der Forderung nach Ausgleich oder Beseitigung der unfairen Relation verknüpft. Diese drei Prämissen zusammen sind dann in der Lage, die jeweilige Minderheitensituation gegebenenfalls als eine unfaire Benachteiligung oder Ungleichbehandlung zu beschreiben. Minderheitenrechte sind in diesem Fall als die Konklusion zu verstehen. Sie sind daher gerechtfertigt als notwendige Mittel zur Beseitigung der Ungleichbehandlung (vgl. Kymlicka 1995, Kap. 6).

Diese allgemeine Struktur ist sowohl weiter erläuterungsbedürftig als auch von verschiedenen Autorinnen und Autoren unterschiedlich ausgeführt worden. Der argumentativ entscheidende Faktor ist dabei die dritte Prämisse. Die beiden anderen Prämissen erhalten ihre Bedeutung aus der Beziehung zu diesem Gerechtigkeitsprinzip. Das Gerechtigkeitsprinzip hat unter anderem die Aufgabe, zu explizieren, wann die spezielle Situation einer ethnokulturellen Gruppe eine Verletzung wichtiger Interessen bzw. eine unfaire Benachteiligung ist. Dazu sollten verschiedene Aspekte gesondert betrachtet werden. Als erstes kann die Gerechtigkeitsforderung in einer komparativen und einer nicht-komparativen Weise verstanden werden.<sup>57</sup> Eine Konzeption nicht-komparativer Gerechtigkeit konzentriert sich typischerweise auf die gesonderte Lage einer einzigen ethnokulturellen Gruppe. Mithilfe des Bedürfniskriteriums z.B. wird die spezielle Verletzbarkeit dieser Gruppe herausgestellt. So ist es möglich, als Begründung für unterstützende Rechte oder Ausnahmeregelungen auf das Fehlen von Sachverhalten hinzuweisen, die für das Überleben der Kultur notwendig sind. So heisst es etwa bei Réaume:

"Language rights, as moral and political claims, fall into the non-comparative category. The argument that a language group deserves special protection is not based on the fact that other groups have it, but that this group needs it and can make use of it." (Réaume 1991, 56).<sup>58</sup>

In diesem Sinne werden manchmal ein gewisses Territorium oder die eigene Sprache als unverzichtbare Bestandteile genannt. Und in gewissem Sinne kann das Mitgliedschaftsargument so interpretiert werden, dass es das Bedürfnis nach der gewünschten kulturellen Mitgliedschaft zum Ausdruck bringt (s.o.). Wie erwähnt, ist für die Identifizierung eines Bedürfnisses normalerweise

<sup>56</sup> Vgl. u.a. Bauböck 1999, 143ff; Carens 2000, Kap. 4; Kymlicka 1989, Kap. 9; Kymlicka 1995, Kap. 6; Levy 2000, Kap. 5; Van Dyke 1975; Young 1993.

<sup>57</sup> Zu dieser Unterscheidung vgl. Feinberg 1974; Miller 1999, 220f; Young 2001.

<sup>58</sup> J. Levy weist darauf hin, dass Kymlicka in seiner Diskussion indianischer Landrechte durchaus auf das Bedürfniskriterium zurückgreift (vgl. Levy 2000, 200).

kein Vergleich mit einer anderen ethnokulturellen Gruppe bzw. einem analogen Anspruch erforderlich. Die Reichweite dieses Arguments erstreckt sich daher auf alle ethnokulturellen Gruppen, egal ob Minderheit oder Mehrheit. Schliesslich legt diese Darstellung es nahe, dass ein nicht-komparatives Gerechtigkeitsargument wohl die grösste Effektivität in Situationen an den Tag legen kann, in denen es um einen minimalen Bestandschutz oder um das schlichte Weiterbestehen der Minderheit geht.<sup>59</sup>

Ein solcher Vergleich jedoch steht im Mittelpunkt einer Konzeption komparativer Gerechtigkeit. Kymlicka nennt seine Konzeption "an equality-based defense of certain external protections" oder kurz "equality argument" (vgl. Kymlicka 1995, 219f) und interpretiert so Gerechtigkeit als Gleichbehandlung. Die sich anschliessende Frage "Gleichheit zwischen was?" kann allerdings verschieden beantwortet werden. Die erste Antwort nimmt einzelne Angehörige von ethnokulturellen Gruppen als Bezugspunkte (vgl. Kukathas 1992; Glazer 1975). Hier wird entweder die spezielle Lage einzelner oder die statistisch typische Lage vieler einzelner mit denen anderer Gruppen verglichen. Ausgangspunkt für beides ist die realistische Annahme, dass auch innerhalb einer Minderheit verschiedene Angehörige oder Klassen von Angehörigen unterschiedlich erfolgreich sind. Somit ergibt sich die Möglichkeit, dass einzelne Angehörige einer benachteiligten Minderheit in verschiedenen Parametern besser abschneiden als einzelne Mitglieder der nicht benachteiligten Mehrheit. Dieser klassisch liberale Ansatzpunkt muss nun nicht geradewegs zur Zurückweisung jeglicher Minderheitenrechte führen, obwohl solche Überlegungen oft gegen *affirmative action*-Programme vorgebracht wurden. Er kann vielmehr für einen selektiven Schutz Einzelner bzw. individuell ausgerichtete Redistributionen sprechen. Ob es sich allerdings dabei noch um einen Minderheitenschutz handelt, hängt davon ab, wie die Art der Benachteiligung definiert ist, bzw. wie ihre Beseitigung vorgestellt wird. Die Trennungslinie zwischen einer selektiven umgekehrten Diskriminierung und einer allgemeinen Umverteilung unter Staatsbürgern ist jedoch sehr fein.

Die zweite Antwort nimmt ethnokulturelle Gruppen als Ganze als Bezugspunkt. So konzentriert sich Kymlicka z.B. auf das für ihn zentrale Verhältnis von Mehrheit zu Minderheit (vgl. Kymlicka 1995, Kap. 6).<sup>60</sup> Weiter einschränkend wirkt die Bedingung, dass die zu betrachtende Mehrheit dominant sein muss. D.h. sie sollte nicht nur einfach zahlenmässig grösser sein, sondern innerhalb der politischen Gemeinschaft die wesentlichen sozialen und politischen Positionen in Beschlag genommen haben. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Ungleichheit im Unterschied zur individualistischen Antwort die Minderheit als Ganze bzw. alle Mitglieder in irgendeinem Masse betrifft. In Kymlickas Modell können nun zwar mehrere Minderheiten einer dominanten Mehrheit gegenüberstehen, aber seine Herangehensweise betrachtet jeweils nur das Verhältnis der Mehrheit zu einer Minderheit. Wenn er also mehrere Minderheiten in den Blick nimmt, dann untersucht

<sup>59</sup> Vielleicht ist es hier hilfreich, auf den Unterschied zwischen einem Prinzip und einem Schutzgut hinzuweisen. Denn man könnte argumentieren, dass ein solches Prinzip unnötig ist, da ein derartiger Bestandschutz auch schon durch das Schutzgut der kulturellen Mitgliedschaft (als hinreichendes Bedürfnis interpretiert) ausreichend gesichert werden kann (s.o.). Eine etwas moderatere Interpretation könnte etwa darauf hinweisen, dass ein Gerechtigkeitsprinzip bestimmter Art irgendwie in der erwähnten Schutzgutsicherung enthalten ist und so die minimale Bestandsgarantie begründet. Dieses Verständnis passt zudem auch gut mit der Tatsache zusammen, dass es sich bei einem Prinzip um ein Massbegriff handelt, der angeben kann, wann und in welchem Ausmass (hier: gemäss der Bedürftigkeit) Minderheitenschutz notwendig ist. Und es ist genau dieses Mass, das dem blossen Verweis auf ein Schutzgut abgeht, so dass es eben nur in einer Alles-oder-Nichts-Weise (Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Schutzguts) prinzipiell wirken kann.

<sup>60</sup> Bei Kymlicka finden sich allerdings auch Bemerkungen, die eher an die individualistische Antwort erinnern: "These external protections ensure that members of the minority have the same opportunity to live and work in their own culture as members of the majority." (Kymlicka 1995, 109)

er das Verhältnis jeweils der Reihe nach.<sup>61</sup> Somit muss er die weiteren möglichen Dimensionen, die synchron zwischen einer Mehrheit und mehreren Minderheiten und zwischen den Minderheiten untereinander bestehen, ausser Acht lassen. Da diese Verhältnisse aber gerechtigkeitsrelevant<sup>62</sup> sind (s.u.), und da sie nicht durch die serielle Betrachtung eingeholt werden können, bleibt diese Verkürzung auf eine, wenn auch wesentliche Dimension unverständlich.

Die dritte Antwort reagiert zum Teil auf diesen Mangel und erweitert diese kollektivistische Betrachtungsweise, indem sie die Relationen zwischen allen derartigen Gruppen einer politischen Gemeinschaft in den Vergleich einbezieht.<sup>63</sup> Der primäre Bezugsrahmen ist hier die Situation der gesamten politischen Gemeinschaft mit allen ethnokulturellen Gruppen. Hier können somit auch solche Gemeinwesen in die Konzeption mit einbezogen werden, die nicht durch eine dominante oder numerische Mehrheit geprägt sind, also z.B. multinationale Staaten mit mehreren etwa gleich grossen Gruppen. Der naheliegende Einwand, dass es dort, wo es keine Mehrheit gibt, auch keine Minderheit geben kann, und somit auch kein Minderheitenschutz nötig ist, kann hier zurückgewiesen werden, da auch in einer solchen Konstellation Fragen der Güter- und Lastenverteilung, von speziellen Hilfen oder von Ausnahmeregelungen durch eine Konzeption ethnokultureller Gerechtigkeit gelöst werden müssen. Bei der Frage der politischen Repräsentation ist die Unangemessenheit der Verengung auf die Mehrheits/Minderheits-Relation offensichtlich. Eine Konzeption, die alle erwähnten Gerechtigkeitsdimensionen systematisch umfassen und zusammenbinden kann, steht allerdings noch aus.

Ein weiterer Aspekt bezieht sich auf die Frage: Gleichheit bezüglich was? Auf welche relevanten Hinsichten ist bei einem komparativen oder nicht-komparativen Gerechtigkeitstest zu achten? Die allgemeine Antwort wird durch das jeweilige Schutzgut vorgegeben. Bei Kymlicka und anderen handelt es sich um die kulturelle Mitgliedschaft (vgl. Kymlicka 1989; Kymlicka 1995, Kap. 5). Angehörige von Minderheiten können systematisch ökonomisch überboten und politisch überstimmt werden. Sie können im Gebrauch ihrer Muttersprache und in ihrer Lebensform spezifischen Nachteilen ausgesetzt sein. In diesen und anderen Formen hat die kulturelle Mitgliedschaft von Minderheitenangehörigen nicht denselben Wert wie diejenige von Mehrheitsmitgliedern. Die Minderheitenangehörigen müssen deshalb im Vergleich grössere Anstrengungen und Lasten auf sich nehmen, um die von ihnen gewünschte Art der kulturellen Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Obwohl der Bezug zur kulturellen Mitgliedschaft sehr vieles an einer Lebensform umfasst, werden nicht alle möglichen Ungleichheiten negative Auswirkungen auf die kulturelle Mitgliedschaft der Angehörigen haben. Eine ethnokulturelle Konfliktlinie muss nicht in allen politischen Entscheidungen bedeutsam sein. Allgemeine Infrastrukturmassnahmen können im wirklich allgemeinen Interesse sein. Auch werden die Interessen von Minderheitenangehörigen nicht immer homogen sein. Ferner wird es politische Entscheidungen geben, die analog zu überstimmt Mehrheitsmitgliedern keine weitere Relevanz für die Minderheitenmitgliedschaft haben. Diese Einschränkung auf Auswirkungen auf die kulturelle Mitgliedschaft hat bei der dargestellten nicht-komparativen Variante

<sup>61</sup> Eine Ausnahme macht lediglich die Vorstellung einer asymmetrischen Föderation (Kymlicka 1995, 142f). Diese wird jedoch vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der sozialen Einheit diskutiert.

<sup>62</sup> Da auch Minderheiten von unterschiedlicher Grösse sein können, ist es möglich, dass grosse und starke Minderheiten gegenüber kleineren Minderheiten Druck ausüben, insbesondere dann, wenn es sich um direkte Konkurrenzsituationen handelt. Zweitens ist verteilungstheoretisch jede Veränderung einer Mehrheit-Minderheit-Relation für jede weitere Minderheit von Bedeutung. Vor allem bei Nullsummensituationen kann die Förderung der einen Minderheit auf Kosten einer anderen gehen. In diesem Zusammenhang ist schliesslich natürlich auch das staatliche Diskriminierungsverbot einschlägig (s.u.). Bei politischen Gemeinschaften mit mehreren Minderheiten ist die formale Gleichheit ein wichtiges Gerechtigkeitsprinzip.

<sup>63</sup> Vgl. Van Dyke 1975; Van Dyke 1982; Williams 1998, 177; Young 1993.

einen unmittelbaren Bezug. Bedürftigkeiten müssen dabei als notwendige Bedingungen für den Erhalt dieser Mitgliedschaft expliziert werden können (s.o.).

Auch das Schutzgut der Gemeinschaft ermöglicht einen Vergleich zwischen Gruppen und ist daher mit dem Benachteiligungsargument kompatibel. Die Schutzdimension ist allerdings im Vergleich zur kulturellen Mitgliedschaft weit eingeschränkter, da nur das Ausmass bestimmter Sozialbeziehungen betrachtet wird. Das Gemeinschaftsschutzgut ist ebenfalls mit einem nicht-komparativen Schutz kompatibel. Bezüglich der anderen genannten Schutzgüter ist die Verträglichkeit jedoch zweifelhaft, da sie eine jeweils verschiedene Perspektive voraussetzen. Das Statusargument beruht auf keinem Vergleich innerhalb oder zwischen Statusgruppen. Aufgrund des generischen Charakters ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein Status zugesprochen wird, weil eine Gruppe im Vergleich zu anderen benachteiligt ist.<sup>64</sup> Statuszuschreibungen werden normalerweise aus anderen Gründen vorgenommen. Das Pluralismusargument nimmt erstens nicht einzelne Gruppen als Bezugspunkte und impliziert zweitens ebenfalls keinen Vergleich zwischen Gruppen. Wenn der Wert der Vielfalt selbst das Schutzgut bildet, ist es schwer zu sehen, wie es mit einem Benachteiligungsargument kombiniert werden könnte. In allgemeinerer Form ist es zudem schwer vorstellbar, dass das Pluralismusargument überhaupt einen Bedarf nach einer Kombination mit irgendeinem prinzipienorientierten Argument hat. Das ökologische Argument und das Argument aus formativem Territorium setzen keinen Vergleich voraus und ersteres bleibt zum Teil den betreffenden Gruppen extern. Wenn man jedoch Ökologie als eine Art der Verwundbarkeit interpretiert, wäre eine Kombination zwar möglich, aber das ursprüngliche Argument wäre damit wesentlich verändert. Somit ist hier festzuhalten, dass nur zwei der genannten sechs schutzgutorientierten Argumente mit dem komparativen Benachteiligungsargument kompatibel sind.

Ein dritter Aspekt der normativen Prämisse betrifft die Frage, was als Benachteiligung bzw. Verletzung gelten kann. Nicht jede Ungleichheit zwischen ethnokulturellen Gruppen und nicht jedes Widerfahrnis einer Minderheit sollte als Ungerechtigkeit gesehen werden (vgl. Carens 2000, 90ff). Kymlicka nennt dafür zu Recht drei Bedingungen. Zum einen sollte die betreffende Minderheit nicht direkt oder indirekt für die ungleiche Situation verantwortlich sein. Ungleichheiten, die auf Entscheidungen von Mitgliedern zurückzuführen sind, können nicht als unfair gelten (vgl. Kymlicka 1995, 109). Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur, freiwillige Assimilationen, gewählte Lebensstile und Vorlieben u.ä. können Folgen nach sich ziehen, für die Nichtmitglieder nicht verantwortlich gemacht werden können. In seinem früheren Buch hat Kymlicka versucht, die Intuition der *ambition-sensitivity* (vgl. Kymlicka 1990, 70ff) durch die Unterscheidung von *choices* und *circumstances* einzuholen (vgl. Kymlicka 1989, 186ff; Kymlicka 1995, 109, 113). Diese Unterscheidung ist jedoch zu Recht dafür kritisiert worden, dass sie im Einzelfall empirisch schwer durchzuführen sei. Was eine Entscheidung bzw. die Folge einer Entscheidung ist, und wieviel Anteil sie an den weiteren Konsequenzen gehabt hat, ist in komplexen Fällen nahezu unentscheidbar. Doch selbst wenn das gelöst wäre, bliebe noch die weitere Frage, ob denn alle Umstände zuordenbar fremdverschuldet sind. Deshalb bedarf es der zweiten Bedingung der externen Verursachung. In Kymlickas Betrachtungsweise muss die Verantwortlichkeit für die benachteiligte Situation der Minderheit eindeutig der herrschenden Mehrheit zugerechnet werden können (vgl. Kymlicka 1995, 109). D.h. die Entscheidungen der Mehrheit verändern den *context of choice* der Angehörigen der Minderheit. Durch diese Einschränkungen sollen unter anderem solche Folgen ausgeschlossen

<sup>64</sup> Es ist allerdings auch nicht gänzlich ausgeschlossen, wenn es sich z.B. um wenige Gruppen und um einen paradigmatisch definierten Status handelt. Benachteiligungsüberlegungen können ferner bei der Anerkennungsfrage eine Rolle spielen.

werden, die eher auf einen allgemeinen sozialen Wandel oder auf nicht zurechenbare Veränderungen im Umfeld zurückführbar sind.<sup>65</sup> Die erwähnten Abgrenzungsprobleme werden damit offensichtlich. Ist die kapitalistisch-konsumistische Lebensform, die eine traditionale Minderheit z.B. in Westeuropa oder Nordamerika umgibt und unter Druck setzt, von der restlichen Bevölkerung dort gewählt oder Folge eines langfristigen Prozesses, der zum grossen Teil unbewusst und schleichend erfolgt?<sup>66</sup> Die Zuordnung der Verantwortlichkeit ist andererseits dann einigermaßen klar, wenn die Mehrheit bewusst diskriminierende Massnahmen durchsetzt (z.B. Verbot der Minderheitensprache oder ethnische Zulassungskriterien für den öffentlichen Dienst),<sup>67</sup> oder wenn Massnahmen, die ohne diskriminierende Absicht eingeführt wurden, spezielle Lasten hervorrufen (Einführung einer offiziellen Sprache, Feiertagsregelungen, Kleidungs Vorschriften u.ä.). Doch nicht jedes Überstimmtwerden in politischen Entscheidungen ist ungerecht. Deshalb muss noch eine dritte Bedingung hinzukommen. Die Folgen von politischen und ökonomischen Entscheidungen sind unfair, wenn sie zu einer einseitigen Verteilung von Vorteilen und Lasten führen. Eine politische Regelung, die dazu führt, dass Mitglieder der Mehrheitskultur überproportional in der öffentlichen Verwaltung und Administration vertreten sind, privilegiert die Mehrheit in unfaire Weise. Eine gesetzliche Festlegung der offiziellen Sprache, die zur Folge hat, dass Angehörige einer anderssprachigen Minderheit zur Zweisprachigkeit bzw. zum allgemeinen Gebrauch einer Nichtmutter-sprache gezwungen werden, fügt dieser unfaire Weise einseitige Lasten zu.

Andere Autorinnen und Autoren fassen den Zusammenhang der zweiten und dritten Bedingung mit dem stärkeren Ausdruck der Unterdrückung (vgl. Kernohan 1998; Young 2001). Doch entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch soll mit dem Ausdruck "oppression" nicht so sehr die externe Verantwortlichkeit und diskriminierende Absichtlichkeit hervorgehoben werden, als vielmehr das Ausmass, die Dringlichkeit und die Drastik der Ungerechtigkeit. Dabei kann man grob zwischen einer komparativen, aber objektiven<sup>68</sup> Konzeption von Unterdrückung (vgl. Kernohan 1998) und einer eher intersubjektiven, aber sowohl komparativ als auch nicht-komparativ zu verwendenden Konzeption unterscheiden (vgl. Young 1990; Young 2001). Obwohl der Begriff der Unterdrückung immer relational zu verstehen ist, tritt der komparative Aspekt dann in den Hintergrund, wenn die zweite Bedingung zugunsten einer Vorstellung von struktureller Gewalt aufgegeben wird. Dann kann etwa der Hinweis ausreichen, dass bestimmten Gruppen aus strukturellen Gründen gewisse notwendige Bedingungen ihrer kulturellen Mitgliedschaft abgehen.

<sup>65</sup> Einige Autorinnen weisen darauf hin, dass das Verursacherprinzip für die Zuordnung von Verantwortlichkeiten nicht in allen Fällen Anwendung findet. So würden in den meisten Gesellschaften auch Kompensationen oder Hilfen für Opfer von Naturkatastrophen gewährt (vgl. Boxill 1972, 114). Ferner wird angemerkt, dass insgesamt jeder die Verantwortung hat, Ungerechtigkeiten zu beseitigen oder zu verhindern, sofern es in seiner Möglichkeit liegt (vgl. Williams 1998, 191). Somit könnte man sagen, dass in den Fällen, in denen ein Verursacher feststeht, das Verursacherprinzip die Verantwortung speziell zuteilt. Jedoch dispensiert es nicht bei Nichtzuordenbarkeit der Verursachung von der Übernahme jeglicher Verantwortlichkeiten.

<sup>66</sup> J. Carens macht ferner auf die Differenz aufmerksam, welche hier bezüglich der Amish in den USA besteht, die gewissermassen umgekehrt ihre antimodernistische Lebensform in klarer Abgrenzung zum amerikanischen *mainstream* gewählt haben (vgl. Carens 2000, 93ff).

<sup>67</sup> Für die Beseitigung oder den Ausgleich solcher Massnahmen bedarf es allerdings keiner Minderheitenrechte, da sie schlicht als illegitim einzuschätzen sind.

<sup>68</sup> Ein rein objektiver Begriff von Unterdrückung muss natürlich analoge Schwierigkeiten gewärtigen wie die klassische ideologiekritische Vorstellung vom falschen Bewusstsein. Er übernimmt damit die Beweislast, zeigen zu müssen, dass jemand (objektiv) unterdrückt sein kann, ohne es (subjektiv) zu merken. Vertreter eines solchen Begriffs sind dann zumeist auch bereit, in wohlmeinendem Paternalismus entweder kognitive oder normative Defizienzen beim Individuum oder besonders raffinierte Formen der Unterdrückung zu identifizieren.



Auch die zweite Prämisse kann unterschiedlich gedeutet werden. Die erste Variante versteht sie einfach als empirische Feststellung der tatsächlichen Benachteiligungen oder Verletzungen einer Minderheit. Ob eine Gruppe in einer bestimmten Situation benachteiligt ist, lässt sich demgemäss weder rein begrifflich festlegen noch den Regelungen selbst einfach ablesen. Die Grösse und Stärke einer Minderheit, die Anzahl der beteiligten Gruppen und ihre relative Grösse sind dabei wichtige Faktoren. So weist z.B. Kymlicka darauf hin:

"On my view, if a national group is large enough, it may have little need for group-differentiated rights, since it can ensure its survival and development through the usual operation of the economic market-place and democratic decision-making. (This might be true, for example, if a binational state contained two nations of roughly equal size and wealth.)" (Kymlicka 1995, 219)

Dieses Zitat verdeutlicht noch einmal Kymlickas Herangehensweise, denn in seinem Beispiel fehlt die dominante Mehrheit. Es macht aber zweitens auch deutlich, dass nicht jede Minderheit als solche benachteiligt sein muss. Und drittens formuliert es deutlich den Hilfscharakter von Minderheitenrechten. Manche Minderheiten können zwar durch Regelungen benachteiligt sein, können aber gleichzeitig stark genug sein, um eigenständig dem Druck zu widerstehen. Damit ergibt sich eine mehrfache Einschränkung von Kymlickas Benachteiligungsargument. Es greift nur bei Minderheiten (gegenüber einer dominanten Mehrheit), die in diesem Verhältnis zurechenbar benachteiligt sind und sich nicht selbst wehren können. Und die Frage, ob bei einer ethnokulturellen Gruppe diese Bedingungen vorliegen, ist dann eine vorwiegend empirische Angelegenheit.

Doch wie oben erwähnt, verfolgt Kymlicka vor allem in neuerer Zeit zusätzlich eine begriffliche Variante. Er möchte zeigen, dass bei Vorliegen einer dominanten Mehrheit jede Minderheit als solche benachteiligt ist, egal wie gross und stark sie ist.<sup>69</sup> Neben dem Argument des defensiven *nation-building* (s.o.) ist es hauptsächlich die These von der Unmöglichkeit der staatlichen Neutralität bezüglich einiger kultureller Angelegenheiten (vgl. Kymlicka 1995, 109), die dabei als Hintergrundannahmen benutzt werden. Deren allgemeine Gültigkeit setzt allerdings weitreichende Idealisierungen voraus. Da die induzierte Nationenbildung unterschiedliche Formen annehmen kann, und da die Nichtneutralität sich nur auf relativ begrenzte kulturelle Sachverhalte bezieht, ist es unwahrscheinlich, dass dadurch immer alle beteiligten Minderheiten abträglich betroffen sind. Dies lässt sich am Beispiel der Einführung einer offiziellen Sprache erläutern. Staaten können heute nicht umhin, irgendeine sprachliche Vereinheitlichung festzulegen und dadurch zu fördern. Es ist dabei praktisch unmöglich, eine beliebig grosse Anzahl von Sprachen offiziell anzuerkennen (vgl. Spinner-Halev 1995, 272). Dennoch ist es theoretisch und praktisch möglich, zwei bis drei offizielle Sprachen parallel zu führen, wie die Beispiele multinationaler Staaten (Schweiz, Belgien, Kanada u.a.) belegen. So gesehen, kann das *nation-building* eben auch z.B. multinational ausgeführt werden. Zweitens betrifft diese Regelung auch nur anderssprachige Minderheiten. Und drittens ist es wahrscheinlich, dass die grössten Auswirkungen oftmals hauptsächlich die Einführungsgeneration belasten. Gegen die weitere Entwicklung einer Mehrsprachigkeit bei Minderheitenangehörigen ist im Prinzip nichts einzuwenden. D.h. diejenige Generation, die später in der Zweisprachigkeit aufgewachsen ist, dürfte andere Schwierigkeiten haben, als diejenige Generation, die neu mit einer

<sup>69</sup> Die Variante des Arguments, die alle ethnokulturellen Gruppen in den Blick nehmen möchte, muss natürlich mit der begrifflichen Strategie Schwierigkeiten bekommen. Sie kann zwar mit der Situation einer dominanten Mehrheit umgehen, möchte aber viel mehr. Sie muss daher in der Lage sein, unfaire Ungleichheiten zwischen allen möglichen Gruppen zu identifizieren, die nicht nur auf eine so verstandene Dominanz zurückführbar sind. Insgesamt scheint die allgemeine Variante besser mit der empirisch verstandenen These zusammenzupassen.

anderen Sprache konfrontiert worden ist. Doch selbst wenn man geneigt ist, das Argument mithilfe geeigneter Idealisierungen zu retten, hätte man damit nur gezeigt, dass unter diesen Bedingungen alle betroffenen Minderheiten irgendwie benachteiligt sind. Es wäre noch die empirische Frage offengelassen worden, ob denn alle benachteiligten Minderheiten der Hilfe bedürfen. Diese Frage kann die begriffliche Variante nicht generell klären. Es ist zudem schwer zu sehen, wie sie allgemein in einer nichtempirischen Argumentation gelöst werden könnte.

Minderheitenrechte werden in dieser Konzeption als Kompensationen verstanden. Sie sind gerechtfertigt, insofern sie notwendig sind, um die unfairen Benachteiligungen bzw. Verletzungen auszugleichen. Diese Beseitigung kann je nach Art und Ausmass der Benachteiligung verschiedene Formen annehmen. Im einfachsten Fall meint es die Zurücknahme der beanstandeten Regel. Wie erwähnt ist eine offen und absichtsvoll diskriminierende Regelung einfach illegitim und deswegen zu beseitigen. Andere Regeln haben eher unbeabsichtigte und unvorhergesehene Nebenfolgen, die Minderheiten einseitig belasten. In diesem Fall ist es zumeist nicht so einfach, die Regel insgesamt zurückzunehmen, zumal mit ihr sonst wichtige und erwünschte Wirkungen erzielt werden. Daher empfiehlt es sich hier eher, die Regelung zu reformulieren. Und eine Variante dies zu tun, besteht darin, Ausnahmeregelungen zu schaffen. Wenn dies alles jedoch nicht oder nicht einfach möglich ist, sollte ein Ausgleich für spezielle Lasten gewährt werden. Massnahmen zur umgekehrten Diskriminierung gehören je nach Begründung zum Teil in diese Kategorie, zum Teil zum Argument aus historischen Benachteiligungen (s.u.). R. Bauböck führt z.B. an, dass sich mit dem Benachteiligungsargument drei Arten von Ansprüchen rechtfertigen lassen: Ansprüche auf Nichtdiskriminierung, auf Kompensation oder Restitution und auf bessere bzw. gerechtere Institutionen bzw. Verteilungen (vgl. Bauböck 1999, 143ff). Die ersten zwei Formen des Ausgleichs, die Zurücknahme und die Reformulierung der Regelung, können mit Bauböcks erster wie dritter Anspruchsart in Verbindung gebracht werden. Doch in beiden Fällen handelt es sich nicht um genuine Minderheitenansprüche. Ein Recht auf Nichtdiskriminierung und ein Recht auf faire Institutionen hat jeder Bürger eines politischen Gemeinwesens. Deshalb scheint es auch sinnvoller zu sagen, dass das Benachteiligungsargument sich unter anderem auf das Diskriminierungsverbot bzw. das Fairnessgebot gründet und nicht umgekehrt. Ein Anspruch auf einen fairen distributiven Anteil ist ebenfalls etwas anderes als ein Anspruch auf spezielle Hilfen und deshalb weder ein Minderheitenrecht noch der Rechtfertigung über Benachteiligungen bedürftig bzw. fähig. Schliesslich sollte noch auf die Dialektik des Gleichheitsprinzips hingewiesen werden, das bei Ausgleichsmassnahmen Anwendung findet. Die Gleichheit einer Relation kann nicht nur dadurch hergestellt werden, dass der schwächeren Minderheit etwas zusätzlich gegeben wird, sondern auch dadurch, dass der stärkeren Mehrheit etwas genommen wird. Dies kann zu einem *race to the bottom* bzw. Anspruchsabbau führen, der nicht unbedingt im Sinne der Minderheit ist. So wurde beispielsweise in Grossbritannien darüber diskutiert, wie auf die Forderung nichtchristlicher religiöser Gruppen auf Ausweitung des (bisher anglikanisch beschränkten) Blasphemieverbots zu reagieren sei. Sollte man es den anderen Religionen (Rituale, Texte und Überzeugungen) ebenfalls gewähren, was diese bevorzugten, oder sollte man den Paragraphen insgesamt abschaffen? Beides würde zu einer Beseitigung der Ungleichheit führen: gleichmässiges Berücksichtigen wie gleichmässiges Vernachlässigen.

Neben den genannten Einschränkungen bezüglich der Reichweite sollten auch solche in Bezug auf die Art der Massnahmen erwähnt werden. Der internen Logik nach bemisst sich Art, Dauer und Ausmass der Minderheitenrechte nach Art, Dauer und Ausmass der Benachteiligung oder Verletzung einerseits bzw. nach Stärke und Vermögen der Minderheit andererseits. Die grundlegende

Idee von Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen ist, dass sie sich mit der Zeit selbst überflüssig machen. Sie sind prinzipiell zweckbestimmt und deshalb zeitlich terminiert, auch wenn das Ende sehr weit in der Zukunft liegen kann. Permanente Zuschreibungen von Aufgaben oder Kompetenzen sind deshalb innerhalb dieses Argumentationsrahmens eher unwahrscheinlich. Strenggenommen müssten Minderheitenrechte, die mithilfe des Benachteiligungsarguments begründet sind, nach Erreichung ihres Ziels einfach wegfallen. Deshalb ist es nicht ganz einsichtig, wenn Kymlicka erklärt, dass mit seiner Konzeption typische *self-government rights* begründet werden können (vgl. Kymlicka 1995, 108ff). Oder umgekehrt: Wenn eine ethnokulturelle Gruppe sich nur durch eine politische Autonomie gegen schwere Nachteile oder Verletzungen verteidigen konnte, würde sie dann konsequenterweise diese Rechte und Kompetenzen wieder verlieren, sofern die Benachteiligungen nicht mehr vorlägen? Wenn man *self-government rights* als permanente Rechte und Aufgaben bzw. als einem Status zugehörig betrachtet, erscheint diese Konsequenz absurd. Analoge Überlegungen können auch bezüglich möglicher Veränderungen in der Stärke und dem Vermögen der Minderheit angestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten: Das in der politischen Theorie so populäre und einflussreiche Argument ist alles andere als einfach. Es kennt eine Reihe von Varianten, für die zum Teil weitreichende Unterstellungen gemacht werden müssen. Einige der gerechtigkeitsrelevanten Annahmen sind noch nicht ausreichend expliziert. Es ist sicherlich ein wichtiges Argument, mit dem verschiedenste Minderheitenrechte begründet werden können. Aber dennoch ist es in den verbreitetsten Varianten so starken Beschränkungen bezüglich Reichweite, Dauer und Art der Massnahmen unterworfen, dass realistischlicherweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass es, wie Kymlicka behauptet, zur Rechtfertigung der meisten heute vorfindbaren Minderheitenrechte in der Lage wäre.

#### (8) *Argument aus historischen Ungerechtigkeiten*

In seiner allgemeinen Form schlägt das Argument vor, Minderheitenrechte als Ausgleich für frühere Ungerechtigkeiten zu verstehen. Klassische Beispiele sind etwa die Ansprüche auf Wiedergutmachung und Wiederherstellung der Eigentums- und Souveränitätsrechte der *First Nations* in Nordamerika und die Forderungen nach Wiedergutmachung der Folgen von Sklaverei und Rassendiskriminierung der *African-Americans* in den USA. Die Kategorie der historischen Ungerechtigkeiten ist allerdings nicht einheitlich, sondern eher dazu gedacht, als Oberbegriff für eine Reihe von Situationen und Ansprüchen herzuhalten, denen zum einen die zeitlich rückwärts gerichtete Perspektive und zum anderen das Gerechtigkeitsprinzip der Restitution gemeinsam sind. Deshalb wird hier vorgeschlagen, in einem ersten Schritt zwischen historischem Unrecht und historischen Benachteiligungen zu unterscheiden. Eine Ungerechtigkeit ist in beiden Fällen das auslösende Motiv für Ansprüche, aber im ersten Fall rekurriert der Anspruch in direkter Weise auf die vergangene Ungerechtigkeit, während sie sich im zweiten Fall nur in einer über die Folgen der Ungerechtigkeit vermittelten Weise darauf bezieht. Zielt die eine auf die schlichte Beseitigung des Unrechts, also auf die Wiederherstellung des vorherigen Zustands (Restitution)<sup>70</sup>, so will die andere eine Beseitigung der Effekte der Ungerechtigkeit bzw. eine Wiedergutmachung des dadurch erlittenen

<sup>70</sup> Auch in den Fällen, in denen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands möglich ist (Rückgabe des gestohlenen oder widerrechtlich enteigneten Eigentums, Annullierung von diskriminierenden Gesetzen oder Verträgen), ist zumeist eine Schadensersatzforderung für den unmittelbaren Schaden aus dem Nichtbesitz bzw. der Diskriminierung (Verdienstausfall z.B.) impliziert.

Schadens (Reparation). Obwohl beide zu unterschiedlichen Ansprüchen führen und deshalb zu unterscheiden sind, hängen sie auch in einigen Hinsichten zusammen. So werden z.B. diejenigen Ansprüche aus historischem Unrecht auf Schadensersatzforderungen bezüglich der Folgen verwiesen, bei denen eine Wiederherstellung des *status quo ante* nicht mehr möglich ist, weil das Unrecht abgeschlossen und unumkehrbar ist (Genozid). Ferner wird ein ähnlicher Übergang dann (zum Teil) unumgänglich sein, wenn nicht die direkten Opfer, sondern deren Nachfahren entsprechende Ansprüche stellen wollen. Notwendige Voraussetzungen für die Anerkennung der Ansprüche aus beiden Formen sind allerdings die Unzweifelhaftigkeit des Tatbestands und das entsprechende Schuldeingeständnis durch die Täter oder Verursacher (vgl. Boxill 1972, 118). Wenn Letzteres nicht mehr möglich ist, weil auch der Schuldige nicht mehr lebt, bleiben die Opfer darauf angewiesen, dass die Ungerechtigkeit ihrer Lage allgemein anerkannt wird. Deshalb wird der Anspruch auf symbolische Anerkennung früheren Unrechts auch die erste und grundlegendste Forderung betroffener Gruppen sein.

a. Historisches Unrecht ethnokulturelle Gruppen betreffend kann in einer Vielzahl von Erscheinungsformen auftreten. Typische Fälle sind z.B. Genozid, Versklavung, Vertreibung, Kolonisierung, Enteignung, Vertragsbruch<sup>71</sup> oder falsche Versprechungen.<sup>72</sup> Sie umfassen demnach sowohl innergesellschaftliche als auch völkerrechtliche Tatbestände. Im einen Fall richten sich die Anschuldigungen hauptsächlich gegen die Mehrheitskultur oder den Staat und können zumeist eingeklagt werden. Im anderen Fall handelt es sich um andere Staaten oder Nationen, wobei die Einklagbarkeit von Verletzungen, soweit sie überhaupt indiziert sind, weit eingeschränkter ist. Wenn man von eindeutigen Fällen ausgehen will, empfiehlt es sich, wie die Beispiele nahelegen, "Unrecht" als Verletzung von positivem Recht zu verstehen.<sup>73</sup> "Historisches Unrecht" wäre dementsprechend ein vergangener Tatbestand, der zur Zeit der Verletzung indiziert war.

Diese Bestimmung wirft allerdings Vereinbarkeitsprobleme in der diachronen wie interkulturellen Dimension auf. Betrachtet man die aufgeführten Beispiele, so wird deutlich, dass nicht alle jederzeit (bzw. unstrittigerweise) als Unrecht betrachtet wurden. Der Sklavenhandel, die Kolonisierungspolitik und manche Enteignungen wurden zu Zeiten (von vielen Leuten und von interessierter Seite) als nicht illegitim angesehen und zum Teil mit religiösen, zivilisatorischen und gerechtigkeits-theoretischen Gründen zu rechtfertigen versucht. Deshalb ist auch das Stichwort "Eroberungen" ein schwieriger Fall, da vor dem 20. Jahrhundert dieser Art von Landerwerb als gängige aus-senpolitische Praxis einer im wesentlichen anomischen Staatenwelt gegolten hat.<sup>74</sup> Daher wird das Restitutionsargument teilweise vor das Problem gestellt, ob man heute (zeitlich später) Schadenersatz für etwas einfordern kann, das zum damaligen Zeitpunkt nicht (bzw. nicht unbestritten) als Unrecht angesehen wurde. Das Beispiel der Sklaverei in Nordamerika ist hier vielleicht instruktiv, denn die Verletzungen werden dabei als so tiefgreifend und weitreichend und die damalige Deutungssituation als so divers angesehen, dass einfach nicht unterstellt werden konnte, dass Ver-

<sup>71</sup> Buchanan erwähnt folgenden Fall von Landrückgabe aufgrund von Vertragsbruch aus dem Jahr 1990: "Recently approximately 300.000 acres of land in Maine were returned to the Penobscot and Passamaquoddy tribes – land taken in violation of a treaty signed over one hundred fifty years ago." (Buchanan 1991, 89)

<sup>72</sup> Vgl. Boxill 1972; Kershner 1999; Lyons 1981; Sher 1979; Sher 1981; Simmons 1995; Thompson 2001; Tully 1994; Waldron 1992.

<sup>73</sup> Wie die Unterordnung unter den generativen Begriff der Ungerechtigkeit schon erkennen lässt, ist die Kategorie "Unrecht" nicht nur auf juristisches Unrecht beschränkt. Doch rechtliche Tatbestände bilden hier die klaren Fälle.

<sup>74</sup> Buchanan dagegen geht wie viele andere auch wie selbstverständlich davon aus, dass Eroberungen illegitim sind (vgl. Buchanan 1991, 67ff).

sklavung schlechterdings für legitim gehalten werden konnte. Deshalb wird auch bei der heutigen Diskussion über einen möglichen Schadensersatzanspruch zumeist nicht die Unrechtmässigkeit des Tatbestands in Frage gestellt. Analoge Differenzen können sich synchron zwischen verschiedenen Kulturen auftun. Die Opfer haben zumeist eine deutlich andere Sicht auf das Geschehen als die Täter. Wenn demnach nicht immer vorausgesetzt werden kann, dass beide Seiten ähnliche Normen anwenden, so kann der paradoxe Fall auftreten, dass die Opferkultur im Gegensatz zur Täterkultur den Sachverhalt nicht als Unrecht auffasst. Da dabei die einen sich zwar schuldig fühlen können, die anderen aber keine Ansprüche stellen werden, mag dies vielleicht kein praktisch interessanter Fall sein. Dennoch lässt sich natürlich das Paradox noch in einer diachronen Weise erweitern, indem nicht die Opfergeneration selbst, sondern deren Nachfahren entsprechende Ansprüche stellen, weil diese nun den Tatbestand als Unrecht interpretieren.

Normativ weit weniger klare Fälle sind z.B. die schrittweise Verdrängung bzw. Überflügelung durch Einwanderer, die Marginalisierung aufgrund geographischer Randlagen oder die (seltenen) Fälle sachlich gerechtfertigter oder unvermeidlicher Umsiedlungen grosser Bevölkerungsteile. Möglicherweise sind in diesen und weiteren Fällen Ausgleichsmassnahmen für besondere Härten geboten oder sogar Minderheitenrechte als Schutzvorrichtungen vor Marginalisierung und Assimilierung rechtfertigbar. Doch aufgrund der Unklarheit, ob es sich bei den Sachverhalten um Unrecht handelt, können diese Massnahmen nicht mit Bezug auf historisches Unrecht begründet werden.

Umgekehrt betrachtet, wirft diese Überlegung auch Licht auf die Logik des Arguments aus historischem Unrecht. Es gründet Forderungen nach Wiedergutmachung und Schadensersatz allein auf den Verweis geschehenen Unrechts. Der Anspruch ist gewissermassen schon impliziert in der Identifizierung der entsprechenden Rechtsverletzung. Deshalb ist erstens keine weitere Analyse des Inhalts bzw. seiner Schadenshaftigkeit erforderlich. Zweitens spielt die Konzeption der Benachteiligung (s.o.) hier keine Rolle, da eine weitere Zurückführung der Rechtsverletzung auf eine Benachteiligung nicht sinnvoll ist. Der Hinweis darauf, dass der Täter mit einer Verletzung des Rechts das Opfer benachteiligt, ist bestenfalls trivial.<sup>75</sup> Deshalb braucht auch drittens kein Vergleich mit anderen Gruppen bzw. mit der Situation der Mehrheit angestellt werden, um eine nicht-triviale Benachteiligung festzustellen. Das Vorhandensein weiterer Gruppen bzw. deren Rechtsverletzungen ist für diesen Fall nicht relevant. Schliesslich ist das Argument viertens überhaupt kein Teil einer distributiven Gerechtigkeit, sondern gehört wesentlich zur korrektiven Gerechtigkeit. Mit anderen Worten: Das Argument aus historischem Unrecht ist kein Spezialfall des Benachteiligungsarguments. Es ist von der zeitlichen Perspektive, der Methodik und dem Gerechtigkeitsprinzip her wesentlich von diesem unterschieden.

Wie dargestellt, ist die Frage der Restitution typischerweise keine Querschnittsaufgabe und bezieht sich vielmehr gesondert auf konkrete Vorkommnisse von Rechtsverletzungen. Was zunächst als ein Vorteil für die Begründung von Minderheitenrechten erscheinen kann, hat jedoch auch zwei gravierende Nachteile. Erstens ist die mögliche Reichweite des Arguments wesentlich breiter als der Fall historisch verletzter Minderheiten. Es gilt für alle Arten von Gruppen und (juristischen) Personen. Somit handelt es sich nicht speziell um eine Art des Minderheitenschutzes, obwohl sich Minderheiten auch dieses allgemeinen Arguments bedienen können. Es muss allerdings hinzugefügt werden, dass das Argument auch gegen Minderheiten eingesetzt werden kann, wenn die

---

<sup>75</sup> Genauer gesagt, ist selbst in dem unwahrscheinlichen Fall, in dem die Verletzung für das Opfer günstige Wirkungen entfaltet (und vielleicht in paternalistischer Absicht herbeigeführt wurde), ein Autonomie- und Respektverlust zu verzeichnen.

Rechtsverletzung von ihnen begangen wurde. Aber selbst wenn Minderheiten diese Rechtfertigung gebrauchen, ist es zweitens unwahrscheinlich, dass dasjenige, was damit begründet wird, Minderheitenrechte sind. Denn die einschlägigen Massnahmen sind ihrem Sinn nach keine Schutzvorrichtungen, sondern Rückgabe- bzw. Schadensersatzansprüche. Die Wiederherstellung des unverletzten Zustands ist kein Minderheitenrecht, sondern das blosser Implikat der allgemeinen Rechtsgarantie. Somit sind auch die Massnahmen zur Beseitigung eines Unrechts, das zufälligerweise in der Verletzung eines Minderheitenrechts (Verbot der Minderheitensprache z.B.) besteht<sup>76</sup>, selbst keine Minderheitenrechte (hier: die Aufhebung des Verbots). Anhand dieser Überlegung wird ferner eine weitere Einschränkung bezüglich der Rechtearten deutlich. Selbst wenn man einmal unterstellt, dass manchmal restituierte Rechte zum Minderheitenschutz beitragen können, sind doch mit diesem Argument keine neuen Rechte begründbar. Denn die Restitution bezieht sich ausschliesslich auf die Wiederherstellung der verletzten Rechte plus möglichen Schadensersatz.

Bisher wurden vor allem Fälle diskutiert, in denen die Opfer selbst Ansprüche aufgrund von historischem Unrecht stellen. Der naheliegende Einwand, dass es sich dann nicht um spezifisches historisches Unrecht handeln kann, wenn die direkten Opfer noch leben, sollte allerdings zurückgewiesen werden. Natürlich ist es trivialerweise so, dass jedes abgeschlossene Unrecht in der Vergangenheit liegt. Doch ein solcher Tatbestand kann beispielsweise vierzig Jahre zurückliegen, so dass in der Zwischenzeit so viel passiert sein wird, dass die typischen Eigentümlichkeiten des historischen Arguments auch zu Lebzeiten einer Person aufgetreten sein können.<sup>77</sup> Doch auch die Nachfahren von Opfern, die nicht selber direkt vom Unrecht betroffen sein müssen, können Restitutionsansprüche stellen. Die Voraussetzung dafür ist dieselbe wie bei ihren Vorfahren. Sie müssen einen entsprechenden Rechts- oder Eigentumstitel glaubhaft machen können.<sup>78</sup> Im einfachsten Fall ist er ihnen ausdrücklich vererbt worden. D.h. in diesem Fall werden die Nachfahren in derselben Situation sein wie ihre Vorfahren. Der Anspruch gründet sich nicht auf komplizierte kontrafaktische Überlegungen bezüglich ihrer Nachkommenschaft, sondern auf den tatsächlich übertragenen Rechtstitel (vgl. Kershner 1999, 98f; Thompson 2001, 116ff). Ihr Anspruch ist auch nicht aufgrund von Indirektheit und zeitlicher Dauer wesentlich schwächer als der ursprüngliche Anspruch (vgl. Sher 1981, 6f; Buchanan 1991, 88f), da er genaugenommen erst durch den Akt der Erbschaftsannahme neu gegründet wurde. Somit beruft er sich strenggenommen nicht auf historisches Unrecht, da die zeitliche Abkunft zur ersten Rechtsverletzung für diesen Anspruch keine Rolle spielt. Vielmehr beginnt das Unrecht mit der Vererbung gewissermassen von neuem. In die gleiche Richtung weist auch der Sachverhalt, dass zwar Rechtstitel vererbt werden können, nicht aber Reparationsansprüche (vgl. Kershner 1999, 99f; Thompson 2001, 119). Die Grenzen der Vererbbarkeit schränken ferner die Anwendung auf einige Unrechtsformen ein. Es sind hauptsächlich Eigentumsansprüche und einige Rechtstitel, wie Forderungen aufgrund von Verträgen<sup>79</sup> bzw.

<sup>76</sup> Das Unrechtsargument begründet auch dann keine Minderheitenrechte, wenn das verletzte Recht ein solches ist, da dieses ja mit dem Argument gerade vorausgesetzt wird. Ausserdem begründet das Argument aus historischem Unrecht auch nicht solche Rechte, die zum Schutz vor spezifischem (historischen) Unrecht eingerichtet wurden, wie z.B. Genozid-, Versklavungs- und Vertreibungsverbot.

<sup>77</sup> Man denke z.B. an die Debatte nach der Wiedervereinigung über die Klärung der Besitzverhältnisse in der ehemaligen DDR und die Frage des Vorrangs von Rückgabe vor Entschädigung.

<sup>78</sup> Dieses Nachfolgeproblem ist weniger dringlich, wenn die Rechte dem intergenerationellen Kollektiv als solchem zukommen und dieses kontinuierlich Bestand hatte. Aber auch bei kollektiven Rechten gibt es Nachfolgeprobleme. Dazu siehe Argument 10.

<sup>79</sup> Da Verträge wesentlich Rechtsgeschäfte zwischen den betreffenden Parteien sind, die unbeteiligte Dritte weder berechtigen noch verpflichten, besteht hier die Möglichkeit, dass die unbeteiligten Nachfahren keine direkten Ansprüche aus einem Vertragsbruch herleiten können. Diese Möglichkeit tritt jedoch dann nicht auf, wenn z.B. eine unbefristete Vertragslaufzeit oder eine kollektive Vertragspartei ausdrücklich genannt sind. Zum generellen Nachfolgeproblem siehe Argument 10.

die Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit nach einer Vertreibung. Da die Situation der Nachfahren in wesentlichen Hinsichten identisch ist mit der der ursprünglichen Unrechtsopfer, gilt auch für sie das oben Gesagte.

b. Historische Benachteiligungen stehen in einer indirekten, über die weiteren Folgen vermittelten Beziehung zum ursprünglichen Unrecht. Die Forderungen gehen daher primär nach Beseitigung der negativen Effekte bzw. nach Wiedergutmachung für den fortdauernden Schaden. So ist beispielsweise in den USA die Sklaverei und Rassensegregation offiziell abgeschafft und für illegal erklärt worden, doch die diskriminierenden und marginalisierenden Folgen dieser Praxis halten weiter an. *Affirmative action*-Programme sind zum grossen Teil dazu gedacht, die strukturell benachteiligenden Folgen im sozialen und politischen Leben längerfristig auszugleichen. Solche Folgen betreffen dabei sowohl die Opfer von Rassendiskriminierung als auch deren Nachfahren, die selbst keine direkten Opfer sind. Wären die Nachfahren selber unmittelbar Betroffene, würde es sich um einen Fall von historischem Unrecht handeln. Wären die Nachfahren hingegen nicht von den Folgen des Unrechts negativ betroffen, würde ihnen jegliche Basis für diesbezügliche Schadensersatzansprüche fehlen. D.h. die Voraussetzung für Ansprüche aus historischen Benachteiligungen wie Verletzungen ist die eigene Betroffenheit.

Ein Angehöriger eines indigenen Volks beispielsweise, dessen Vorfahren grosses Unrecht erleiden mussten, das heute zwar abgeschlossen (d.h. nicht fort dauert), aber nicht gesühnt ist, und dessen negative Auswirkungen ebenfalls mit der Zeit langsam verschwunden sind, kann aus diesem Leiden seiner Vorfahren keinen Anspruch für sich geltend machen. Kann er jedoch advokatorische Ansprüche für seine Vorfahren erheben? Der Sinn von rückwirkender Gerechtigkeit ist äusserst unklar und umstritten. Dennoch scheint es möglich und sinnvoll, zumindest einen symbolischen Anspruch des Andenkens damit rechtfertigen zu können. Auch die Vorfahren haben als Opfer einen Anspruch darauf, als Opfer anerkannt zu werden. D.h. das ihnen widerfahrere Unrecht sollte nicht geleugnet, vergessen oder herabgewürdigt werden.

Die Annahme der Betroffenheit als notwendiger Bedingung wirft allerdings die Frage auf, ob das Argument aus historischen Benachteiligungen eigenständige Ansprüche rechtfertigen kann, oder ob es nur ein Spezialfall des allgemeineren Benachteiligungsarguments (s.o.) ist. Hier soll daher die These vertreten werden, dass die Berufung auf historische Benachteiligungen sowohl eigenständige als auch nichteigenständige Ansprüche begründen bzw. dazu mit beitragen kann. Je nachdem, was primär in den Blick genommen wird, handelt es sich entweder um eine unabhängige Wiedergutmachungsforderung oder um einen historischen Spezialfall des Arguments bezüglich der Beseitigung von Benachteiligungen. Ähnlich wie im Fall historischen Unrechts soll hier die Unterscheidung von korrektiver und distributiver Gerechtigkeit<sup>80</sup> in Bezug auf das Objekt, die Methode und die zeitliche Perspektive durchgeführt werden.

Das Benachteiligungsargument befasst sich mit tatsächlich vorliegenden, gegenwärtigen Ungleichheiten zwischen Gruppen. Insofern können die fortdauernden benachteiligenden Folgen historischen Unrechts unter dieser Perspektive betrachtet werden. Das Ziel ist dabei die Beseitigung der Ungleichheit bzw. die Verhinderung ihres Fortdauerns. Das Vorliegen einer Ungleichheit wird durch den synchronen Vergleich zwischen mehreren Gruppen festgestellt (Querschnitt). Zur Beseitigung wird typischerweise eine Kompensation oder Umverteilung vorgeschlagen, welche die Chancengleichheit der Gruppen herstellen bzw. wiederherstellen soll. Das alles kann beschrieben

<sup>80</sup> Vgl. Boxill 1972, 116f; Simmons 1995, 175; Thompson 2001, 114ff; Williams 1998, 177, 197.

werden, ohne die historische Ursache der Benachteiligung in den Blick zu nehmen. Die Dauer der Benachteiligung wird sehr wahrscheinlich bei Art und Ausmass der Kompensation Berücksichtigung finden. Eine lange fortbestehende Ungleichheit wird auch für die Dringlichkeit einer Gegenmassnahme sprechen. Eine sehr lange zurückliegende Ursache kann aber auch die Zweifel an den kausalen Zusammenhängen mit den Effekten verstärken. Die Historizität der Benachteiligung bzw. der Ursache wird somit keine darüber hinausgehende und bestimmende Rolle für das Argument spielen. Das historische Unrecht, sofern es etabliert ist, erleichtert allerdings die Anwendung der drei Benachteiligungskriterien (s.o.). Denn als Rechtsverletzungen im weiteren Sinne sind sie schwerlich als Entscheidungen der betroffenen Gruppenmitglieder zu verstehen. Die Tatsache der Fremdverursachung ist zumeist gesichert. In einigen Fällen lassen sich sogar bestimmte Verantwortliche zuordnen. Und sofern der Tatbestand von den Betroffenen als Verletzung wahrgenommen wird, ist die einseitige Negativität der Folgen trivialerweise gegeben.

Somit handelt es sich hier um keinen eigenständigen Anspruch. Denn dieser wird primär und im Kern durch die Tatsache der gegenwärtigen Benachteiligung gestützt. Die Historizität des Unrechts bzw. die Dauer der Benachteiligung fügen innerhalb dieser Querschnittslogik dem Anspruch nichts Wesentliches hinzu. Sie fügen sich in die Strategie ein und verändern insbesondere nicht deren Ziel und Logik. Ihre eigentliche Leistung im Gesamtargument sollte daher eher als unterstützendes *backing* verstanden werden. Die Historizität ist dann argumentationslogisch kein Grund für einen Anspruch, sondern ein Grund für einen Grund. So kann der Verweis auf lange Dauer und auf zurückliegendes, aber nach wie vor Folgen generierendes Unrecht durch die Etablierung kausaler Beziehungen und besonderer Verantwortlichkeiten dem unabhängig begründeten Anspruch weiteres Gewicht bzw. Sicherheit verleihen.

M. Williams verbindet mit dieser Analyse die weitere These, dass damit ein (bzw. ein zusätzliches) Mass für Ansprüche eingeführt wird. So heisst es:

"Because of the connection of contemporary inequality and past discrimination, considerations of justice provide the strongest grounds for special recognition of certain social groups."

"(...) it provides criteria for assessing the relative merits of different groups' claims for recognition." (Williams 1998, 176f und 178)

Genauer gesagt, ist es das Gleichheitsprinzip des Benachteiligungsarguments, das als Massprinzip wirkt und nicht erst die Historizität. Wie dargestellt, hängen Art, Ausmass und Dauer der gewährten Ansprüche von Art, Ausmass und Dauer der Benachteiligungen ab. Doch das alles funktioniert nur, wenn der Schaden durch die Benachteiligung eindeutig quantifizier- und vergleichbar ist, was z.B. bei Benachteiligungsarten und –intensitäten Schwierigkeiten aufwerfen kann. Doch selbst wenn man entsprechende idealisierende Unterstellungen macht, sind die von Williams behaupteten Ergebnisse nicht so klar. Erstens ist es empirisch nicht der Fall, dass im kategorialen Vergleich, historische Benachteiligungen stets stärkere Ansprüche begründen als gegenwärtige Benachteiligungen ohne historische Unterstützung. Denn das hiesse, die Heterogenität der Kategorien zu unterschätzen. Diese Behauptung ist auch im Einzelfallvergleich nur teilweise richtig. Denn auch bei der Betrachtung einer bestimmten Benachteiligung mit und ohne Vergangenheit kann die Historizität den Anspruch nur dadurch verstärken, dass er gewisser oder sicherer wird. Das Ausmass kann davon unberührt bleiben. D.h. nicht in allen Fällen wird die längere Benachteiligungsdauer auch die Schadensmenge vergrössern. Zweitens müssen die Messkriterien nicht immer in dieselbe Richtung weisen. Nimmt man beispielsweise die beiden Kriterien Dauer und



Ausmass (operationalisiert durch Anzahl der Betroffenen, Intensität oder Tiefe der Betroffenheit)<sup>81</sup>, dann wird im Vergleich zwischen Gruppen die Frage auftreten, ob eine grössere, aber kurze Benachteiligung schwerwiegender ist als eine langwierige, aber geringfügige. Alle diese Überlegungen ziehen daher Williams Optimalitätsbehauptung in Zweifel, dass die Kombination mit historischen Benachteiligungen die stärksten Gründe für Ansprüche bereitstellen. Die stärksten Rechtfertigungen werden vielmehr solche sein, die eine ganze Reihe von verschiedenen Gründen für einen Anspruch zusammenbinden können.

Die Gegenwartsorientierung des Ansatzes lässt seine Grenzen deutlich hervortreten. Historische Benachteiligungen spielen hier nur dann eine Rolle, wenn sie fortauern und gegenwärtige Betroffenheiten erzeugen. Die Historizität fügt hier dem Benachteiligungsargument nur die Beobachtung hinzu, dass die derzeitige Ungleichheit schon länger andauert. Die Fälle vergangener, aber nicht mehr anhaltender Betroffenheit bleiben damit ausserhalb der Reichweite des Arguments. Diejenige Variante des Arguments, welche die Historizität in den Mittelpunkt stellt und sich auf die korrektive Gerechtigkeit beruft, ist demgegenüber in der Lage, mit solchen (und anderen) Fällen umzugehen. Das Ziel des Arguments geht dann nicht auf Beseitigung der Benachteiligung, sondern auf Wiedergutmachung für den vergangenen Schaden durch die ebenfalls vergangenen Folgen des Unrechts. Das Argument gilt jedoch auch für Fälle fortdauernder Benachteiligung. Für die Reparationsforderung wird die Tatsache der Benachteiligung einfach vorausgesetzt. Was festgestellt werden soll, ist die Höhe des Schadens bzw. Schadensersatzes. Die Blickrichtung ist deshalb wesentlich zeitlich rückwärts gerichtet. Es wird ein diachroner Vergleich angestrebt, der zwei Zustände eines Opfers (Individuum oder Gruppe) miteinander in Beziehung setzt. Um die Höhe des Schadens ermitteln zu können, ist nicht nur der derzeitige (oder der letzte) benachteiligte Zustand mit dem Zustand vor dem Einsetzen der Benachteiligungen zu vergleichen, sondern auch ein kontrafaktischer Verlauf zu konstruieren, der in Abwesenheit der Benachteiligungen wahrscheinlich stattgefunden hätte.

Historische Folgen eines Unrechts spielen hierbei tatsächlich eine entscheidende Rolle für den Anspruch. Die Beseitigung der Benachteiligung hingegen ist keines der primären Anliegen. Somit handelt es sich bei dieser Variante des Arguments nicht um einen Spezialfall des Benachteiligungsarguments. Es ist daher auch in der Lage, eigenständige Ansprüche auf Wiedergutmachung zu begründen. Aufgrund dieser differentiellen Ausrichtung der Argumente ergeben sich Schwierigkeiten für eine mögliche Kombination. Im Falle des nichteigenständigen Arguments war eine Verbindung beider Teile vor allem deswegen unproblematisch, weil sich der historische Aspekt der grundlegenden Logik des Benachteiligungsarguments einfach untergeordnet hat. Er wurde analysiert als *backing* für einen Grund, wobei das Ziel des Gesamtarguments in der Rechtfertigung eines (idealtypisch unterstellten) einzigen Anspruchs bestand. Er wurde als nichteigenständige Begründung verstanden, da es keinen unabhängigen weiteren Grund für den gleichen Anspruch vorbringen konnte. Die Situation der eigenständigen Variante ist demgegenüber grundlegend anders. Denn aufgrund der Eigenständigkeit kann es zum einen unabhängige Gründe vorbringen, aber wegen der differentiellen Logik der Argumente werden es zum anderen auch verschiedene Ansprüche sein. Somit bleiben die beiden Argumente einander systematisch extern. Eine Minderheit kann zwar zusätzlich zu ihrem Anspruch auf Beseitigung der gegenwärtigen Benachteiligungen auch noch die Forderung nach Wiedergutmachung für den vergangenen Schaden stellen, doch die Argumente für beides bleiben separat. Eine systematische Verbindung, die zur Stärkung der Forderung führt, wird es also hierbei nicht geben.

---

<sup>81</sup> Dass diese Operationalisierungen selbst nicht harmonisch sein werden, kompliziert die Sache zusätzlich.

Reparations- und Restitutionsansprüche beziehen sich auf historische Sachverhalte und sind aufgrund dieser zeitlichen Dimension mit speziellen Schwierigkeiten behaftet. Diese und andere Probleme sind zwar konzeptionell heikel, aber nicht prinzipiell unlös- bzw. unhandhabbar. Die Tatsache, dass Gerichte tagtäglich mit solchen Fällen umgehen, ist ein Hinweis darauf, dass Lösungen dringend und möglich sind, wenn bestimmte Vorentscheidungen allgemeinverbindlich getroffen werden. Eine solche Entscheidung bezieht sich auf die Frage, wie man mit hypothetischen Ereignissen bzw. Entwicklungen und kontrafaktischen Vergleichen umgehen soll, die bei der Schadensbestimmung bei Wiedergutmachungsforderungen auftreten. Konzeptionell sind die epistemischen und logischen Probleme erheblich.<sup>82</sup> Sollen hypothetische Annahmen überhaupt normatives Gewicht haben? Wie lassen sich die relevanten von den unendlich vielen irrelevanten möglichen Verläufen abgrenzen? Was ist zu tun, wenn nicht alle hypothetischen Verläufe für die Betroffenen negativ sind bzw. die sich ergebende Differenz kontingenterweise unerheblich ist? Wie ist mit der paradoxen Möglichkeit umzugehen, dass die Anspruch stellenden Nachfahren eines Unrechtsopfers aufgrund des Unrechts gar nicht existieren könnten? Die Vorentscheidungen, die weder einfach noch eindeutig sein werden, sind daher vor allem dazu da, die Komplexität dieser und weiterer Fragen so weit zu reduzieren, dass ihre politische und rechtliche Praktikabilität gewährleistet bleibt.

Das andere Problem mit Forderungen aus historischen Ungerechtigkeiten besteht in der Möglichkeit des allmählichen Verschwindens von Ansprüchen. Im Hintergrund steht dabei die Vorstellung, dass die Vergangenheit auch vergehen können soll, um nicht die Gegenwart und Zukunft vollständig zu kolonisieren bzw. paralisieren. Im Fall der Verjährung ist es die pure zeitliche Dauer, welche die Legitimität eines Anspruchs beendet. D.h. Verjährungsbestimmungen (für verschiedene Sachverhalte von verschiedener Dauer) qualifizieren und terminieren den Anspruch.<sup>83</sup> In anderen Fällen ist es eher die schrittweise Aufweichung der Gründe (normatives Gewicht und Relevanz), die gegen (bzw. nicht mehr für) einen Anspruch sprechen. Das Abschwächen von Ansprüchen ist jedoch keine selbstverständliche Sache. Daher sind auch verschiedene Erklärungsansätze dafür vorgeschlagen worden. Der erste verweist auf die schichtweise abnehmende Relevanz von bestimmten Gründen. Der Vorfall ist lange her und die negativen Folgen sind mit der Zeit verschwunden, so dass die Gründe entweder nicht mehr vorliegen oder das Dringen auf sie nicht mehr dringlich ist (vgl. Sher 1981). Der zweite Ansatz bringt gegenläufige Gründe ins Spiel. Danach nimmt die Relevanz und das Gewicht von Gründen deswegen (komparativ) ab, weil sich mit der Zeit viel mehr gegenteilige Gründe (relevantere und gewichtigere) summiert haben. D.h. das absolute Gewicht der ursprünglichen Gründe bleibt erhalten, jedoch werden sie komparativ überboten (vgl. Waldron 1992). Gewohnheitsrechtliche Entwicklungen und gegenteilige Besitztitel (*adverse possessions*) treten dabei typischerweise als Gegengründe auf. Die dritte Erklärung betont in diesem Kontext weniger das Überbieten (*supersession*) von Gründen als vielmehr die unübersichtliche Komplexität der Gesamtsituation. Durch die zeitlich sich anhäufende übergrosse Zahl an historischen Ungerechtigkeiten wird die normative Lage insgesamt undurchschaubar. Dies führt dann entweder zur normativen Unentscheidbarkeit (Paralyse) oder zu ungerechten und willkürlichen Entscheidungen (vgl. Buchanan 1991, 88f). In manchen Fällen kann somit das Festschreiben des *status quo* insgesamt weniger ungerecht sein (und vielleicht einfacher zu handhaben), als das unklare Reagieren auf vergangene Ungerechtigkeiten. Der vierte Ansatz schliesslich geht gleich konzeptionell von der

---

<sup>82</sup> Vgl. Kershner 1999; Lyons 1981; Sher 1979; Thompson 2001; Waldron 1992.

<sup>83</sup> Gewohnheitsrechtliche Bestimmungen als rechtere generierende Regeln gehören ebenfalls in diese Kategorie.

Indizierung von Gründen und Ansprüchen aus. So wird z.B. anhand von Eigentumsrechten der Nachweis versucht, dass diese nicht normativ feststehend sind, sondern sich mit dem Kontext ändern. Der Anspruch auf sozialrelevantes Eigentum wird in einer Situation mässiger Knappheit anders bewertet als bei absoluter Knappheit (vgl. Lyons 1981). Einige dieser Erklärungen sind durchaus kombinierbar. Sie alle stützen jedoch die Annahme, dass Restitutions- und Reparationsforderungen nur *prima facie*-Ansprüche sind, die unter Umständen mit gegenläufigen Überlegungen relativiert werden müssen.

Die Reichweite bezüglich der Gruppen variiert innerhalb der drei Fallgruppen. Das Argument aus historischem Unrecht sowie das eigenständige Argument aus historischen Benachteiligungen gelten im Prinzip für alle ethnokulturellen Gruppen, also auch Mehrheiten, da alle Opfer von historischem Unrecht sein können. Es ist allerdings ein spezielles Recht insofern, als es auf diejenigen Gruppen konzentriert, die von historischen Ungerechtigkeiten betroffen sind oder waren. Wie oben erwähnt, sind jedoch beide Argumente nicht speziell auf die Rechtfertigung von Minderheitenrechten ausgelegt. Rechte auf Restitution oder Reparation haben im Prinzip alle natürlichen und juristischen Personen, sofern sie entsprechende Ungerechtigkeiten beklagen können. Diese Diagnose sollte durch zwei minderheitenbezogene Beobachtungen qualifiziert werden. Die eine Beobachtung erinnert daran, dass umgekehrt betrachtet aus der Perspektive bestimmter Minderheiten (v.a. autochthone und indigene Gruppen) diese Argumente von zentraler Bedeutung sind, da diese Minderheiten häufig von solchen Ungerechtigkeiten betroffen sind. Das allgemeine Argument hat insofern eine wichtige minderheitenspezifische Anwendung. Dies ist wohl auch ein Grund dafür, dass das Argument aus historischen Ungerechtigkeiten vor allem von Minderheitenvertretern bzw. Betroffenen vorgebracht wird, während es von Theoretikern eher zurückhaltend beurteilt wird. Die andere Beobachtung verweist auf die speziellen Verwundbarkeiten von Minderheiten. Genozide, Vertreibungen oder Enteignungen beispielsweise sind Tatbestände, die in besonderer Weise eher kleine, schwache und verwundbare Gruppen betreffen als starke Gruppen oder Mehrheitskulturen. Von besonderer Bedeutung ist hier sicherlich auch der kollektive Aspekt. Denn obgleich Restitutions- und Reparationsforderungen im innergesellschaftlichen Fall häufig von einzelnen Personen erhoben werden, sind die minderheitenspezifischen Unrechts- und Ausgleichsformen typischerweise von kollektiver Art. In Genozidfällen ist das offensichtlich. Zwar können auch in zivilrechtlichen Fällen mehrere Personen von Enteignungen (z.B. für eine Bahntrasse) betroffen sein, doch ist dabei selten eine ethnokulturelle Gruppe gemeint bzw. impliziert. Andererseits gibt es Enteignungsmassnahmen, wie das sorbische Horno-Beispiel deutlich macht, die nur Gruppenmitglieder betreffen, doch auch in diesem Fall ist es plausibler, sie eher als viele einzelne Enteignungen denn als kollektive Massnahme zum Nachteil einer Gruppe zu analysieren.<sup>84</sup>

Wie oben dargelegt wurde, ist das Argument aus historischem Unrecht konzeptuell nicht dazu in der Lage, genuine Minderheitenrechte zu begründen. Beim eigenständigen Argument aus historischen Benachteiligungen ist dies jedoch anders. Denn für die Wiedergutmachung von Nachteilen aus den Folgen von historischem Unrecht bzw. der Wiederherstellung gleicher Chancen unter den

---

<sup>84</sup> Die Mehrheit der Bewohner von Horno sieht das natürlich anders, doch die Einstellungen der sorbischen Minderheit als Ganzer scheinen eher uneinheitlich zu sein. Obwohl von sorbischer Seite aus versucht wurde, die Enteignungen mithilfe von Minderheitenschutzargumenten (mit Verweis auf die Bestandsschutzgarantie der Sächsischen und Brandenburgischen Landesverfassungen sowie des Einigungsvertrags) zu verhindern, handelt es sich bei diesen Enteignungen nicht um Rechtsverletzungen. Die Massnahme zeitigt zwar einseitige Nachteile, aber eine eindeutig diskriminierende Absicht kann nicht unterstellt werden. Ferner handelt es sich auch nicht um entschädigungslose und deswegen illegitime Enteignungen.

Gruppen können spezielle Arten von Minderheitenrechten notwendig und effektiv sein. Ob dies der Fall ist, hängt sowohl von der Art der Schädigung als auch von den Beseitigungs- oder Kompensationsmöglichkeiten ab. So macht eine gruppenspezifische Schädigung eine ebenso gruppenspezifische Reaktion wahrscheinlich. Aber auch bei nicht gruppenspezifischen Benachteiligungen (sie betreffen mehr als nur Gruppenmitglieder bzw. nicht alle Mitglieder gleichmässig) können gruppenspezifische Massnahmen am praktikabelsten oder effektivsten sein. Neben *affirmative action*-Programmen sind hier vor allem spezielle Hilfen, Transferleistungen, Ausnahmeregelungen oder offizielle Anerkennungen als Beispiele zu nennen. Doch wie bei Benachteiligungen insgesamt (s.o.), sind diese Massnahmen prinzipiell terminiert (auf die Beseitigung der Nachteile ausgerichtet) und zweckbestimmt (auf die Beseitigung bestimmter Nachteile bezogen). Beide Faktoren grenzen den Bereich möglicher Massnahmen etwas ein. So werden dauerhafte und mit Aufgaben und Kompetenzen verbundene Rechte eher schwer zu rechtfertigen sein. Als extremes Beispiel kann hier die mögliche Sezession einer territorial bestimmten Minderheit aufgrund von schweren früheren Diskriminierungen angesehen werden (vgl. Buchanan 1991, 67f). Die politische Selbstbestimmung einer ethnokulturellen Gruppe kann etwa durch die schlechten und unerträglichen Erfahrungen der Gruppe gerechtfertigt werden, die einen Schutz vor fortdauernden Benachteiligungen nur durch eine Abspaltung erreichen zu können glaubt. Doch die Begründung der Selbstbestimmung ist dabei eher präsentisch bzw. futurisch orientiert, so dass sie eben nicht als Wiedergutmachung für frühere Nachteile zu verstehen ist. Wäre somit die Selbstbestimmung als Wiedergutmachung zu interpretieren, dann müsste sie zu dem Zeitpunkt zurückgegeben werden, an dem der frühere Schaden ausgeglichen ist.

Das nichteigenständige Argument aus historischen Benachteiligungen ist als Teil des allgemeinen Benachteiligungsarguments mit den oben aufgeführten Problemen und Eigentümlichkeiten behaftet. Es fügt in der diskutierten Variante der doppelten Einschränkung auf benachteiligte Minderheiten nur noch die weitere Beschränkung hinzu, dass die betreffende Gruppe das Weiterwirken einer schon länger andauernden Benachteiligung glaubhaft machen können muss. Der Adressatenkreis wird somit noch weiter eingengt.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass von den drei betrachteten Varianten des Arguments aus historischen Ungerechtigkeiten nur das Argument aus historischen Benachteiligungen sowohl eigenständige Ansprüche als auch genuine Minderheitenrechte rechtfertigen kann. Im Prinzip steht diese Begründung allen ethnokulturellen Gruppen offen, sofern sie in der Vergangenheit Benachteiligungen erleiden mussten. Die mit der spezifischen zeitlichen und modalen Form der Reparations- und Restitutionsforderungen zusammenhängenden Probleme haben sich zwar als theoretisch heikel, aber praktisch nicht als unlösbar erwiesen. Unterstellt man die in allen Rechtssystemen geltenden Vorentscheidungen, müssten sich, wie in sonstigen zivilrechtlichen Fällen auch, die meisten Probleme handhaben lassen. Diese systematischen und methodischen Schwierigkeiten sind es denn auch, die das Argument für Theoretischer unattraktiv machen, während die zivilrechtliche Analogie und die spezifischen Verwundbarkeiten es für Betroffene und Minderheitenvertreter als unentbehrlich erscheinen lassen.

#### (9) *Originalitätsargument*

Das Originalitätsargument ist mit dem Argument aus historischen Ungerechtigkeiten insofern verwandt, als es ebenfalls die zeitliche Dimension in den Mittelpunkt stellt. Es verweist zur Rechtferti-

gung von gewissen Ansprüchen allerdings nicht allgemein auf Vergangenes (Faktisches oder Normatives), sondern auf das bestimmte historisch Frühere oder Früheste. In einer allgemeinen Form besagt es, dass einige Arten von Minderheitenrechten sich dadurch rechtfertigen lassen, dass eine ethnokulturelle Gruppe gegenüber einer anderen auf die frühere oder ursprüngliche Anwesenheit verweist. Es ist besonders relevant beim Verhältnis von indigenen oder autochthonen Völkern zu Einwanderern oder Kolonisatoren. Die indigene Bevölkerung kann sich dabei auf die frühere Siedlung, einen früheren Eigentumstitel oder einen früheren Hoheitsanspruch berufen. Der komparative Vorteil der Nativismusannahme wird aber auch innerhalb von Einwanderergesellschaften gesucht. Nachkommen früherer Immigrantengenerationen versuchen sich von späteren Einwanderern und natürlich von Neuankömmlingen abzugrenzen (vgl. Kymlicka 1996, 47; Kymlicka/Norman 2000, 3). Die Reichweite umfasst somit sowohl nationale als auch ethnische Gruppen. Vorausgesetzt ist nur, dass ein temporaler Vergleich möglich und sinnvoll ist.

Im Unterschied zum Argument aus historischen Ungerechtigkeiten entfaltet dieses Argument nur dann seine normative Wirkung, wenn die frühere Anwesenheit fortdauert und also mit der gegenwärtigen Anwesenheit verbunden ist (vgl. Gans 2001, 64f). Einfach früher oder als erster irgendwo dagewesen zu sein, ohne gegenwärtig dort zu leben, ist kein Argument in irgendeinem Sinne. In der Verbindung allerdings wird es in der Regel als normativ relevante Überlegung angesehen. Es ist jedoch eher keine starke oder ausschlaggebende Überlegung, da sie z.B. durch gewohnheitsrechtliche Gründe oder Annahmen über gegenteilige Besitztitel aufgewogen werden kann.

Wichtig ist in diesem Kontext vor allem die relationale Problemsituation. Hier vergleicht sich nicht eine Minderheit mit einer dominanten Mehrheit bezüglich verschiedener sozialer und kultureller Aspekte. Hier streiten sich mindestens zwei ethnokulturelle Gruppen um direkt konfligierende Ansprüche, typischerweise Eigentum, Land oder politische Souveränität betreffend. Und in diesem Zusammenhang kann das Originalitätsargument durchaus geeignet sein, zusätzliche Gründe für oder gegen eine Seite in die Waagschale zu werfen. In Immigrationskontexten scheint das Argument jedoch auch zur Begründung eigenständiger Rechte in der Lage zu sein. So können hier etwa die Respektierung des früheren Daseins und z.T. der schon erworbenen Ansprüche durch die Spätergekommenen genannt werden. Beides spricht z.B. gegen Kolonisierungsversuche und *terra nullius*-Unterstellungen. Das schliesst natürlich die Anerkennung bestehender Hoheitstitel ein. Ebenso können Mitspracherechte bei neuentstehenden politischen Gemeinschaften und Institutionen hinzugezählt werden. Ob das Argument allerdings stark genug ist, noch nicht bestehende Souveränitätsrechte zu rechtfertigen (d.h. einseitig zu rechtfertigen), ist eher unwahrscheinlich (vgl. Gans 2001, 62ff; Moore 1998). In ähnlicher Weise sind auch Eigentumstitel normalerweise nicht mit einer bedingungslosen Geltung ausgestattet, sondern qualifiziert durch Forderungen distributiver Gerechtigkeit, die sich mit den Verteilungssituationen verändern (vgl. Lyons 1981). D.h. das Eigentum der früheren Besitzer muss berücksichtigt werden, es kann also nicht einfach ignoriert oder neuverteilt werden, aber die Menge kann sich mit der Einwanderungssituation ändern.

Das Argument ist deshalb eher prinzipien- als schutzgutorientiert.<sup>85</sup> "First come first serve" (Locke) ist dabei das relevante Prinzip. Es kann dann als Gerechtigkeitsprinzip betrachtet werden, wenn man den Hintergrund in einer Art natürlicher Lotterie<sup>86</sup> hervorhebt, und wenn man Lotterien bzw.

<sup>85</sup> Vielleicht sollte man noch präziser nicht von einem Verteilungsprinzip, sondern von einem Verteilungsverfahren sprechen, im gleichen Sinne, wie auch eine Lotterie ein Verfahren darstellt.

<sup>86</sup> Während Rawls die Resultate natürlicher Lotterien als moralisch arbiträr ansieht, gesteht Hobbes ihnen in Rahmen seiner Verteidigung der Primogenitur eine gewisse normative Stellung zu.

Zufallsprinzipien als normativ relevant ansehen möchte. Das Argument rückt allerdings dann näher in die Richtung eines Schutzguts, wenn die erste Aneignung oder Anwesenheit in einem nicht-relationalen Sinn als Eigenwert interpretiert wird.

Es sind vor allem methodische und normative Einwände gegen das Originalitätsargument vorgebracht worden. Die methodischen Schwierigkeiten beginnen schon damit, dass oft nicht geklärt werden kann, wer früher da war.<sup>87</sup> Trivialerweise war immer irgendjemand irgendwo früher da. Auch spielt die frühere Anwesenheit für die heutigen Nachkommen dann oft keine Rolle, wenn es sich nur um einen zeitlichen Abstand von 20 Jahren bezogen auf das 17. Jahrhundert handelt. Schwierig ist oft auch, eine lückenlose historische Kontinuität bezüglich der Vorfahren und der Siedlungsgebiete nachzuweisen. Normativ fragwürdig ist auch das *first-come-first-serve*-Prinzip, denn es lässt den Nachweis der Legitimität der ersten Aneignung völlig ungeklärt (vgl. Kymlicka 1996, 47; Spinner-Halev 2000, 330). Gewalt und Betrug können zwar frühzeitig, aber selten moralisch gültig sein. Schliesslich muss das Prinzip durch Überlegungen distributiver Gerechtigkeit eingeschränkt werden (vgl. Lyons 1981; Waldron 1992). Viele Kommentatoren lehnen aus diesen und weiteren Gründen die normative Relevanz des Prinzips auch völlig ab. Es ist dabei allerdings zu bedenken, dass viele dieser normativen Einwände sich nicht auf einen komparativen Kontext beziehen und daher das Argument in die Nähe eines Schutzguts rücken.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass das Argument im Prinzip keine Einschränkungen auf bestimmte Arten von ethnokulturellen Gruppen kennt, obwohl die Immigration-situation für es paradigmatisch ist. Es kennt allerdings Begrenzungen bezüglich der Ansprüche, denn diese müssen Vergleiche zulassen, direkt konfligierend sein und einen temporalen Aspekt enthalten. Begründet werden können somit vor allem Rechte, die sich um Eigentumstitel, Siedlungen oder Hoheitsrechte gruppieren. Andere typische Minderheitenrechte, wie das auf den öffentlichen Gebrauch der Minderheitensprache oder auf Unterstützung bzw. Förderung der Minderheitenkultur, sind dagegen ungeeignet. Zudem ist das Argument in seiner Stärke eher eingeschränkt, da es neben einigen allgemeinen eigenständigen Ansprüchen nur unterstützende Gründe für argumentative Pattsituationen aufbieten kann. Dennoch findet das Argument häufige Verwendung und ist hauptsächlich für indigene Völker in Kolonisierungsländern von zentraler Bedeutung.

#### *(10) Argument aus historischen und gegenwärtigen politischen Übereinkommen und Verträgen*

Manche Minderheiten haben einfach deshalb gewisse Rechte, weil sie ihnen entweder früher zugesichert wurden oder weil gegenwärtige internationale Verträge ihnen Ansprüche zuschreiben. Sie müssen weder benachteiligt noch bedroht sein. Sie müssen einfach das Glück gehabt haben, in einer politisch günstigen historischen Situation präsent gewesen zu sein. Dieses Argument gewinnt heute durch die Zunahme von internationalen Minderheitenabkommen (der UNO, OSZE, EU) steigende Bedeutung (vgl. Kymlicka 1995; Krasner 1999). Hier lassen sich zwei Bereiche unterscheiden: Verträge mit den Gruppen und Verträge über die Gruppen.

##### *A. Verträge mit den Gruppen:*

1. Ursprüngliche Verträge mit Gruppen, die bei der Staatsgründung schon auf dem Territorium ansässig waren, also zumeist mit indigenen Gruppen: Hierher gehören z.B. Regelungen über Landrechte, Landabtretungen, politische Unterordnung.

---

<sup>87</sup> Vgl. Gans 2001 63f; Moore 1998; Spinner-Halev 2000, 330.

2. Ursprüngliche Zusicherungen für Immigrantengruppen: Hierzu zählen religiöse Rechte und kulturelle Teilautonomien für religiöse Einwanderer (Amish), Anwerbungsverträge für Gast- und Saisonarbeiter, sowie Zusicherungen und Privilegien für bestimmte Zuwanderer (Hugenotten) oder Kolonisten.
3. Föderationsverträge: Vereinbarungen zunächst unabhängiger Gruppen über politische Zusammenschlüsse (Maori).<sup>88</sup>

In allen drei Fällen hatten oder haben die betreffenden Gruppen etwas zu bieten, was von den Staaten oder Mehrheiten gewollt wurde. Die Amish nehmen hierbei eine Sonderstellung ein. Sie machten ihre religiöse Verfolgung geltend. Doch auch die Zusicherung von Ruhe und Nichteinmischung kann als Vorteil ausgelegt werden. Im ersten Fall hatten die Gruppen zwar Land und Ressourcen zu bieten. Doch solche Verträge wurden meist nur geschlossen, wenn man sie nicht vermeiden konnte, d.h. wenn man die Minderheiten nicht einfach enteignen, vertreiben oder eliminieren konnte. Dass sie bestenfalls als *second best* betrachtet wurden, wird auch daran deutlich, dass bei geänderten Machtverhältnissen die Verträge oftmals nicht eingehalten bzw. für ungültig erklärt wurden.

#### *B. Verträge über Minderheiten:*

1. Unterzeichnung und Ratifizierung von internationalen Verträgen und Konventionen zum Minderheitenschutz (UN, OSZE, Europarat): Es handelt sich dabei vor allem um Staatenverpflichtungen, d.h. Selbstverpflichtungen der betreffenden Staaten. In einigen Fällen folgt daraus auch die Übernahme der internationalen Regelungen in nationales Recht. Die Unterzeichnung von Verträgen mag politischen Opportunitäten geschuldet sein, aber sofern sie gültig, dauerhaft und von Bedeutung sein sollen, müssen sie freiwillig eingegangen sein. Insofern kann das Motiv der Regierungen für einen Minderheitenschutz entweder pures Eigeninteresse oder so etwas wie ein Minderheitengewissen sein.
2. Unterzeichnung und Ratifizierung bilateraler Verträge: Die können zum einen zweiseitige Vereinbarungen sein, wie z.B. die Bonn-Kopenhagener Erklärungen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Selbstverpflichtungen. Im speziellen Fall jedoch war jede Seite eigentlich nur an der jeweiligen eigenen Minderheit im Nachbarland interessiert. D.h. die Reziprozität erzwingt hier gewissermassen die Beschäftigung mit den fremden Minderheiten im eigenen Land. In diesem Fall wird der konkrete Problemdruck durch bestehende Minderheiten und internationale Verwicklungen deutlicher sein als im Fall von internationalen Verträgen.
3. Zum anderen handelt es sich um einseitige Vereinbarungen: Dabei ist keine Reziprozität impliziert, da es nur um eine Minderheit im Nachbarland geht. Diese Vereinbarungen können erzwungen oder zwanglos erfolgt sein. Das Motiv der eigeninteressierten Lösung des Problemdrucks wird entscheidend sein.
4. Völkerrechtlich bindende Konventionen, denen nicht beigetreten wurde, die aber dennoch international gültig sind: Manche Konventionen erhalten dann eine generelle Geltung (d.h. zumindest für alle Mitgliedstaaten einer internationalen Organisation unabhängig von der fakti-

<sup>88</sup> Zwar können Föderationsverträge ethnokulturelle Gruppen betreffen und den Vertragspartnern spezielle Rechte zugestehen (vgl. Baubäck 1999, 140f), dennoch sind politische Föderationen eher als Grenzfälle anzusehen. Denn zum einen kann bei Föderationen der verwaltungstechnische Sinn der Einheiten gegenüber der kulturellen Eigenständigkeit der Gruppen dominant werden. So sind Quebec und Nunavut eben immer auch kanadische Provinzen. Zum anderen sind in Fällen freiwilliger Zusammenschlüsse die ausgehandelten speziellen Rechte (wie z.B. Autonomieregelungen) auch als Folgen oder Teile der ursprünglichen Souveränitätsrechte der beteiligten Gruppen zu sehen und somit eigentlich nicht gänzlich eigenständig.

schen Zustimmung), wenn ein bestimmtes Quorum von Staaten sie unterzeichnet habt. Die Motivlage wird ähnlich sein wie bei internationalen Verträgen.

5. Konditionalität: Bedingungen für die Anerkennung als unabhängige Staaten oder für die Aufnahme in internationale Organisationen, wie z.B. die Minderheitenregelungen in den Nachfolgestaaten des Osmanischen Reichs, Jugoslawiens oder die Bonn-Kopenhagener Erklärungen (vgl. Krasner 1999, 73ff). Die Motivierung erfolgt hier klarerweise von aussen, weil der Staat gedrängt, gezwungen oder mit Anreizen verführt wird. Es kann in diesem Fall ein internationaler Druck in guter minderheitenschützender Absicht sein. Die Objektstaaten werden dies typischerweise anders sehen. Sie sprechen entweder von imperialistischen Strategien zur Verhinderung wirtschaftlicher Entwicklung (z.B. Brasilien) oder zur Blockierung normaler Nationalstaatsbildung (z.B. die Nachfolgestaaten von Jugoslawien oder der Sowjetunion).

Die Reichweite bezogen auf die Arten von ethnokulturellen Gruppen und Typen von Rechten ist sehr unterschiedlich und abhängig von den Vertragsinhalten. Im Prinzip kann alles vertraglich geregelt werden. Die Vereinbarungen zielen auf Individuen, einzelne Gruppen oder auch auf kulturellen Pluralismus insgesamt. Als allgemeine Regel lässt sich höchstens die bewusste Meidung bzw. Ablehnung eines Selbstbestimmungs- oder Sezessionsrechts von Minderheiten feststellen.

Die Berufung auf historische Übereinkommen ist für den Minderheitenschutz von nur sehr begrenztem Nutzen (vgl. Kymlicka 1995, 116ff). Es ist nicht so, dass historische Verträge keinerlei Bedeutung hätten, vielmehr ist dabei mit systematischen Defizienzen zu rechnen. Verträge zwischen einer Minderheit und einer Mehrheit sind erstens zumeist nicht unter symmetrischen Bedingungen entstanden. Das Machtgefälle zuungunsten der Minderheit ist oftmals beträchtlich. Deshalb ist es kaum möglich, dabei von fairen Übereinkommen zu sprechen (Fairnessdefizit). Über das Ungleichgewicht an *bargaining power* hinaus, ist der Vertragsschluss oft auch unter Drohungen und Gewaltanwendung erreicht worden. Historische Verträge sind zweitens zumeist auch älteren Datums, so dass sie auch unter und für Bedingungen zustande gekommen sind, die mit der heutigen Situation kaum vergleichbar sind. Deshalb kann man historische Abkommen, selbst wenn sie einigermaßen fair erreicht wurden, und obwohl sie nach wie vor eine gewisse Gültigkeit und traditionelle Autorität besitzen, nicht als unproblematisch ansehen (Anachronismus). Vertragsbestimmungen zu längst vergangenen Problemen und für geänderte Situationen sind nicht mehr brauchbar bzw. manchmal nur noch schlicht benachteiligend. Historische Verträge sind drittens nicht immer verfügbar. Nur einige wenige Minderheiten haben oder hatten das Glück (oder Pech), solche Abkommen aushandeln zu können (bzw. zu müssen). Für viele Gruppen steht dieses Instrument einfach nicht zur Verfügung (begrenzte Reichweite). Und sofern zufälligerweise Verträge bestehen, müssen die Vertragsinhalte nicht relevant oder anwendbar sein.

Unter Umständen ist jedoch die bloße Tatsache, dass überhaupt zwischen zwei Parteien ein Vertrag geschlossen wurde, für sich schon normativ interessant. Im Falle indigener Völker signalisiert ein Vertrag bei Abschluss und auch später, dass den Eindringlingen (Eroberern) die kolonialistische Unterstellung der *terra nullius* nicht zur (freien) Verfügung steht (vgl. Pocock 2000, 26ff). Die Notwendigkeit eines Vertrags lässt also darauf schliessen,<sup>89</sup> dass die kolonisierende Macht entweder mit erheblichen Bevölkerungsteilen von Autochthonen oder mit deren organisiertem Widerstand konfrontiert war, so dass ein blosses Ignorieren, zwangsweises Enteignen oder Leugnen der politischen Organisation der ansässigen Bevölkerung nicht (mehr) möglich oder ratsam war. Ein

<sup>89</sup> Voraussetzung für diesen Schluss ist die Annahme, dass die eindringende Macht nie ohne Not Übereinkommen mit der schon ansässigen Bevölkerung sucht.



Vertragsschluss kann unter bestimmten Bedingungen auch darauf hindeuten, dass die Ureinwohner bzw. deren Vertreter für relevante Völkerrechtssubjekte angesehen wurden. So besteht beispielsweise ein Unterschied, ob ein Vertrag bezüglich Landrechten als einfacher Kaufvertrag oder als Übertragung von Souveränitätsrechten zu interpretieren ist. Denn nur im letzten Fall ist die Unterstellung der Völkerrechtssubjektivität der Vertragspartner unausweichlich und insbesondere auch im Interesse der kolonisierenden Macht. Dies ist für die Nachfahren der Maori in Neuseeland (vgl. Pocock 2000, 25ff) und der *First Nations* in Kanada (vgl. Tully 2000, 42ff) von besonderer Bedeutung, da ein solcher Vertrag ein internationaler Vertrag und eine übertragene Souveränität eine bedingte Souveränität ist, die im Prinzip auch wieder entzogen werden kann. Der völkerrechtliche Status der Vertragsparteien impliziert dabei eine gleichwertige Stellung der indigenen Bevölkerung, die den Gegenpol zur vielfach üblichen zivilisatorischen oder kolonialen Projektion der Minderwertigkeit darstellt.<sup>90</sup>

Viertens müssen historische Verträge wie alle Vereinbarungen interpretiert werden. Und sofern die oben genannten Punkte zutreffend sind, gilt dies für ältere Verträge in besonderem Masse. Neben dem zeitlichen Abstand und der Unterbestimmtheit der Formulierungen ist hier v.a. die sprachliche Differenz als Ursache zu nennen. Am Beispiel des Vertrags von Waitangi von 1840 hebt Pocock nicht nur die generellen Übersetzungsschwierigkeiten, sondern hauptsächlich die Kontextbedingtheit wichtiger Begriffe hervor. In der nachträglichen Rekonstruktion der Ereignisse entstehen berechtigte Zweifel daran, dass beide Parteien (die Vertreter der britischen Krone und eine Reihe von Stammesfürsten) unter einzelnen Bestimmungen und deren Sinn und Zweck dasselbe verstanden haben, worüber die zweisprachige Ausführung des Vertrags einfach hinwegtäuscht (vgl. Pocock 2000, 29f). So kann man etwa an der Vielgestaltigkeit des Eigentumsbegriffs sehen, dass das moderne westliche Verständnis als individuelle, ausschliessliche und veräusserbare Berechtigung nur eines unter vielen und v.a. ein kulturspezifisches Produkt ist, das nicht als allgemein gültig vorausgesetzt werden kann (vgl. Lyons 1981, 358ff). Auch der andere zentrale Begriff der Souveränität ist das Resultat einer speziellen historischen Konstellation eines zunächst westeuropäischen Staatensystems. Ein neuseeländischer Ureinwohner, der durch die relativ isolierte geographische Lage der Inseln und durch die interne politische Stammesorganisation nicht zentral mit der Konstellation eines Staatensystems konfrontiert ist, wird höchstwahrscheinlich mit dieser speziellen Bedeutung des Begriffs nichts anfangen können oder etwas anderes, ihm eher Vertrautes damit verbinden.

Die Auslegungsbedürftigkeit kann eigentlich alle möglichen Folgen haben. Sie kann für die Minderheit von Vorteil sein, sofern z.B. klare Übertragungen von Eigentum oder Land ausformuliert sind, oder sofern allgemeine Bestimmungen (z.B. über gute Nachbarschaft und Kooperation) in ihrem Sinne ausgelegt werden können.<sup>91</sup> Sie kann aber auch zu Nachteilen führen, wenn unfaire Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden sollen oder wenn allgemeine Bestimmungen einseitig oder restriktiv ausgelegt werden. Historische Verträge können Möglichkeiten eröffnen, aber auch Minderheiten in einen engen Rahmen einschliessen. Historische Verträge sind fünftens unter

<sup>90</sup> Dass dies nur ein theoretisches Implikat ist, kann man an der Geschichte der *First Nations* in Kanada sehen (vgl. Tully 2000, 36ff).

<sup>91</sup> Das Beispiel der Schoschonen in Nevada ist hier illustrativ. Deren Vorfahren unterzeichneten 1863 den Vertrag von Ruby Valley, der verschiedene Aspekte des Verhältnisses zu den weissen Einwanderern regelte, aber ausdrücklich eine Landabtretung verneinte und das Stammesterritorium detailliert aufführte. Der Vertrag schützte sie natürlich wenig vor Enteignungen und Vertreibungen, so dass sie heute sich auf ihn berufen, um die Rückgabe des Landes und Entschädigungen zu fordern. Doch der Vertrag hilft ihnen dabei ebenfalls wenig, da die Regierung heute argumentiert, dass ihre vertraglich garantierten Rechte durch *adverse possessions* durch Weisse, Siedler und andere verloren gegangen sind (vgl. Koydl 2002, 10).

Umständen auch kein sicherer Schutz, denn Verträge können gebrochen, aufgekündigt oder für nichtig erklärt werden. Dies ist und war nicht nur gängige Praxis, sondern hat auch bei grossen Machtungleichgewichten der Vertragspartner einige Wahrscheinlichkeit. Die heutige Fortgeltung historischer Abkommen ist sechstens zudem manchmal umstritten. Historische Geschehnisse und Umwälzungen können neben Terminierungen und Verjährungen dazu führen, dass Verträge im juristischen Sinn ihre Gültigkeit verlieren. Oftmals kann es moralische Gründe geben, warum gewisse Verträge ihre Geltung verlieren sollten. Die Gültigkeit oder Anwendbarkeit von Abkommen kann auch siebtens insofern strittig oder ungewiss werden, als die Nachfolgerschaft der Vertragsparteien unklar oder nicht gesichert ist. Obwohl intergenerationelle Kollektive mit dem Kontinuitätsproblem besser umgehen können als Individuen (vgl. Lyons 1981, 364; Waldron 1992, 15), sind auch diese von Teilungen bzw. Abspaltungen von Gruppen oder von Beendigungen von Verwandtschaftslinien u.ä. betroffen, so dass es nicht mehr offensichtlich ist, wer als Rechtsnachfolger gelten kann. Das Problem tritt in einer Variante auch bei Immigrantengruppen auf. Wenn Immigranten in einem Land zufälligerweise bestimmte spezielle Rechte geniessen, dann hat unter Umständen die zweite Generation der Immigranten, die keine Immigranten im strengen Sinne mehr und vielleicht schon naturalisiert sind, diese Immigrantenrechte nicht mehr. Hier gibt es also einen Schnitt, obwohl die Nachfolgerschaft einigermaßen klar ist. Aufgrund der ambivalenten Einschätzung der Vor- und Nachteile historischer Verträge wird es sehr wahrscheinlich zu einer eigeninteressierten Selektivität des Gebrauchs dieses Arguments durch Minderheiten und Mehrheit kommen. Wenn es einem nützen könnte, wird es vorgebracht, wenn nicht, werden prinzipielle Kritikpunkte hervorgehoben. Ein prinzipieller Standpunkt scheint schwierig.

Wegen dieser vielfältigen Kontingenzen (zeitlich, Reichweite, Unbestimmtheit, normative Ungewissheit) bleibt die normative Einschätzung ambivalent. Dabei ist es möglich und vielleicht auch notwendig (vgl. Kymlicka 1995, 120), dass die Argumente für Minderheitenrechte aufgrund historischer Vereinbarungen durch systematischere und deutlicher normative Gründe ergänzt und kontrolliert werden.

### **4.3 Abgeleitete Begründungen**

#### *(11) Argument aus den Folgen der Selbstbestimmung*

In der allgemeinsten Form besagt das Argument, dass ethnokulturelle Gruppen deswegen bestimmte Minderheitenrechte bekommen, weil sie schon andere Rechte haben. Eine spezielle Variante konzentriert sich auf das Recht auf Selbstbestimmung und versucht daraus weitere speziellere Rechte abzuleiten, wie z.B. die spezielle Repräsentation in übergreifenden Organen (vgl. Kymlicka 1995). D.h. diese Gruppen hätten solche weiteren Rechte nicht und hätten zumeist auch keinen Anspruch darauf, wenn ihnen nicht vorgängig ein Recht auf Selbstbestimmung zugesprochen worden wäre. Somit liegt der Grund für die Rechte gewöhnlich nicht in früheren oder gegenwärtigen Benachteiligungen. Lässt sich allerdings die Zuschreibung der Selbstbestimmung auf einen Status zurückführen (s.o.), so können auch die folgenden sekundären Ansprüche als Konsequenzen des Status interpretiert werden.

Die sekundären Rechte lassen sich am besten als diejenigen Bedingungen verstehen, die zur wirkungsvollen Ausübung des Selbstbestimmungsrechts nötig sind. Es sind somit auch diejenigen Rechte, die je nach Art der politischen Gemeinschaft zum konstitutionellen oder rechtlichen Rah-

men der Selbstbestimmung gehören. Sie haben aufgrund der Ableitung eine klare inhaltliche und funktionelle Zweckbestimmung.

Das Argument ist deshalb sehr eingeschränkt, sowohl bezüglich der Rechtearten als auch in Bezug auf die Reichweite. Denn es hat nur Anwendung bei solchen Gruppen, die einen primären Selbstbestimmungsanspruch aufweisen. Und andererseits lassen sich aus dem vorgängigen Recht nur solche Ansprüche ableiten, die in direkter Weise mit dem Sinn und dem Funktionieren der Selbstbestimmung in Verbindung stehen.

Obwohl, wie oben angedeutet, eine Ausweitung des Folgenarguments auf andere Arten von Minderheitenrechten nicht prinzipiell ausgeschlossen werden kann, ist sie doch eher unwahrscheinlich, da analoge Folgen in diesen Fällen als Ermöglichungsbedingungen des ursprünglichen Rechts und somit als zu diesem gehörig interpretiert werden. Ferner können aus vielen gewöhnlichen Minderheitenrechten keine weiteren Ansprüche gefolgert werden. Parallele Anschlusspunkte gäbe es allenfalls bei Übertragungen von Kompetenzen und Aufgaben an die Minderheitengruppen bzw. deren Organisationen (wie z.B. das Betreiben von Minderheitenschulen im öffentlich-rechtlichen Rahmen). Doch diese Fälle gehören als Bestandteile einer kulturellen Teilautonomie im weitesten Sinne zur Selbstbestimmung einer ethnokulturellen Gruppe.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass diese abgeleiteten Minderheitenrechte zwar nicht sonderlich wichtig sind, und dass das Argument innerhalb des Minderheitenschutzes eine eher marginale Stellung einnimmt, dass aber die Begründung deshalb nicht einfach vernachlässigt werden sollte.

#### *(12) Argument aus den Konsequenzen von auferlegten Verpflichtungen*

Im Unterschied zur vorherigen Rechtfertigung verweist das Argument nicht auf schon vorhandene Rechte, sondern auf auferlegte Verpflichtungen. Einige Minderheiten oder Minderheitenangehörige haben bestimmte Rechte, weil sie von der politischen Gemeinschaft speziell in die Pflicht genommen wurden.<sup>92</sup> Die Rechte sind auch hier nicht als Kompensationen, sondern eher als Ermöglichungsbedingungen zu verstehen. So lässt sich beispielsweise argumentieren, dass der Staat für angemessene Sprachunterrichtsangebote zu sorgen hat, die man nötigenfalls auch einfordern kann, sofern er einer Bevölkerungsgruppe bestimmte Sprachkenntnisse obligatorisch abverlangt, wie z.B. als Einwanderungsvoraussetzung (vgl. Kymlicka 1995; Bauböck i.E.).

Das Argument ist allerdings sehr eingeschränkt. Es gilt zwar für alle Gruppenarten, jedoch nur, sofern sie vorgängig verpflichtet wurden. Als Ermöglichungsbedingungen sind die Rechte in Inhalt und Funktion zweckbestimmt. Insgesamt ist das Argument abhängig von der auferlegten Verpflichtung, die völlig in der Diskretion der politischen Gemeinschaft steht. Diese muss nicht solche Verpflichtungen auferlegen, und sie muss sie nicht in dieser (strengen oder weiten) Weise auferlegen.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass das Argument zwar sehr eingeschränkt verwendbar ist, dass es andererseits aber nicht deswegen unwichtig wäre. Vielmehr kann es Minderheitenrechte dort aufzeigen bzw. begründen, wo man sie am wenigsten vermutet.

<sup>92</sup> Zu Rechten aufgrund von staatlichen Selbstverpflichtungen (konstitutionellen Garantien, Staatszielen, Staatenverpflichtungen oder internationalen Vereinbarungen) siehe Argument 10.

### *(13) Gleichbehandlungsargument*

In seiner allgemeinen Form besagt das Argument, dass einige Gruppen bzw. Gruppenangehörige deswegen bestimmte Rechte einfordern können, weil andere, vergleichbare Gruppen in ähnlichen Situationen diese Rechte bekommen haben. Es ist dabei nicht ausgemacht, ob jene Gruppen nicht selbst für solche Rechte primär argumentieren könnten, doch in diesem Fall benutzen sie eine zumeist effektivere Abkürzung und erinnern die politische Gemeinschaft an eine konsistente Haltung. Die Strategie ist oftmals effektiver, da eine primäre Grundsatzdebatte, über Sinn, Notwendigkeit und Funktionalität der entsprechenden Rechte nicht mehr geführt werden muss. Ferner ist in einem rechtstaatlichen Rahmen das Diskriminierungsverbot bzw. das Prinzip der formalen Gerechtigkeit ein fundamentaler rechtlicher Grundsatz, der nur sehr schwer umgangen oder zurückgewiesen werden kann. In vielen Fällen kann zudem ein Anreizcharakter nicht ausgeschlossen werden. Denn manche Gruppen werden durch die Rechte und Möglichkeiten vergleichbarer Gruppen erst auf die Idee gebracht, Entsprechendes zu fordern. Der Anreiz ist sicherlich dann am deutlichsten, wenn sich die Gruppen in einem Konkurrenzverhältnis befinden und deswegen zu direkten Vergleichen ihrer absoluten und relativen Lage gezwungen werden.

Die Zurückführung auf das Prinzip der formalen Gerechtigkeit bzw. das Diskriminierungsverbot macht auch deutlich, dass es sich um eine teilweise prinzipienorientierte Begründung handelt. Es ist bezogen auf die Anspruchsarten am besten als ein Verdoppelungsprinzip zu verstehen, das die Ausweitung auf weitere Anwendungsfälle erläutert. In diesem Sinne ist es allerdings nicht auf die Rechtfertigung von Minderheitenrechten spezialisiert, sondern sollte als Teil der allgemeinen Rechtsgarantie verstanden werden. Die daraus folgenden Rechte können Minderheitenrechte sein, sofern die primären Rechte solche waren. Dennoch hat das Argument im Rahmen des Minderheitenschutzes eine vielfache Anwendung. Von den oben genannten prinzipienorientierten Begründungen unterscheidet es sich durch seinen abgeleiteten Charakter. Es rechtfertigt lediglich die Replizierung bereits unabhängig begründeter Rechte. Es unterscheidet sich aber auch von den anderen sekundären Begründungen, insofern es weniger eine eigentliche Ableitungsbeziehung als den Verweis auf das Vorliegen gleicher Gründe bzw. Situationen meint. Denn es reicht nicht, dass einfach andere Gruppen Rechte haben, oder dass man selbst diese haben möchte, vielmehr ist der Nachweis entscheidend, dass man selbst in einer ähnlichen Lage ist, die bei der Vergleichsgruppe die Zuschreibung rechtfertigte. Deshalb ist das zentrale Argumentationselement eher die Replizierung von Gründen.

Das Argument ist deshalb ein wichtiger Teil der oben erwähnten erweiterten Gerechtigkeitsbetrachtung. Zum einen betont es innerhalb einer multiethnischen politischen Gemeinschaft den Vergleich der Minderheiten untereinander bzw. der jeweiligen Verhältnisse zur Mehrheit. Die Beziehung zwischen einer Mehrheit und einer Minderheit, die in einigen Versionen des Benachteiligungsarguments eine zentrale Rolle spielt (s.o.), ist in diesem Argument nicht mehr die einzige gerechtigkeitsrelevante Beziehung. Denn in einer multiethnischen Gesellschaft müssen auch die Verhältnisse aller involvierten Gruppen berücksichtigt werden. Zum anderen ist das Gleichbehandlungsargument eine Weise, wie auf die Veränderungen innerhalb einer Konstellation mehrerer ethnokultureller Gruppen reagiert werden kann. Denn die Zuschreibung von Rechten an eine Gruppe verändert die Gerechtigkeitsbalance und setzt damit ähnliche Gruppen ins Hintertreffen. Die Zubilligung von Minderheitenrechten ist keine isolierte und folgenlose Angelegenheit.

Eines der grössten Probleme des Arguments ist, dass es relativ einfach umgangen werden kann. Wenn man die gleiche Anwendung verhindern will, hält man sich einfach bei der primären Zuschreibung zurück. In vielen Fällen steht diese im völligen Belieben der politischen Gemeinschaft. So ist z.B. die Bundesrepublik nicht gezwungen Religionsgemeinschaften zu schützen und zu fördern (Steuerbefreiung, Kirchensteuer, konfessioneller Religionsunterricht). Sie könnte sich mit gleichem Recht auch laizistisch verhalten oder weniger direkte und weitreichende Unterstützungsmassnahmen etablieren. Doch wenn sie einige Religionen fördert, wie es gegenwärtig der Fall ist, muss sie konsistenterweise auch alle anderen ähnlichen Religionsgemeinschaften in gleicher Weise unterstützen. Aktuelle Anwendungsfälle des Arguments sind deshalb z.B. die Auseinandersetzungen um islamischen Religionsunterricht, der Anerkennungsantrag der Scientology-Sekte oder der Ausnahmeantrag bezüglich des Schächtens von Tieren durch muslimischer Metzger. Andere Weisen, das Gleichbehandlungsgebot zu umgehen, sind etwa die Spezifizierung von Regeln durch Eigennamen oder räumliche und zeitliche Indices. Die allgemeine Geltung wird so auf bestimmte namentlich genannte Gruppen, bestimmte Zeiträume oder auf spezielle Gebiete beschränkt.

Auf der anderen Seite wird das Argument auch von Kritikern von Minderheitenrechten angeführt, weil sie es vor allem als Teil ihrer Proliferationsbefürchtung sehen. Denn das Argument erlaube, dass immer mehr Gruppen immer mehr Ansprüche stellen würden, was letztlich zu einem unregierbaren Chaos führen werde.

Das Gleichbehandlungsgebot kann allerdings auch zu differentiellen Abgrenzungen Anlass geben. Wie an der *distinct society*-Strategie zu sehen ist, versucht Quebec gerade seine Einzigartigkeit innerhalb Kanadas gegenüber den anderen Provinzen und den *First Nations* hervorzuheben (vgl. Taylor 1993). Wenn es keine mit ihr vergleichbare Gemeinschaft innerhalb Kanadas gibt, kann es auch keine Forderungen nach äquivalenten Rechten und Kompetenzen geben. Mit einer ähnlichen Strategie versuchen sich derzeit die christlichen Kirchen in der Bundesrepublik, gegenüber Sekten und nicht in analoger Weise organisierten religiösen Gemeinschaften abzugrenzen.

Da das Argument ein Teil der allgemeinen Rechtsgarantie ist, gibt es auch keine Einschränkungen auf bestimmte Gruppenarten oder Rechtstypen. Die einzige Beschränkung ergibt sich allerdings aus der Verdoppelungsstrategie. Was so gerechtfertigt werden kann, sind die gleichen Rechte für ähnliche Gruppen. D.h. neue Rechte und andersartige Gruppen werden von dem Argument nicht berührt.

## 5. Missverständnisse und Einwände

Bezüglich der hier vorgeschlagenen Gliederung und des Katalogs von Argumenten sollte ein Missverständnis vermieden werden. Es betrifft das Verhältnis von Begründungen zu Rechtstypen. Für Minderheitenrechte sind Klassifikationen vorgeschlagen worden, die von einfachen Dichotomien über Dreierkategorien (vgl. Kymlicka 1995, 26ff; Schneckener 2001, 62ff)<sup>93</sup> bis zu einer achtteiligen

<sup>93</sup> U. Schneckener verwendet dabei eine doppelte Einteilung, die Minderheitenrechte sowohl nach ihren Aufgaben oder Inhalten als auch nach der internen begrifflichen Struktur der Rechte unterscheidet.

Einteilung (vgl. Levy 1997, 24ff) reichen. Dabei könnte, ähnlich wie der Reduktionismus versucht, eine Rechtfertigung für alle möglichen Minderheitenrechte anzubieten, die Versuchung darin bestehen, beide Arten von Klassifikationen zu parallelisieren. Das Missverständnis, vor dem hier jedoch gewarnt werden soll, ist die Möglichkeit und Relevanz einer 1:1-Korrelation. Der versteckte Reduktionist möchte die Sache dadurch vereinfachen, dass er jeder Rechtekategorie genau eine Begründung zuschreibt. Spinner-Halevs Vorgehen ist hierbei illustrativ. Bei seiner Diskussion der Stärke und Reichweite der drei Argumente "land, culture and justice" sowie deren Kombinationen stellt er diese in ein rein quantitatives Verhältnis. So meint er z.B., dass das Argument über ökonomische Ungerechtigkeit nur zwei Levysche Kategorien (*assistance* und *symbolic recognition*) rechtfertigen könnte (vgl. Spinner-Halev 2000, 322), während "in the case of cultural oppression, four more kinds of group rights can be given (...)." (Spinner-Halev 2000, 323). Oder: "In Levy's terms, adding land to culture gives a cultural group, in addition to the six kinds of cultural rights mentioned above, the possibility of both self-government and external rules (...)." (Spinner-Halev 2000, 334). Diese rein quantitative Parallelisierung ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht plausibel. Zuerst sollte Levys Katalog von Rechtstypen mit Vorsicht betrachtet werden. Seine Differenzierung ist nur eine unter vielen und dazu leider wenig motiviert (vgl. Levy 1997, 23f). Zudem haben seine Kategorien für Spinner-Halevs Zwecke den Nachteil, dass sie nicht wechselseitig exklusiv sind und somit einige Rechte mehrfach subsumiert werden können. Zweitens können Minderheitenrechte oder sonstige Massnahmen eine sehr spezifische oder eine äusserst unbestimmte und weite Ausrichtung haben, je nach ihrer politischen Formulierung. Somit kann weder bei einzelnen Rechten noch bei Rechtstypen von einer einheitlichen inhaltlichen Gestaltung ausgegangen werden. Drittens sind Rechtekategorien im Regelfall auch intern sehr heterogen (vgl. etwa Kymlicka 1995, 26ff). Viertens ist das Verhältnis von Rechten und Schutzgütern (oder Minderheitenproblemen) eher komplex. Nicht nur kann ein und dasselbe Gut durch verschiedene Minderheitenrechte gesichert werden, sondern auch ein und dasselbe Recht kann zur Lösung unterschiedlicher Probleme beitragen. Dementsprechend ist es auch wahrscheinlich, dass ein Recht mit verschiedenen Argumenten begründet werden kann und sollte, bzw. dass ein Argument Rechte verschiedenster Art rechtfertigen kann (s.o.). Eine 1:1-Entsprechung ist daher generell äusserst unwahrscheinlich. Bestenfalls können fallweise typische Argumente für bestimmte Probleme festgestellt werden.

Gegen die obigen Thesen im allgemeinen sowie die vorgelegte Gliederung im speziellen können unter anderem zwei Einwände vorgebracht werden. Der erste Einwand gegen die These der unvermeidlichen Fragmentierung weist auf die Möglichkeit eines einfachen Synkretismus hin. Wenn man in einem ersten Schritt die Vielfältigkeit der Argumente und die Unmöglichkeit ihrer Reduzierbarkeit eingesehen hat, kann man im zweiten Schritt versuchen, das Beste daraus zu machen und die begrenzten Rechtfertigungen einfach nebeneinanderzustellen. Auch eine Supermarkt-Theorie ist eine Theorie, sofern sie dazu auffordert, für die jeweilige Situation das passende Argument auszuwählen. Wenn die Theorie genügend differenziert ist, hält sie für die meisten Situationen die angemessenen Gründe bereit. Diese Haltung kann zusätzlich noch mit der These verbunden werden, dass eine weitergehende integrative Forderung weder notwendig noch wünschbar wäre.

Im Gegensatz zu dieser Ermässigung des theoretischen Anspruchs wird hier für eine systematische Theorie eine stärkere Integrationsforderung aufrechterhalten. Von einer Theorie ist mehr zu verlangen, als eine Sammlung beliebiger Teile zu sein. Man möchte von ihr nicht nur allerhand passende Argumente bereitgestellt bekommen, sondern auch systematischen Aufschluss darüber, ob und wie diese zusammenpassen, bzw. wann welches Argument aus welchem Grund passt. Der

grösste Nachteil eines einfachen Synkretismus ist der Mangel an Sinn und Relevanz. Denn es ist schwer zu sehen, wofür eine simple Nebeneinanderstellung überhaupt brauchbar ist. Schliesslich führt die begrenzte Gültigkeit und Reichweite der Argumente nur dann zu einer Art bereichs- und fallspezifischer Arbeitsteilung, wenn mögliche Unvereinbarkeiten zwischen den Begründungen nicht auftreten. Deshalb wird es hier als nicht sinnvoll erachtet, den Katalog von Rechtfertigungen selbst schon als integrative Theorie zu sehen.

Der zweite Einwand der versteckten Einheitlichkeit vermutet ebenfalls eine integrative Theorie, doch diese sei hinter der Gliederung bzw. der kritischen Darstellung der Argumente verborgen. Kann nicht die Vereinfachung und Ordnung der Liste auf eine dreiteilige Gliederung und die vermutete systematische Komplementarität der beiden ersten Kategorien als ein klarer Hinweis auf das Vorhandensein einer einheitlichen Theorie der Minderheitenrechte gesehen werden? Diese Möglichkeit kann zwar nicht prinzipiell ausgeschlossen werden, doch zwei Gründe sprechen gegen ihre Wahrscheinlichkeit. Zunächst sollte die Heterogenität innerhalb der beiden ersten Teile nicht unterschätzt werden. Die Tatsache, dass man einige Argumente unter dieselbe Rubrik subsumiert hat, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie in verschiedenen Hinsichten Alternativen darstellen. So weisen z.B. das Mitgliedschafts- und das Statusargument grundverschiedene Ansätze auf. Wie erwähnt nehmen das Pluralismus- und das ökologische Argument im Vergleich zu den anderen eher externe Perspektiven auf die Kollektive ein. Zweitens sollte die Komplementarität der beiden Kategorien nicht überschätzt werden. Nicht alle Schutzgutauszeichnungen sind mit allen Prinzipien kombinierbar. So gibt es z.B. Varianten des Pluralismusarguments, für die kein Prinzipienzusatz sinnvoll ist.

Ein illustratives Beispiel für eine solche versteckte integrative Theorie ist die Konzeption von Spinner-Halev. Wie oben erwähnt, scheint er eine ähnliche Fragmentierungsthese vertreten zu wollen (vgl. Spinner-Halev 2000, 319, 341). Doch diese These zielt vorwiegend auf die seiner Ansicht nach zu einfachen und übergenerellen Konzeptionen von Young und Margalit/Halbertal, welche die entscheidende Differenz zwischen Gruppenarten vernachlässigen.

"One single theory of cultural rights cannot cover the many different kinds of cultural groups in the world." (Spinner-Halev 2000, 341)

Diese These verhindert jedoch nicht seine Formulierung eines *frameworks*, das mehrere normative Gesichtspunkte zusammenbringen will.

"The severity of the oppression, the degree of cultural difference and the amount the culture respects individual rights, and the concentration of a particular people on a particular piece of land, all contribute to the form and content of group rights and recognition." (Spinner-Halev 2000, 341)

Er schreibt zwar diesen Gesichtspunkten unterschiedliche Stärken zu, aber ihre Kombinierbarkeit wird generell unterstellt und normativ präferiert. D.h. seinem Vorgehen nach möchte Spinner-Halev eigentlich eine zwar komplexe, aber dennoch einheitliche Theorie vorlegen. Da er jedoch weitere Argumente nicht berücksichtigt, ist man letztlich vor die Wahl gestellt, entweder am umfassenden Anspruch oder an der Integrationsfähigkeit der Konzeption zu zweifeln.

Die andere Variante des Einwands setzt bei der kritischen Darstellung der Argumente an. Da die jeweiligen Rechtfertigungen nicht nur präsentiert, sondern auch in ihrer Reichweite und ihrem normativen Gehalt diskutiert werden, müssen hier Beurteilungsmasstäbe zur Anwendung kommen, die im Zusammenhang möglicherweise eine einheitliche Hintergrundtheorie aufscheinen lassen. Die Berechtigung des Einwands besteht darin, dass in der Darstellung und Beurteilung sicherlich

unvermeidlicherweise Vorstellungen zum Ausdruck kommen, die nicht völlig willkürlich und diffus sind. Sie gänzlich zu vermeiden, würde einen Grad von Offenheit bedeuten, der hier nicht angestrebt wird. Da hier weder angenommen wird, dass alle denkbaren Minderheitenrechte legitim sind, noch dass alle bisher vorgeschlagenen Begründungen sinnvoll sind, muss eine gewisse Selektions- und Beurteilungsvorstellung unterstellt werden. Der kritische Punkt ist aber der zweite Teil des Einwands. Denn selbst wenn bestimmte Vorstellungen mit im Spiel sind, bleibt es eine offene Frage, ob sie sich zu einer einheitlichen und kohärenten Konzeption zusammenbringen lassen. Nach den obigen Überlegungen zum *trade-off* zwischen Vielfalt und Kohärenz tritt der kritische Fall nur dann ein, wenn die Vorstellungen reduktionistische Konsequenzen hätten. Für die Zurückweisung der These der versteckten Einheitlichkeit reicht die trockene Versicherung einer gegenteiligen Absicht nicht aus. Deshalb scheint der einzige Weg die Offenlegung der hier zugrundegelegten Annahmen zu sein. Dies bedeutet zum einen innerhalb der Darstellung der Einzelargumente die darin vorausgesetzten empirischen und normativen Prämissen explizit zu machen. Dies ist in den einzelnen Abschnitten für verschiedene Varianten versucht worden. Zum anderen sollte vor allem über die in der Diskussion verwendeten Standards Rechenschaft gegeben werden. Es wird daher hier behauptet, dass hauptsächlich zwei Arten von Maßstäben verwendet werden: erstens klassische theoretische Metakriterien (Konsistenz, Erklärungskraft) und zweitens der normative Standard der Paternalismusvermeidung. Letzteren kann man zwar als Teil einer im weiten Sinne liberalen Theorie verstehen, aber er ist nicht (wie bei Kymlicka) gleichbedeutend mit einer liberalen Stellungnahme. Denn eine Paternalismuskritik spielt auch in anderen Theorietraditionen eine Rolle. Zudem wird nicht generell unterstellt, dass das Gebot der Vermeidung nicht manchmal durch wichtigere Überlegungen übertrumpft werden kann. So wird z.B. im Falle der Verträge über Minderheiten der implizierte Paternalismus bezüglich der Minderheitenangehörigen zwar nicht für etwas Gutes gehalten, aber eben auch nicht für einen hinreichenden Grund für die normative Verwerfung solcher internationaler Übereinkommen.<sup>94</sup> Bezüglich beider Arten von Standards kann daher hier keine Tendenz zu einer systematischen und einheitlichen Konzeption ausgemacht werden.

## 6. Schluss

Neben der Aufarbeitung und Systematisierung der häufigsten Begründungsarten für Minderheitenrechte standen zwei theoriebezogene Thesen im Mittelpunkt des Essays. Zum einen sollte der Katalog von Begründungsarten die Kritik an Kymlickas theoretischem Generalitäts- und Kohärenzanspruch unterstützen. Der Katalog verfolgte die Absicht, daran zu erinnern, dass es faktisch wesentlich mehr und andere Rechtfertigungen gibt als nur das Benachteiligungsargument, so wichtig dieses auch ist. Ferner konnte dargelegt werden, dass es einige Arten von Ansprüchen und Problemsituationen von ethnokulturellen Gruppen gibt, die nicht oder nicht angemessen durch das Benachteiligungsargument bearbeitet werden können.

---

<sup>94</sup> Formen des Autopaternalismus stellen z.T. schwierige Fälle dar. So sind z.B. gewisse Arten von Landrechten, die das von Minderheiten bewohnte Territorium als ein kollektives und unveräußerliches Eigentum sichern, dann Formen der Selbstbindung, wenn sie zwar von der Gruppe mehrheitlich befürwortet sind, aber eben gegenüber späteren Generationen oder Mitgliedern mit abweichender Meinung durchgesetzt werden können.



Zum anderen sollte die weitergehende These von der notwendigen theoretischen Fragmentierung untermauert werden. Diese These kann in drei Aspekte unterteilt werden. Es ist erstens unwahrscheinlich, dass sich eine umfassende und nichttriviale Theorie von Minderheiten formulieren lässt, die die wichtigsten legitimen Rechte und Massnahmen rechtfertigen könnte. Die Vielfalt der Minderheitenrechte lässt sich eben nicht über einen Kamm scheren. Die vorgetragenen Argumente haben zwar alle in irgendeiner Weise eine Anwendung, jedoch sind sie zweitens in jedem Fall nur begrenzt und bereichsspezifisch einsetzbar. Und drittens muss zwischen einigen von ihnen mit Disharmonien und Unvereinbarkeiten gerechnet werden. Im einfachsten Fall führt dies zu einem blossen beziehungslosen Nebeneinander von Begründungen. Im schlimmsten Fall müssen Kombinationsbarrieren konzediert werden.

Die Analyse der Begründungen hob jeweils die spezifischen Einschränkungen bezüglich Rechetypen und Gruppenarten hervor, so dass von keinem Argument gesagt werden kann, dass es das Ganze an Rechtfertigungsbedarf abdecken kann. Für die meisten Argumente lassen sich jedoch paradigmatische Fälle benennen. Und umgekehrt gibt es für bestimmte Gruppenarten einschlägige Begründungen, wie z.B. das ökologische Argument, das Argument aus formativem Territorium und das Originalitätsargument für autochthone oder indigene Völker. Zudem lassen sich bei einigen Rechtfertigungen klare Zweckbestimmungen ausmachen, welche die Reichweite und Funktionsweise deutlich einschränken. Ferner sind auch verschiedene Grade an argumentativer Vollständigkeit bzw. Kombinierbarkeit zu verzeichnen. So konnte etwa vom Statusargument behauptet werden, dass es keiner prinzipienorientierten Ergänzung bedarf.

Die Unvereinbarkeiten kommen am deutlichsten zum Vorschein, wenn man die unterschiedlichen Perspektiven der Argumente berücksichtigt. So haben z.B. einige Varianten des Pluralismusarguments eine explizit externe Perspektive auf bestimmte ethnokulturelle Gruppen, die sowohl mit der internen Perspektive des Mitgliedschaftsarguments als auch den Benachteiligungsargumenten nicht kompatibel gemacht werden kann. In ähnlicher Weise stehen sich auch die doppelte Einschränkung des Benachteiligungsarguments auf benachteiligte Minderheiten z.B. dem allgemeinen Statusargument unvereinbar gegenüber. Ohne grosse Übertreibung lässt sich allgemein behaupten, dass sich die Argumente aus den gleichen Kategorien schlecht kombinieren lassen. Genauer gesagt, macht es keinen Sinn, wenn zwei schutzgutorientierte Begründungen für eine Rechtfertigung kombiniert werden. Gleiches gilt zumindest für spezifische Rechtfertigungen auch für die prinzipienorientierten Argumente.

Wenn also eine integrale Theorie von Minderheitenrechten unwahrscheinlich und die Fragmentierung unvermeidlich ist, scheint es theoretisch vernünftiger zu sein, die Heterogenität und Vielfalt zur Tugend des Minderheitenschutzes zu erklären.

## Literatur

- Barry, B. 2001: *Culture and Equality. An Egalitarian Critique of Multiculturalism*. Cambridge.
- Bauböck, R. 1999: "Liberal Justifications of Ethnic Group Rights" in: Joppke, C./Lukes, S. (Hg.): *Multicultural Questions*. Oxford.
- Bauböck R. i.E.: "Public Culture in Societies of Immigration" in: Peters, B. (Hg.): *Migrant Categories, Groups and Collective Identities*. Hampshire. (im Erscheinen).
- Berlin, I./Jahanbegloo, R. 1994: *Den Ideen die Stimme zurückgeben. Eine intellektuelle Biographie in Gesprächen*. Frankfurt.
- Boxill, B.R. 1972: "The Morality of Reparation" in: *Social Theory and Practice*. 2.
- Buchanan, A. 1991: *Secession. The Morality of Political Divorce from Fort Sumter to Lithuania and Quebec*. Boulder.
- Buchanan, A. 1993: "The Role of Collective Rights in the Theory of Indigenous Peoples' Rights" in: *Transnational Law and Contemporary Problems*. 3.
- Buchanan, A. 1994: "Liberalism and group rights" in: Coleman, J.L./Buchanan, A. (Hg.): *In harm's way. Essays in honour of Joel Feinberg*. Cambridge.
- Carens, J.H. 2000: *Culture, Citizenship, and Community. A Contextual Exploration of Justice as Evenhandedness*. Oxford.
- Feinberg, J. 1974: "Noncomparative Justice" in: *Philosophical Review*. 83.
- Gans, C. 2001: "Historical Rights. The Evaluation of Nationalist Claims to Sovereignty" in: *Political Theory*. 29/1.
- Glazer, N. 1975: *Affirmative Discrimination: Ethnic Inequality and Public Policy*. New York.
- Hahn, M.J. 1993: "Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Deutschland" in: Frowein, J.A./Hofmann, R./Oeter, S. (Hg.): *Das Minderheitenrecht europäischer Staaten. Teil 1*. Berlin.
- Hofmann, R. 1995: *Minderheitenschutz in Europa. Völker- und staatsrechtliche Lage im Überblick*. Berlin.
- Kernohan, A. 1998: *Liberalism, Equality, and Cultural Oppression*. Cambridge.
- Kershnar, S. 1999: "Are the Descendants of Slaves Owed Compensation for Slavery?" in: *Journal of Applied Philosophy*. 16/1.
- Kimminich, O. 1985: "Neuere Entwicklungen des Minderheiten- und Nationalitätenrechts" in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. 35. B43/85.
- Koydl, W. 2002: "Im Land der Schoschonen. Der lange Kampf der Ureinwohner um ihr Territorium" in: *Süddeutsche Zeitung*. 30.7.2002.
- Krasner, S. 1999: *Sovereignty. Organized Hypocrisy*. Princeton.
- Kukathas, C. 1992: "Are There any Cultural Rights?" in: *Political Theory*. 20/1.
- Kymlicka, W. 1989: *Liberalism, Community, and Culture*. Oxford.
- Kymlicka, W. 1990: *Contemporary Political Philosophy: An Introduction*. Oxford.
- Kymlicka, W. 1995: *Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights*. Oxford.
- Kymlicka, W. 1996: "Concepts of Community and Social Justice" in: Osler Hampson, F./Reppy, J. (Hg.): *Earthly Goods: Environmental Change and Social Justice*. Ithaca.
- Kymlicka, W. 1997: "The Sources of Nationalism: Commentary on Taylor" in: McKim, R./McMahan, J. (Hg.): *The Morality of Nationalism*. Oxford. 1997.
- Kymlicka, W. 1998: "Introduction: An Emerging Consensus" in: *Ethical Theory and Moral Practice*. 1/2.
- Kymlicka, W./Norman, W. 2000: "Citizenship in Culturally Diverse Societies: Issues, Contexts, Concepts" in: dies. (Hg.): *Citizenship in Diverse Societies*. Oxford.

- Kymlicka, W. 2001: *Politics in the Vernacular. Nationalism, Multiculturalism, and Citizenship*. Oxford.
- Kymlicka, W./Cohen-Almagor, R. 2000: "Ethnocultural Minorities in Liberal Democracies" in: Baghramian, M./Ingram, I. (Hg.): *Pluralism. The Philosophy and Politics of Diversity*. London.
- Lerner, N. 1991: *Group Rights and Discrimination in International Law*. Dordrecht.
- Levy, J.T. 1997: "Classifying Cultural Rights" in: Shapiro, I./Kymlicka, W. (Hg.): *Ethnicity and Group Rights*. New York.
- Levy, J.T. 2000: *The Multiculturalism of Fear*. Oxford.
- Lyons, D. 1981: "The New Indian Claims and Original Rights to Land" in: Paul, J. (Hg.): *Reading Nozick*. Oxford.
- Maalouf, A. 2000: *Mörderische Identitäten*. Frankfurt.
- Margalit, A./Halbertal, M. 1994: "Liberalism and the Right to Culture" in: *Social Research*. 61/3.
- Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. 1996. (2. Aufl.). Hg. von der Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn.
- Miller, D. 1999: *Principles of Social Justice*. Cambridge (Mass.).
- Moore, M. 1998: "The Territorial Dimension of Self-Determination" in: Moore, M.(Hg.): *National Self-Determination and Secession*. Oxford.
- Nozick, R. 1974: *Anarchy, State and Utopia*. New York.
- Pocock, J. 2000: "Waitangi as Mystery of State: Consequences of the Ascription of Federative Capacity to the Maori" in: Ivison, D./Patten, P./Sanders, W. (Hg.): *Political Theory and the Rights of Indigenous Peoples*. Cambridge.
- Rawls, J. 1993: *Political Liberalism*. New York.
- Raz, J. 1986: *The Morality of Freedom*. Oxford.
- Raz, J. 1994: "Ethics in the Public Domain. Essays in the Morality of Law and Politics". Oxford.
- Réaume, D. 1991: "The Constitutional Protection of Language: Survival or Security?" in: Schneidermann, D. (Hg.): *Language and the State. The Law and Politics of Identity*. Cowansville.
- Réaume, D. 1995: "Justice Between Cultures: Autonomy and the Protection of Cultural Affiliation" in: *University of British Columbia Law Review*. 29/1.
- Schneckener, U. 2001: *Differenz und Anerkennung*. Diss. Bremen. Wird erscheinen als: *Auswege aus dem Bürgerkrieg. Modelle zur Regulierung ethnonationaler Konflikte in Europa*. Frankfurt. i.E.
- Sher, G. 1979: "Compensation and Transworld Personal Identity" in: *Monist*. 62.
- Sher, G. 1981: "Ancient Wrongs and Modern Rights" in: *Philosophy and Public Affairs*. 10/1.
- Sigler, J. 1983: *Minority Rights. A Comparative Analysis*. Westport.
- Simmons, A.J. 1995: "Historical Rights and Fair Shares" in: *Law and Philosophy*. 14.
- Spinner, J. 1994: *The Boundaries of Citizenship. Race, Ethnicity, and Nationality in the Liberal State*. Baltimore.
- Spinner-Halev, J. 1995: "Difference and Diversity in an Egalitarian Democracy" in: *Journal of Political Philosophy*. 3/3.
- Spinner-Halev, J. 2000: "Land, Culture and Justice: A Framework for Group Rights and Recognition" in: *Journal of Political Philosophy*. 8/3.
- Taylor, C. 1993: "Die Politik der Anerkennung" in: Gutmann, A. (Hg.): *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*. Frankfurt.
- Taylor, C. 1994: "Can Liberalism Be Communitarian?" in: *Critical Review*. 8/2.
- Taylor, C. 1997: "Nationalism and Modernity" in: McKim, R./McMahan, J. (Hg.): *The Morality of Nationalism*. Oxford. 1997.

- Thompson, J. 2001: "Historical Injustice and Reparation: Justifying Claims of Descendants" in: *Ethics*. 112.
- Tully, J. 1994: "Aboriginal Property and Western Theory: Recovering A Middle Ground" in: *Social Philosophy and Policy*. 11.
- Tully, J. 2000: "The Struggle of Indigenous Peoples for and of Freedom" in: Ivison, D./Patten, P./Sanders, W. (Hg.): *Political Theory and the Rights of Indigenous Peoples*. Cambridge.
- Van Dyke, V. 1975: "Justice as Fairness: For Groups?" in: *American Political Science Review*. 69.
- Van Dyke, V. 1982: "Collective Entities and Moral Rights: Problems in Liberal-Democratic Thought" in: *Journal of Politics*. 44.
- Waldron, J. 1992: "Superseding Historic Injustice" in: *Ethics*. 103.
- Waldron, J. 1995: "Minority Cultures and the Cosmopolitan Alternative" in: Kymlicka, W. (Hg.): *The Rights of Minority Cultures*. Oxford.
- Walzer, M. 1994: "Multiculturalism and Individualism" in: *Dissent* (Spring).
- Williams, M. 1998: *Voice, Trust, and Memory*. Princeton.
- Young, I.M. 1990: *Justice and the Politics of Difference*. Princeton.
- Young, I.M. 1993: "Das politische Gemeinwesen und die Gruppendifferenz. Eine Kritik am Modell des universellen Staatsbürgerstatus" in: Nagl-Docekal, H./Pauer-Studer, H. (Hg.): *Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik*. Frankfurt.
- Young, I.M. 2001: "Equality of Whom? Social Groups and Judgements of Injustice" in: *Journal of Political Philosophy*. 9/1.